

SAARLAND



Umweltbericht

Landesentwicklungsplan Saarland 2030

Entwurf Stand 02.09.25
basierend auf LEP 2. Entwurf 28.08.2025

• Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Bearbeitung: HHP.raumentwicklung
Wissenschaftliche Begleitung: JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby

IMPRESSUM

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes

Referat OBB11 Landesplanung, Bauleitplanung

Halbergstraße 50

D-66121 Saarbrücken

Fon: +49 681/501-4260 Fax: +49 (0)681/501-4601

Mail: Landesplanung@innen.saarland.de

Web: http://www.saarland.de/ministerium_inneres_sport.htm

Bearbeitung:

HHP.raumentwicklung

Gartenstr. 88

D - 72108 Rottenburg a.N.

Fon: +49 7472 9622 0 Fax: +49 7472 9622 22

Mail: info@hhp-raumentwicklung.de Web: www.hhp-raumentwicklung.de

BearbeiterInnen:

Anna Gold, Christiane Bäumer, Alena Neumann, Gottfried Hage

Wissenschaftliche Beratung:

JRU – Jacoby Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Christian Jacoby

Aventinusweg 22

D - 85649 Brunnthal b. München

Fon: +49 8104 339004 Fax: +49 8104 339005

Mail: jacoby@jru-plan.de

Saarbrücken, Brunnthal, Rottenburg, 02.09.25

Anmerkungen:

Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich auf den 2. Entwurf des LEP Saarland 2030 vom 28.08.2025

Die Aufstellung des Planwerks ist ein längerer Prozess; das Scoping fand am 27.05.2014 in Saarbrücken statt. Ein erster Entwurf des Umweltberichts bezieht sich auf den 1. Entwurf des LEP vom 16.6.2023.

Die Informationen aus dem Landschaftsprogramm 2009 stellen wesentliche Grundlagen für die Prüfung dar; sie werden ergänzt durch die bis 2020 nachgeführten Datengrundlagen der Fachplanungen zu Schutzausweisungen und weiteren Aspekten zur Prüfung der Festlegungen des Planwerks.

INHALT

1	Vorbemerkung und Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Landesentwicklungsplans	1
1.2.1	Zentrale Ziele des Landesentwicklungsplans	1
1.2.2	Inhalte des Landesentwicklungsplans	2
1.3	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan	5
1.4	Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung	5
1.4.1	Grundlegende Herangehensweise der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Landesentwicklungsplanes	5
1.4.2	Ablauf der Umweltprüfung	6
1.5	Untersuchungsschwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung	7
1.6	Abschichtung von Prüferfordernissen	8
1.7	Änderungen während des Planungsprozesses	9
1.8	Gliederung des Umweltberichtes	18
2	Umweltziele	19
3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes	21
3.1	Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen	21
3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand	21
3.1.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	22
3.1.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	22
3.2	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand	23
3.2.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	25
3.2.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	25
3.3	Landschaft	25
3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand	25
3.3.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	27
3.3.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	28
3.4	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	28
3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand	28
3.4.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	30
3.4.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	31
3.5	Boden	31
3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand	31
3.5.2	Schutzgutbezogene Umweltziele	32
3.5.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	33

3.6	Wasser	33
3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand	33
3.6.2	Schutzwertbezogene Umweltziele	35
3.6.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	36
3.7	Klima und Luft	36
3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand	36
3.7.2	Schutzwertbezogene Umweltziele	37
3.7.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	37
3.8	Fläche	37
3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand	37
3.8.2	Schutzwertbezogene Umweltziele	38
3.8.3	Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland	38
3.9	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzwerten	38
4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung des Landesentwicklungsplans Saarland	40
4.1	Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen	40
4.2	Auswahl der zu prüfenden Festlegungen und Ausgestaltung der Prüfung	40
4.3	Programmatische Prüfung	41
4.3.1	Vorgehen	41
4.3.2	Programmatisch zu prüfende Festlegungen	42
4.3.3	Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Siedlungsstruktur	42
4.3.4	Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Freiraumstruktur	65
4.3.5	Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Infrastruktur	94
4.3.6	Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung	100
4.4	Vertiefende Prüfung	103
4.4.1	Vorgehen	103
4.4.2	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorbehaltsgesiede für Rohstoffsicherung (VBR)	103
4.4.3	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorrangsgesiede für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)	121
4.4.4	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorrangsgesiede für Forschung und Entwicklung (VF)	130
4.4.5	Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Trassenbereiche für Schienen (TSCH)	132
5	Gesamtplanbetrachtung, kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen	134
5.1	Flächeninanspruchnahme und Landnutzung	134
5.2	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	136
5.3	Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen	136
5.4	Gesamtplanbetrachtung	137

6	Verträglichkeit mit den Schutzzieilen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz	142
6.1	Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzieilen von Natura 2000	142
6.2	Besonderer Artenschutz	143
6.3	Umwelthaftung	144
7	Geplante Überwachungsmaßnahmen	145
7.1	Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen	145
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	147
9	Quellenangaben und Darstellungsverzeichnis	152
9.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	152
9.2	Literatur	153
9.3	Internetquellen	155
9.4	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	156

1 Vorbemerkung und Einleitung

1.1 Veranlassung

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor vielfältigen Aufgaben, die auch raumplanerische Herausforderungen mit sich bringen. Das Saarland befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft, mit dem die saarländische Wirtschaft in die Zukunft geführt werden muss. Gleichzeitig steht das Saarland im Wettbewerb mit anderen Regionen. Die besondere Lage an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg erschließt Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas, die durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden sollen. Trotzdem ist das Saarland als schrumpfende Region mit den Problemen des demographischen Wandels und der Sicherung der Daseinsvorsorge konfrontiert. Weitere Herausforderungen sind die klimapolitischen Zielsetzungen mit den Aspekten der Energiewende sowie der Klimawandel.

Der Landesentwicklungsplan widmet sich den räumlichen Auswirkungen der aktuellen Herausforderungen. Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2017 – 2022) zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Saar und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist die Neuauflistung eines integrierten Landesentwicklungsplan festgelegt.

Im Rahmen der Neuauflistung des Landesentwicklungsplans „Saarland“ werden die beiden bisherigen Teilabschnitte „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 und „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 zusammengeführt und, entsprechend aktueller Herausforderungen, an eine nachhaltige Raumentwicklung, wie z.B. demographischer und sozialer Wandel sowie Klimawandel, fortgeschrieben.

Begleitend zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 8 ROG, § 33 und § 35 UPG).

1.2 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Landesentwicklungsplans

1.2.1 Zentrale Ziele des Landesentwicklungsplans

Ziel der Neuauflistung des Landesentwicklungsplans Saarland ist die Erarbeitung eines strategischen Lenkungs- und Koordinierungsinstruments. Auf diese Weise sollen die aktuellen Herausforderungen, wie beispielsweise der demografische Wandel, der Klimawandel, die Energiewende sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge, in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen bewältigt werden. Das Instrument des Landesentwicklungsplans dient dazu, die Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufeinander abzustimmen, zu entwickeln und zu ordnen.

Die zentralen Ziele des Landesentwicklungsplanes ergeben sich allgemein aus den Grundsätzen des § 2 ROG, den Leitvorstellungen von ROG und SLPG sowie den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Zu berücksichtigen sind hier die Leitvorstellungen und Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Saarlandes (MUV 2017 d und 2022), insbesondere auch im Hinblick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Der Landesentwicklungsplan stellt im Leitbild bereits heraus, die räumlichen Strukturen an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anzupassen sowie den Schutz des Klimas zu verfolgen.

Die Vorgaben des § 7 i.V.m. §13 Abs. 5 ROG sowie die Vorgaben des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) legen die Mindestinhalte des Landesentwicklungsplans Saarland grundsätzlich fest. Diese sind im Wesentlichen Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur.

Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan werden gem. § 3 Abs. 1 ROG als „Ziele der Raumordnung“ oder als „Grundsätze der Raumordnung“ getroffen:

- „Ziele der Raumordnung“ sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Hierzu zählen insbesondere Vorranggebiete für bestimmte Raumfunktionen.
- Die „Grundsätze der Raumordnung“ stellen Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Hierzu zählen insbesondere Vorbehaltsgebiete für bestimmte Raumfunktionen.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen¹.

1.2.2 Inhalte des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan Saarland gliedert sich inhaltlich in vier Teile: Grundlagen, textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze sowie die Strategische Umweltprüfung.

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans stellen die zentralen Inhalte und Festlegungen dar und werden im Folgenden kurz beschrieben.

Die Entwicklung der **Siedlungsstruktur** soll gemäß dem Konzept der Zentralen Orte erfolgen. Hierbei sieht die Planung vor, dass sich die Entwicklungen entlang raumordnerischer Siedlungs- und Verkehrsachsen konzentrieren. Auf diese Weise soll die Daseinsvorsorge auch in ländlichen Gebieten gesichert werden. Das Konzept beinhaltet eine Stärkung des ÖPNV und strebt nach einer „kompakten Siedlungsstruktur der kurzen Wege“. Die Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen sowie von bereits erschlossenen Grundstücken ist Teil des Konzepts. Das Saarland gliedert sich in den dichter besiedelten Ordnungsraum, der in „Kernzone und Randzone Verdichtungsraum“ differenziert ist, und den ländlichen Raum. Das Siedlungskonzept orientiert sich an diesen festgelegten Raumkategorien. Des Weiteren werden zusätzlich besondere Handlungsräume definiert.

Um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu fördern und gleichzeitig auf Entwicklungen des Wohnungsmarkts flexibler reagieren zu können, wurde zur Steuerung der Siedlungsentwicklung ein Bedarfsnachweis entwickelt, der Grundlage für die kommunale Siedlungsentwicklung ist. Unter Berücksichtigung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie, können die Kommunen die Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete flexibel im Rahmen der LEP-Vorgaben gestalten.

Im Bereich Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sind Vorranggebiete festgelegt (VG), welche die Flächen von landesweiter Bedeutung für Produktion und Dienstleistung bestimmen und sichern.

¹ vgl. auch § 1 Abs. 4 BauGB: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Großflächiger Einzelhandel ist generell in den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) nicht vorgesehen. Gewerbegebiete von lokaler Bedeutung können von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung unter Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Landesplanung ausgewiesen werden. Auch hier gilt das Darstellungserfordernis des Bedarfes über einen entsprechenden Nachweis analog zur Siedlungsfläche. Des Weiteren werden Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung festgelegt (VF).

Im Themenbereich **Freiraumstruktur** sieht der Landesentwicklungsplan Saarland Festlegungen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und zum Freiraumschutz vor. Hierzu zählen

- Regionale Grünzüge zur Sicherung großräumig unbebauter Freiräume, u.a. auch als Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel;
- Vorranggebiete für Naturschutz (VN) zum nachhaltigen Schutz wertvoller Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten;
- Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) zur Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung unter Berücksichtigung der Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland 2013 und weiterer Fachbeiträge des Naturschutzes;
- Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) zum nachhaltigen Schutz der Grundwasservorkommen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung;
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) sowie Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (VBH) zur Sicherung von Flächen, die für den schadlosen Hochwasserabfluss und zum Hochwasserrückhalt (Retentionraum) von Bedeutung sind.

Der speziellen Nutzung von Freiräumen dienen die Festlegungen von

- Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL), welche die produktivsten und ertragreichsten Standorte sichern, sowie
- Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR), die Bereiche zur Sicherung und Gewinnung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen hervorheben.
- Im Bereich Waldwirtschaft wird das Ziel formuliert, dass Waldgebiete für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen sind, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zum Themenbereich **Infrastruktur** gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und –anlagen. Ziel ist die Entwicklung eines geschlossenen Verkehrsnetzes von Straßen, Schienen und Wasserstraßen. Hierzu werden auch Trassen festgelegt und gesichert. Bei einem Großteil der Trassen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen.

Der intermodale Güterverkehr soll durch die Festlegung von Standortbereichen für Kombinierten Verkehr (BKV) gefördert werden. Im Bereich Luftverkehr ist Sicherung des internationalen Verkehrsflughafens Saarbrücken für den Linien- und Charterverkehr sowie für den Frachtverkehr als Ziel festgelegt. Relevante Standortbereiche für den Luftverkehr (BL) sind im Landesentwicklungsplan ausgewiesen. Zudem werden

wichtige Standortbereiche für die Binnenschifffahrt (BB) durch den Landesentwicklungsplan gesichert.

Im Bereich der Energie legt der Landesentwicklungsplan Standortbereiche für Energie fest, die bestehende Kraftwerke sichern. Der saarländischen Energiewirtschaft wird eine hohe Bedeutung beigemessen, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Die bundesweit angestrebte Energiewende erfordert strukturelle Anpassungen. Die Kraftwerksflächen sind im Landesentwicklungsplan ebenfalls als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ausgewiesen, sodass bei einer Stilllegung, die Umnutzung zu Gewerbeflächen erfolgen kann. Bis zum Jahr 2030 sollen mindestens 65% des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien produziert werden. Für erneuerbare Energien werden keine zeichnerischen Festlegungen getroffen. Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt durch die Kommunen. Für die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) werden im Landesentwicklungsplan die Grundsätze formuliert, dass diese entweder vorrangig auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen), Dächern und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Infrastrukturanlagen (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentrassen) zu installieren sind. Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Eine Grundlage bildet die Gebietskulisse von Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen —VOEPV vom 27. November 2018 zuletzt geändert am 13.03.2021 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen perspektivisch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Weiterführung landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Rückbau soll alle vorübergehenden Fundamente und Baulichkeiten umfassen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung danach wieder uneingeschränkt möglich ist. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

Im Bereich Wasserkraft sind die Potentiale des Saarlandes bereits ausgeschöpft. Was das Stromnetz betrifft, so ist hauptsächlich eine Verstärkung der Leitungen des bestehenden Netzes erforderlich.

Ausgewiesen ist des Weiteren ein Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM), indem den Belangen der militärischen Nutzung besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Als Querschnittsaufgabe wird das Thema „Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung“ verstanden. Hierzu werden Grundsätze zum Erhalt und zur Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften festgelegt. Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden.

Zusammenfassend werden Überlagerungen der Ziele aufgezeigt und durch das Ziel der Stabilisierung des ländlichen Raums als Querschnittsaufgabe ergänzt.

Der Landesentwicklungsplan trifft grundsätzliche Aussagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. So sollen bei Planungen länderübergreifend beschlossene Strategiekonzepte und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Großregion betreffende Planungen sollen, gemäß den jeweils gültigen Verabredungen zur Abstimmung von Planungen, grenzüberschreitend abgestimmt werden.

1.3 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG, die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 4, Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 ROG sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 3 SLPG). Des Weiteren ist die strategische Umweltprüfung durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt (§§ 33 – 46 UVPG).

Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung negativer Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen – sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabsebene der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und dem damit verbundenen hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte als auch der Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden (Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

1.4 Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung

1.4.1 Grundlegende Herangehensweise der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses des Landesentwicklungsplanes

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen können so frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von sinnvollen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind.

Die grundlegende Vorgehensweise richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-RL, UVPG, ROG, SLPG) sowie nach den Hinweisen und Arbeitshilfen der Europäischen Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), des Umweltbundesamtes (UBA) und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden gem. §39 Abs. 4 UVPG die Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie der Umweltvereinigungen diskutiert; eine Dokumentation der Erörterung ist nicht erforderlich. Auf dieser Grundlage hat der für die Strategische Umweltprüfung zuständige Plangeber den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben festgelegt und die Prüfung durchgeführt. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Methodik und die zugrunde liegenden Daten der Prüfung sind im Anhang des Umweltberichtes dokumentiert. Im Rahmen der Konsultationen können Teilnehmer des Scopings selbstverständlich auch auf ihre Äußerungen im Scoping Bezug nehmen.

1.4.2 Ablauf der Umweltprüfung

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgte planungsbegleitend und prozessorientiert. Dies bedeutet v.a., dass die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Planinhalte und dem Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes angepasst wurde. Die fachlichen Bausteine der Umweltprüfung wurden von dem Planungsbüro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg, erarbeitet. Das Planungsbüro wurde dabei im Auftrag des Ministeriums von Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunnthal b. München, beratend unterstützt.

Tabelle 1 Planungs- und Verfahrensschritte der Landesentwicklungsplanaufstellung und der SUP (basierend auf BALLA et al. 2009)

Nr	Planungs- und Verfahrensschritte
1	Einleitung des Planaufstellungsverfahrens Planentwurfs: Feststellung Prüferfordernis SUP (bei Neuaufstellung des LEP ist eine SUP obligatorisch)
2	Erarbeitung der Leitvorstellungen und Grundzüge der Planung: Erörterung des Untersuchungsrahmens für die Erstellung des Umweltberichts mit den Umweltbehörden und sonstiger betroffener öffentlicher Stellen (Scoping), Festlegung des Untersuchungsrahmens durch den Plangeber und Bearbeitung einzelner Bausteine des Umweltberichts
3	Vorgezogene Information von Behörden und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit: Integrierte Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Durchführung der SUP
4	Erarbeitung des Planentwurfs: planungsbegleitende Erarbeitung des Umweltberichts und integrative Berücksichtigung des Umweltberichts bei der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans
5	Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens: Konsultation (Information und Beteiligung) der berührten Umweltbehörden (Landesbehörden), der Öffentlichkeit und der betroffenen oder interessierten Stellen in den Nachbarstaaten Frankreich und Luxemburg sowie des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz auf Basis des Planentwurfs mit Begründung und des Umweltberichts als Teil der Planbegründung
6	Abwägung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen: Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen und Konsultationsergebnisse bei Aufstellung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes
7	Einholung einer Stellungnahme des Landtags, Beschluss des Landesentwicklungsplans durch die Landesregierung, Verkündung als Rechtsverordnung und Bereithaltung zu jedermanns Einsicht: Verkündung des Landesentwicklungsplans als Rechtsverordnung mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung (Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen)

Der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans Saarland 2030 ist in Kap. 1.8 dargestellt und erläutert.

1.5 Untersuchungsschwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung

Schwerpunkte der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht ergeben sich aus dem normativen Teil des Landesentwicklungsplans, insbesondere sind es diejenigen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können Festlegungen sein, die einer vertiefenden Prüfung bedürfen.

Gemäß § 13 Abs. 5 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur treffen. Diese Festlegungen können entsprechend nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen zur Folge haben. Insbesondere mit den Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur sollen nicht nur Freiraumnutzungen ermöglicht, sondern auch Freiraumfunktionen vor Eingriffen geschützt werden. Nach den Vorgaben der SUP-RL sind zwar nicht nur negative, sondern auch positive Umweltauswirkungen darzustellen, dennoch legt der klare Bezug zu umwelterheblichen Projekten nahe, sich auf die Untersuchung der negativen Umweltauswirkungen zu konzentrieren. Demnach sind Festlegungen mit positiven Umweltauswirkungen nicht in der gleichen Detaillierung zu betrachten.

Gemäß SUP-RL, insbesondere Anhang I, sind nur diejenigen Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen. Nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2003: 29) sollte sich „eine Überprüfung (...) vorrangig auf den Teil (...) konzentrieren, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dennoch sollten alle Teile (...) überprüft werden, da diese zusammengenommen erhebliche Auswirkungen haben könnten.“ Zu prüfen ist nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL der Landesentwicklungsplan insgesamt.

In der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans wurden zunächst die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten. In einem zweiten Schritt wurde der Landesentwicklungsplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Unter Effizienzgesichtspunkten sind die Schwerpunkte der Prüfung nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität (Abschichtungserfordernis, s.w.u.) so gelegt, dass insbesondere diejenigen Planinhalte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht wurden, die einen verbindlichen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auslösen. Bestehende Umweltprüfungen für das Planungsgebiet wurden nach Kenntnisstand berücksichtigt, sodass die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt wurde (§ 8 Abs. 3 ROG).

Folgende landesplanerischen Festlegungen bilden aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Rahmensetzung für umwelterhebliche Projekte die Schwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung:

- Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)
- Trassenbereiche für Schienen (TSCH)
- Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen (VBM)

Diese Inhalte werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen (vgl. Kap 4.4).

Festlegungen, die als Bestand zu bewerten sind und Festlegungen, die als nachrichtliche Übernahmen fachplanerischer Festlegungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, sind Teil der Gesamtplanbetrachtung.

Nicht gebietsscharfe Ausweisungen, wie die Festlegung der Zentralen Orte und der Wohnsiedlungsentwicklung sowie der regionalen Siedlungs- und Verkehrsachsen, bedürfen einer überschlägigen Prüfung der Umwelterheblichkeit (vgl. Kap. 4.3), eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen bleibt hier nachfolgenden Planungsverfahren (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, etc.) überlassen.

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Mögliche Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Ziele des Klimaschutzes und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel werden in der Gesamtplanbetrachtung dargestellt.

1.6 Abschichtung von Prüferfordernissen

Mit der Abschichtung von Prüferfordernissen sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. So soll im System der Raum- und Fachplanungen die Prüfung der Umweltauswirkungen in der Weise abgeschichtet werden, dass auf der Ebene der Landesplanung nur diejenigen Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig untersucht werden, die auf den nachgelagerten Planungsebenen nicht mehr wirksam geprüft werden können, weil dort aufgrund der verbindlichen Rahmensezüge der Landesplanung keine ausreichenden Abwägungsspielräume zur Vermeidung von entsprechenden Umweltauswirkungen bestehen.

Es kann sinnvoll sein, eine detailliertere Prüfung bestimmter Aspekte erst im Rahmen nachfolgender Planungen und Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn sachlich oder räumlich hinreichend konkrete Bewertungsgrundlagen auf der regionalen Planungsebene nicht vorhanden sind und auch nicht sinnvoll erhoben werden können.

Die Prüfung von umwelterheblichen verbindlichen Festlegungen, die in nachfolgenden Planungen und Verfahren strikt zu beachten und keiner Abwägung mehr zugänglich sind, kann auf die nachfolgenden Planungen und Verfahren nur so weit abgeschichtet werden, wie noch Spielräume für eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Festlegungen bestehen.

Bei einer horizontalen Abschichtung kann auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder auch Projekten zurückgegriffen werden. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind bei einer vertikalen Abschichtung die kommunalen Planungen mit einzubeziehen, da eine Abschichtung auch von „unten nach oben“ greift, d.h. die Umweltprüfung zu Bauleit- oder Vorhabenplanungen Eingang in die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan finden kann.

Für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans im Saarland wurde im Verfahrensschritt des Scopings unter Beteiligung der Umweltbehörden erklärt, in welchen Bereichen eine Abschichtung der Prüferfordernisse möglich und vor dem Hintergrund einer Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Umweltprüfung sinnvoll ist.

Die Möglichkeit der Abschichtung von Prüferfordernissen wurde insbesondere für die vertiefend zu prüfenden Festlegungen (vgl. Kap. 1.5) betrachtet. Hier dient die Bauleitplanung zur Abschichtung für die Festlegungen der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) und Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF). Für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung werden

die bereits genehmigten Abbaufächen (LUA 2014/ OBergA 2017) abgeschichtet. Bei den Festlegungen zu Trassenbereiche für Schienen (TSCH) und Standortbereiche für Luftverkehr (BL) sowie Binnenschifffahrt (BB) handelt es sich hauptsächlich um nachrichtliche Übernahmen aus der Fachplanung oder um bestehende Strukturen.

1.7 Änderungen während des Planungsprozesses

Der Landesentwicklungsplan wird gem. § 3 Abs. 4 SLPG von der Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden erstellt. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird frühzeitig Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung des Entwurfs mitzuwirken. Im Juli 2014 wurde daher ein Aufstellungsbeschluss erarbeitet und in die Ressortabstimmung gegeben. Der Aufstellungsbeschluss dient der Selbstbindung der Ressorts, an der Aufstellung des LEP im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Hierzu ist es erforderlich, dass der Landesplanungsbehörde die bestehenden und beabsichtigten Planungen zur Kenntnis gebracht werden. Um eine nachhaltige Raumentwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen zu gewährleisten, wurde in dem Aufstellungsbeschluss der bestehende landesplanerische Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf folgende Handlungsschwerpunkte benannt:

- Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzeptes und der Siedlungsachsen
- Raumkategorien
- Siedlungsentwicklung
- Klimawandel
- Hochwasserschutz
- Grundwasserschutz
- Klimawirksame Freiraumfestlegungen
- Erneuerbare Energien
- Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
- Rohstoffsicherung
- Landwirtschaft
- Freiraumstruktur und Naturschutz

Entwicklung und Interne Abstimmung und Austausch 2014 - 2016

In der Zeit vom 27.07. bis 14.10.2014 wurde die von der Landesplanungsbehörde erstellte Vorlage in die interne Abstimmung gegeben. Die nur geringfügigen Änderungswünsche wurden in die Ministerratsvorlage eingearbeitet und die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes am 16.12.2014 im Ministerrat beschlossen.

In dem darauffolgenden Jahr fand ein intensiver Informations- und Austauschprozess zwischen dem Referat Landesplanung, Bauleitplanung und den verschiedenen obersten Landesbehörden statt.

Durch die interne Beteiligung und Diskussionen mit den Fachreferaten wurden folgende Handlungsfeldern für die weitere Bearbeitung des LEP identifiziert:

- Übernahme des Zentralen Orte Konzeptes und der Siedlungsachsen aus LEP Siedlung.
- Moderate Anpassung der Raumkategorien
- Neuaufbau der Regelungen zur Wohnsiedlungsentwicklung

- Mit MWAEV abgestimmte Vorranggebiete Gewerbe
- Aktualisierung Festlegungen Großflächiger Einzelhandel
- Aktualisierung Vorranggebiete Naturschutz
- Ersatz der Vorranggebiete für Freiraumschutz durch Vorbehaltsgebiete für Biotoptverbund
- Neues multifunktionales Instrument der regionalen Grünzüge
- Aktualisierung Vorranggebiete und Neueinführung Vorbehaltsgebiete Grundwasser und Hochwasser
- Neueinführung Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
- Aktualisierung und teilweise Neuaufbau Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Aktualisierung der Verkehrsinfrastruktur mit Neuaufnahme Standorte für kombinierten Verkehr
- Aktualisierung Standortbereiche für Tourismus, Kultur und besondere Entwicklung
- Aufgabe der Steuerung Erneuerbare Energien

Es wurden die Kriterien für die Auswahl der geplanten Vorranggebiete gemeinsam mit den Obersten Landesbehörden erarbeitet und in einem ersten Vorentwurf im Juni 2016 zusammengefasst:

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Wirtschaftsministeriums, der für die Erfassung und Digitalisierung der Gewerbevlächen im Saarland verantwortlich ist. Die bisherigen VG wurden so an die wesentlich genaueren Grenzen der GEWISS-Flächen² angeglichen und gegebenenfalls durch unterlegte Flurstücks-grenzen sowie Luftbilder angepasst. Über die bestehenden VG hinaus wurden auch weitere GEWISS-Flächen mit überörtlicher Bedeutung, denen bisher kein gewerblicher Vorrang eingeräumt wurde, in der Neuabgrenzung berücksichtigt. Die Mindestgröße wurde mit 10ha angenommen. Nach Beteiligung des Wirtschaftsministeriums folgten weitere Anpassungen der Flächenkulisse, die zum damaligen Stand (Juni 2016) 77 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 4.851 ha umfasste. Nähere Informationen zur Ausweisung der VG sowie zur Betrachtung von Alternativen sind in Kapitel 4.4.3 zu finden.

Vorranggebiete für Naturschutz (VN) und Vorbehaltsgebiete für Biotoptverbund (VBB)

Die Vorranggebiete für Naturschutz setzen sich aus den bestehenden Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten sowie den geplanten Naturschutzgebieten der LIK.Nord zusammen. Anpassungen der Kulisse erfolgten durch den Abgleich mit Siedlungsflächen sowie den GEWISS-Flächen. Ebenso erfolgte die Übernahme der neuen Gebietsabgrenzungen, die im Rahmen der Rechtsverordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten/Landschaftsschutzgebieten bis einschließlich 29.02.2016 zur Stellungnahme bei der Landesplanung eingegangen sind. Die Kulisse mit Stand Juni 2016 umfasste 359 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 30.645 ha.

² Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (gwSaar): Gewerbevlächeninformationssystem Saar (GEWISS), verfügbare und nicht verfügbare Gewerbevlächen, Saarbrücken, 2000

Die Abgrenzung der Vorbehaltungsgebiete für Biotopverbund basiert auf Ergebnissen aus dem Landschaftsprogramm (2009) und der Biodiversitätsschutzkonzeption für das Saarland (2012). Diese Flächenkulisse wurde durch die gemeldeten Vogelschutzgebiete vervollständigt. Gebiete, die bereits der Vorranggebietskulisse für den Naturschutz zugeordnet sind, wurden entsprechend bereinigt. Die Gesamtgröße beläuft sich auf 49.602 ha.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL)

Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Landwirtschaft bilden die Referenzschläge der InVeKoS-Datenbank sowie die durch die Finanzämter Saarlouis und St. Wendel klassifizierten Böden (Layer „Bodenschätzung“). Basis ist nach wie vor die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung. Durch Verschneidung der Daten lassen sich Böden unterschiedlicher Wertigkeit klassifizieren. In Abgleich mit den aktuellen Luftbildern und unter Hinzunahme der Weinbau- und Sonderkulturflächen wurden zunächst Flächen mit Bodenpunkten ≥ 50 als VL-Kulisse angenommen. Nach mehreren internen Diskussionen und nach Beteiligung der Landwirtschaftsabteilung des Umweltministeriums wurde das Wertigkeitskriterium auf 45 Bodenpunkte angehoben und zudem großflächige Schläge ab einer Größe von 3 ha in die VL-Kulisse aufgenommen. Abschließend erfolgte eine Generalisierung der Außengrenzen. Um die Ortslagen wurde ein Puffer von 50 m angelegt. Zum Stand September 2019 umfasste die Kulisse eine Gesamtgröße von 34.754 ha.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)

Vorranggebiete für Grundwasserschutz setzten sich mit Stand Juni 2016 aus den geplanten sowie den festen Wasserschutzgebieten (ohne die bereits aufgehobenen) zusammen. Sie dienen der Versorgung der saarländischen Bevölkerung mit Trinkwasser und erstrecken sich auf einer Fläche von 66.275 ha.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH) und Vorbehaltungsgebiete für Hochwasserschutz (VBH)

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz setzten sich Stand Juni 2016 aus den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie aus den Hochwassergefahrenflächen HQ 100 (100jährliches Hochwasserszenario) zusammen. Ausgenommen werden dabei die geschützten Bereiche hinter Deichen. Diese bilden gemeinsam mit den Hochwassergefahrenflächen HQ Extrem (sehr seltenes Hochwasserszenario) die Vorbehaltungsgebiete für Hochwasserschutz. Für die VH ergibt sich eine Gesamtgröße von 9818 ha, für die VBH eine Gesamtgröße von 761 ha.

Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)

Neben den bereits im bisherigen Landesentwicklungsplan dargestellten Bereichen der Universität Saarbrücken mit den Standorten Saarbrücken und Homburg werden im neuen Plan auch die übrigen im Land ansässigen Hochschulstandorte erfasst. Insgesamt beläuft sich die Zahl der VF auf 14 Einzelstandorte mit 133 ha Gesamtfläche.

Vorbehaltungsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)

Grundlage für die Abgrenzung der Vorbehaltungsgebiete für Rohstoffsicherung bildeten zunächst die Rohstoffpotenzialflächen der Kategorie 1, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereitgestellt wurden. Nach Abzug entgegenstehender Nutzungen wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Grabungsschutzgebiete und Siedlungsflächen entstand so eine Flächenkulisse mit einer Gesamtgröße von 2181 ha bei 35 Vorbehaltungsgebieten.

Regionaler Grüngzug

Grundlage für die Abgrenzung der regionalen Grüngüge bilden die vom Landschaftsprogramm vorgeschlagenen Grüngüge. Von diesen wurden die Ortslagen inklusive eines 50 m-Puffers sowie die aktuellen GEWISS-Flächen abgezogen, sodass sich eine Gesamtfläche von 35.379 ha ergibt.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde den kommunalen Gebietskörperschaften mit Schreiben vom 25.01.2018 Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Es wurden insgesamt 275 unterschiedliche Anmerkungen zu den Planungen gemacht, über die die Landesplanungsbehörde entschieden hat. Die übernommenen Änderungsbedarfe wurden in den Plan eingearbeitet.

Planentwicklung, Abstimmung und Austausch 2018

Gegenüber dem ersten Vorentwurf vom Juni 2016 ergaben sich während des weiteren Planungsprozesses folgende Änderungen:

■ Siedlungsstruktur

Änderungen bei den **Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)**:

- Verkleinerung der VG aufgrund der Überschneidung mit der aktuellen VH-Abgrenzung in zwei Fällen (Perl, Saarbrücken)
- Verkleinerung der VG aufgrund der Überschneidung mit der aktuellen VW-Abgrenzung in zwei Fällen (Rehlingen-Siersburg und Schwalbach)
- Anpassung (Vergrößerung/ Verkleinerung) der VG aufgrund von Änderungswünschen der Kommunen in 14 Fällen (Bexbach, Großrosseln, Homburg, Merchweiler, Merzig, Neunkirchen, Perl, Saarbrücken, Schwalbach, St. Ingbert, Überherrn)
- Neuaufnahme von VG aufgrund von Änderungswünschen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr in einem Fall (Perl)

■ Infrastruktur

Änderungen bei den **Standortbereichen für Kombinierten Verkehr**:

- Die Festlegungen zu den betreffenden Standortbereichen wurden zu Grundsätze abgestuft, da seitens des Fachministeriums bis dato keine verbindlichen Angaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, mit der Landesplanung abschließend abgewogenen zeichnerischen Festlegungen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Änderungen bei den **Trassenbereichen „Straße“ (TS) und „Schiene“ (TSCH)**:

- Die jeweiligen Trassen wurden hinsichtlich ihres planungsrechtlichen Status überprüft und aktualisiert. Im Ergebnis werden die Trassenbereiche nunmehr als nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung (mit und ohne Trassenfestlegung) dargestellt, für die noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Gleches gilt für solche Trassen, für die derzeit das Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanung durchgeführt wird.

■ Freiraumbereich

Änderungen bei den **regionalen Grünzügen**

- Neuabgrenzung auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien (Kategorien des Landschaftsprogramms 2009 und verschiedene Schutzgebiete mit Stand 2018), Orientierung an der bisherigen Abgrenzung. Es gibt keine pauschale Pufferung mehr um Ortslagen; die Mitteilungen der Kommunen wurden berücksichtigt.

Änderungen bei den **Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund** (VBB)

- Neuabgrenzung auf der Basis vor allem der Biodiversitätsschutzkonzeption des Saarlandes, ergänzt um die Vogelschutzgebiete außerhalb von VN. Mit der Biodiversitätsstrategie gibt es aktuelle und gut dokumentierte Grundlagen, die auf den Biotopverbund zugeschnitten sind.

Änderungen bei den **Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung** (VBR)

- Die Überschneidungen verschiedener VBR mit Siedlungsbereichen wurden bereinigt, die VBR entsprechend verkleinert.

Änderungen bei den **Vorranggebieten für Grundwasserschutz** (VW)

Teilung der Gebietskulisse für den Grundwasserschutz in Vorranggebiete für Grundwasserschutz (Wasserschutzzonen I und II, einschließlich Heilquellen; VW) und Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz (Wasserschutzzone III und geplante Wasserschutzgebiete; VBW).

■ Allgemein

Die textlichen Festlegungen wurden überarbeitet, vor allem auf Grundlage des Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Spannowsky. Insbesondere wurde das Verhältnis der Vorranggebiete untereinander explizit geregelt, Ausnahmen werden benannt. Die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz wurden um Grundsätze u.a. zur Vorsorge im Hinblick auf Starkregenereignissen ergänzt.

Folgende Aktualisierung und teilweiser Neuaufbau der **Vorranggebiete für Landwirtschaft** (VL) ist gegenüber dem Vorentwurf erfolgt:

- Die Kommunen haben in der frühzeitigen Beteiligung eine Verkleinerung der VL um geplante Wohnbauflächen bzw. Reserveflächen, Flächen, die für die Arrondierung der Ortslagen bedeutsam sind, Flächen für die Erweiterung von Gewerbegebieten, PV-Freiflächenanlagen, im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung, Windparks/Windenergieanlagen, geplante Waldflächen sowie sonstige entgegenstehende gemeindliche Planungen (u. a. gewerbliche Nutzung, Kompostieranlage, Sendeanlage, Modellflugplatz, Freizeiteinrichtung) gefordert. Eine Reduzierung der VL ist aufgrund rechtskräftiger, vorhandener FNP-Darstellungen oder Bebauungsplanfestsetzungen erfolgt.
- Eine Rücknahme der VL auf die VH-Grenzen wurde umgesetzt (Umwandlung Grünland in Ackerland nicht möglich), Ausnahme Lisdorfer Aue (Sonderkulturen).
- Bei Überlagerung der VL und der VBR wird geregelt, dass nach dem Rohstoffabbau eine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.
- Das VL im Bereich Schwemlinger Bruch (Merzig) ist zugunsten von VN wegfallen.

Dem Wunsch des Landwirtschaftsreferates, dass der landwirtschaftliche Strukturwandel, der u. a. durch die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung

und Diversifizierung) gefördert wird, unterstützt wird, wurde Rechnung getragen, indem im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB zulässig sind. Zukunftsträchtige Vollerwerbsbetriebe innerhalb der Vorranggebiete sind zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind zulässig, sofern das konzipierte Nutzungspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben - Ziel).

Die Diskussion über Zielfestlegungen für die Standorte für Erneuerbare Energien hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Steuerung der Windenergienutzung ist im Saarland den Kommunen übertragen worden. Sie können damit im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan).

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert und unterliegen somit den Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich. Eine direkte Notwendigkeit, landesplanerisch steuernd einzutreten, ist bei Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen daher nicht gegeben.

Die Landesregierung hat die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV vom 27. November 2018 erlassen, mit der es ermöglicht wird, Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten. Die dort ausgewiesenen Flächen erlauben eine Beteiligung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Eine eigene Festlegung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im LEP ist damit entbehrlich.

Es wurde ein neuer Abschnitt „**Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung**“ in den LEP-Entwurf aufgenommen, der die bisher vorgesehnen Festlegungen zu Kulturlandschaften und zu touristischen Standortbereichen zusammenführt und ersetzt. Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Die touristischen Standortbereiche werden zukünftig nicht mehr in der Plankarte dargestellt.

Für den Bereich der bisher im LEP Teilabschnitt Siedlung getroffenen Regelungen wurden den Kommunen eine flexiblere Handhabung der Flächenausweisung ermöglichen. Künftig werden keine Mengenvorgaben zur **Wohnsiedlungsflächenentwicklung** mehr gemacht, sondern die Kommunen müssen eigene spezifische Wohnbauflächenentwicklungskonzepte aufstellen, die mit der Landesplanung abzustimmen sind.

Die **Raumkategorien** wurden anhand der bisherigen Kriterien neu berechnet und auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Abgrenzung der Raumkategorien werden nun nicht mehr die Stadt- und Ortsteile, sondern die Gesamtgemeinden als Erfassungsebene verwendet. Dies begründet sich dadurch, dass die zur Abgrenzung verwendeten Kriterien wie Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeitsplatzdichte sowie Anteil der Siedlungsfläche aufgrund der vom

Statistischen Landesamt vorliegenden Zahlen nur für die Gemeindeebene ermittelt werden kann. Statistische Kennzahlen auf Stadt- und Ortsteilebene liegen bisher nicht vor.

Die Raumkategorien gliedern sich in die Bereiche *Kernzone Verdichtungsraum*, *Randzone Verdichtungsraum* und *Ländlicher Raum*. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der oben genannten Kriterien entscheidet über die Zuordnung einer Gemeinde zur jeweiligen Raumkategorie. Zusätzlich spielt auch die räumliche und funktionale Verflechtung mit angrenzenden Gemeinden und Städten bei der Kategorisierung eine Rolle; die reine „Kriterienbetrachtung“ ist für die Einstufung meist nicht ausreichend.

Abstimmung und Planentwicklung 2021

Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans befand sich von März bis Mai 2021 in der Ressortbeteiligung. Hierauf aufbauend wurde der 1. Entwurf vom 09.08.2021 gefasst. Die Anregungen der Ressortabstimmung wurden geprüft und entsprechende Änderungen eingearbeitet.

Eingefügt und/oder geändert wurden im Artikel I Grundlagen:

- Übergeordnete Prinzipien und Konzepte zur Raumentwicklung
- Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland

Im Artikel II. Ziele und Grundsätze LEP nach § 13 Abs. 5 ROG erfolgten punktuelle Änderungen, Klarstellungen und einige Festlegungen wurden herausgenommen resp. hinzugefügt:

- Änderungen und Neuaufnahme von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG: Neuaufnahme „Auf der Haardt“/ Merzig-Mettlach, „Linslerfeld“/ Überherrn
- Änderungen der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF: Der räumliche Umgriff der VF Saarbrücken Universität Campus Saarbrücken (CISPA), der Universitätsklinik/Universität Campus Homburg (u. a. Annexnutzungen) und das VF Alt-Saarbrücken HTW (Stadtwerkeareal) wurden erweitert. Neu aufgenommen wurde bei dem VF Saarbrücken HBK das Elisabethenhaus und die Fläche Neubau Ateliergebäude
- Änderungen und Neuaufnahme eines Gebietes der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung VBR
- Änderungen, Streichungen und Neuaufnahmen bei den nachrichtlichen Übernahmen der verkehrlichen Infrastrukturen BL, BB, TS und TSCH
- Nachrichtliche Übernahme regional bedeutsamer Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze
- Neuaufnahme Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM)

Die Festlegungen des 1. Entwurfes LEP des Saarlandes vom 9.8.2021 betreffen folgende Flächengrößen:

- | | |
|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Naturschutz | 29.654 ha |
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Landwirtschaft | 34.705 ha |
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Grundwasserschutz | 6.360 ha |
| <input type="checkbox"/> Vorranggebiete für Hochwasserschutz | 9.695 ha |

□ Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen	85 Flächen mit 4.995 ha
□ Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung	10 Flächen mit 219 ha
□ Regionale Grünzüge	45.982 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund	55.148 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung	45 Flächen mit 6.631 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz	57.741 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	2.139 ha
□ Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen	23,4 ha

Im Zuge der Beteiligung der Obersten Landesbehörden vom 08.03.2021 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neben Hinweisen zum Landesentwicklungsplan und seinen Festlegungen auch Anregungen zur SUP vom 16.11.2020 gegeben. Sie wurden geprüft und in der vorliegenden Fassung des Umweltberichtes der SUP berücksichtigt. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Änderungen innerhalb der Entwicklungsphase des Planwerks, Verbesserungen für die Umwelt erreicht werden konnten.

Im Laufe des Planungsprozesses erfolgte mit Schreiben vom 17.12.2021 eine 2. Ressortabstimmung. In der Weiterentwicklung des Planwerks wurden die Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz mit in die Kulisse der Vorranggebiete für Grundwasserschutz aufgenommen und die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete gestrichen. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Flächenabgrenzung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie weitgehend redaktionelle Präzisierungen. Der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde 2023 juristisch geprüft; in Folge wurden weitere Präzisierungen vorgenommen.

Seit dem 9.8.21 haben sich bei folgenden Kulissen Änderungen ergeben:

□ Vorranggebiete für Landwirtschaft:	34.040 ha
□ Vorranggebiete für Grundwasserschutz:	64.101 ha
□ Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen:	85 Flächen mit 5.017 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz:	entfallen

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange 2023

Im Rahmen einer internen Anhörung vom 19.06.2023 bis 30.06.2023 wurde der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes den Ressorts zur Abstimmung übermittelt. Hierbei wurden keine erheblichen Änderungswünsche vorgebracht, sodass der Ministerrat am 18.07.2023 die Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen hat.

Diese wurde im Zeitraum vom 31.07.2023 – 30.11.2023 durchgeführt. Da die Bekanntmachung dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fassung allerdings fehlerhaft war (Angaben in der Bekanntmachung zu Beginn und Dauer der Auslegung unvollständig), ist die Beteiligung nun vollständig zu wiederholen.

Trotz dieses Umstandes wurden die seitens der Bürger, Gemeinden und Träger öffentlicher Belange in der Beteiligungsphase geäußerten Bedenken und Anregungen berücksichtigt und nach einem intensiven Abwägungs- und Abstimmungsprozess in den Planentwurf eingearbeitet. Insgesamt sind ca. 360 Stellungnahmen mit zum Teil erheblichem Umfang (ca. 1.300 Themen/Argumente) eingegangen.

Insbesondere in den Themenbereichen Wohnsiedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Grundwasserschutz wurde der Entwurf des Landesentwicklungsplanes angepasst. Darüber hinaus wurde der gesamte Planentwurf textlich und zeichnerisch, gestützt durch die eingegangenen Stellungnahmen, überarbeitet und den aktuellen planerischen Gegebenheiten in den Städten und Gemeinden angepasst.

Seit Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung (1. Entwurf vom 07.07.2023) haben sich folgende Änderungen in der Kulisse ergeben:

□ Vorranggebiete für Hochwasserschutz	9.582 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz	2.242 ha
□ Regionale Grünzüge	45.882 ha
□ Vorranggebiete für Naturschutz	29.640 ha
□ Vorranggebiete für Grundwasserschutz:	64.475 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz:	6.811 ha
□ Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund	55.076 ha
□ Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung	11 Flächen mit 223 ha
□ Vorranggebiete für Landwirtschaft:	34.553 ha
□ Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen:	90 Flächen mit 5.121 ha

1.8 Gliederung des Umweltberichtes

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans. In der Gesamtplanbetrachtung zeigt der Umweltbericht auch auf, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden bzw. vermindert oder durch positive Umweltauswirkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten.

In Anlehnung an Anhang I der SUP-Richtlinie hat der Umweltbericht folgende Gliederung:

- 1. Einleitung**
Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes
- 2. Umweltziele**
Ziele des Umweltschutzes, die für den Landesentwicklungsplan von Bedeutung sind und für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden
- 3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes**
- 4. Vertiefend untersuchte Festlegungen des Landesentwicklungsplans mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Alternativenprüfung, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- 5. Gesamtplanbetrachtung**
Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen sowie positive und negative Umweltauswirkungen
- 6. Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 und Besonderer Artenschutz**
Zusammenfassung der relevanten Aspekte in Bezug auf Natura-2000-Gebiete
- 7. Geplante Überwachungsmaßnahmen**
- 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Umweltbericht fasst die Umweltprüfung zusammen. Für die vertiefend untersuchten Festlegungen des Landesentwicklungsplans mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden detaillierte „Steckbriefe“ angefertigt, die sich im Anhang des Umweltberichts befinden. Im Anhang sind des Weiteren Dokumente enthalten, die die Datenlage und die zu Grunde liegende Methodik dokumentieren. Zum Umweltbericht gehören

- der vorliegende Umweltbericht
- Anhang A Datenquellen und Metadaten zur Umweltprüfung
- Anhang B Methodik
- Anhang C Gebietssteckbriefe (vgl. Kapitel 4.4)

2 Umweltziele

Die gesetzlichen Vorgaben des § 2 (2) ROG dienen als Bewertungsgrundlage der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans. Eine zentrale Rolle kommt hierbei folgenden Abschnitten zu:

„Nr. 5: Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Nr. 6: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhal tung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

Die in § 2 (2) ROG formulierten Leitziele (siehe Tabelle 2) stellen im Wesentlichen den Bewertungsmaßstab zur Überprüfung der Umweltauswirkungen des Landesentwicklungsplanes dar. Auch das Monitoring bezieht sich auf diese Leitziele. Ergänzt werden diese Leitziele durch die relevanten Zielsetzungen des BauGB, insbesondere den § § 1 Abs. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. Nr. 12 und § 1a, die weitere Fachgesetzgebung, die übergeordneten raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Landes sowie durch die umweltbezogenen Zielvorstellungen in Planungen der obersten Landesbehörden gemäß § 3 (4) SLPG.

In Ergänzung dieser gesetzlichen und planerischen, raumbezogenen Umweltziele können als weitere Bewertungsmaßstäbe die Ziele einer nachhaltigen Umweltpolitik herangezogen werden, soweit diese raumbezogen bzw. räumlich differenziert sind. In diesem Zusammenhang fließen auch die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Saarlandes (MUV 2017 d und MUV 2022) mit ein.

Die planrelevanten Umweltziele zu den jeweiligen Schutzgütern werden in Kapitel 3 detailliert aufgeführt und stellen den Bewertungsmaßstab der Prüfung dar.

Tabelle 2 Darstellung der Leitziele der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans basierend auf §2 (2) ROG

Schutzgut	Leitziele basierend auf § 2 (2) ROG
Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Sicherung von Denkmälern (§ 2 (2) Nr.5 ROG) Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 2 (2) Nr.2 ROG) Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG) Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr.6 ROG)
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) 6 ROG) Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) 2 ROG, § 2 (2) 6 ROG)

3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans des Saarlandes

Im Rahmen der SUP wird eine Beurteilung des Zustands der im Gesetz aufgeführten Schutzgüter aus einer landesweiten Perspektive vorgenommen. Demnach erfolgt keine umfassende ökologische Analyse des Landes. Der Umweltzustand wird anhand folgender Gliederung schutzgutbezogen beschrieben:

- derzeitiger Zustand
- relevante Umweltziele
- Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans

Im Mittelpunkt stehen die Angaben zum derzeitigen Zustand der einzelnen Schutzgüter. Dabei wird auch auf diejenigen bestehenden Belastungen der Schutzgüter hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Wirkungsprognose bewertungsrelevant sind.

Bei der Beurteilung des derzeitigen Zustandes konnte auf die umweltrelevanten Geodaten des Saarlandes zurückgegriffen werden. Die Daten wurden mit einem Geografischen Informationssystem bearbeitet, sodass die räumlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet werden konnten. Als Bearbeitungsmaßstab wurde M 1:75.000 zugrunde gelegt. Die Einstufungen der Umweltauswirkungen bilden die Grundlage der textlichen Beurteilungen der Festlegungen des Landesentwicklungsplans. Die Sachzusammenhänge sind in einer zusammenfassenden Form textlich dargelegt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen stellt den Umweltzustand ohne die Realisierung des Landesentwicklungsplans Saarland heraus. Es handelt sich hierbei um eine Trendbewertung der Umweltentwicklung.

3.1 Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen

Untersuchungsgegenstand sind diejenigen Aspekte, die direkten Einfluss auf die Gesundheit der Menschen haben. Zum landschaftlichen Kontext gehören insbesondere mögliche negative Einflüsse durch Lärm und Schadstoffimmissionen, die Einflüsse auf die Lebensumwelt und somit das Wohlbefinden der Menschen haben. Ebenfalls wird die Erholungsfunktion der Landschaft betrachtet.

3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand

Lärm

In der Lärmkartierung des Saarlandes wurden Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und der Ballungsraum Saarbrücken untersucht (MUV 2018). Das Verkehrsaufkommen ist im Verdichtungsraum am stärksten, vor allem entlang der Autobahnen herrscht eine erhöhte Lärmbelastung. Zur Abmilderung des Umgebungslärmes sind Lärmaktionspläne von den Kommunen aufzustellen. Im Fall der Haupteisenbahnstrecken ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Luftschadstoffe

Das Immissionsmessnetz Saar (IMMESA) dient der Überwachung der Luftschadstoffe im Saarland. In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV) sind für die Beurteilung der Luftqualität Grenz-, Ziel-

und Schwellenwerte festgelegt. Größtenteils werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten, wobei der Ballungsraum Saarbrücken z.T. erhöhte Stickoxid- und Feinstaubwerte aufweist (LUA 2017). Für das gesamte Saarland wird das langfristige Ziel für Ozon überschritten.

Erholungs- und Freizeitfunktionen

Die Landschaft des Saarlandes bietet vielfältige Möglichkeiten zur naturnahen Erholung (vgl. Kap.3.3). Neben diesen oft auch überregional bedeutsamen Erholungsräumen, sind für die Bevölkerung vor allem siedlungsnahe Freiräume zur Naherholung von Bedeutung. Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz, welches fortlaufend weiterentwickelt wird (MUV 2009 b).

Der Tourismus hat bereits heute eine hohe Bedeutung und soll weiter ausgebaut werden. Durch die direkte Nähe zu Frankreich pflegt das Saarland sein Image als „Genuss-Region“. Kurorte und Bäder, das kulturelle Angebot im Zusammenhang mit den Kelten und Römern sowie die Industriekultur sind zentrale Elemente der Erholungs- und Freizeitfunktion des Saarlands (z.B. Weltkulturerbe Völklinger Hütte; Regionalpark Saarland mit dem Projektraum „Landschaft der Industriekultur Nord - LIK.Nord“).

3.1.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziel:

- Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen (§ 1 (1) BImSchG sowie 16., 22., 33., 34. und 39. BImSchV)
- Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§§ 1 (4), (6) BNatSchG)

3.1.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Trotz des prognostizierten Rückgangs³ der Bevölkerung ist voraussichtlich nicht mit einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Der Individualverkehr wird noch weiter an Bedeutung gewinnen und somit weiterhin negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, das Klima und die Umwelt haben. Ebenso wird die abnehmende Bevölkerungszahl nicht zu einer Abnahme des Flächenverbrauchs führen. Ohne raumordnerisches Konzept sind die Entwicklungen von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten vermutlich mit einem höheren Zerschneidungsgrad der Freiräume verbunden, als es mit einer koordinierenden Planung der Fall wäre.

Gerade im dichtbesiedelten Verdichtungsraum ist ein direkter Zugang zu Erholungsräumen von hoher Bedeutung. Dieser ist durch ein raumordnerisches Konzept eher zu gewährleisten.

³ Statistisches Landesamt Saarland, 2018

Insbesondere im Verdichtungsraum wird es durch die zu erwartenden Folgen des Klimawandels zu Belastungen der Bevölkerung kommen. Bei Nichtdurchführung der Planung können Elemente, die zur Linderung dieser Belastungen beitragen, fehlen. Vornehmlich gilt dies für Grünzüge, die der Sicherung von Naherholungsbereichen sowie der bioklimatischen und lufthygienischen Wohlfahrtsfunktionen dienen.

3.2 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Neben den archäologischen Kulturgütern und kulturhistorischen Besonderheiten werden auch besondere Kulturlandschaften in die Betrachtung einbezogen. Sonstige Sachgüter werden im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung nicht näher betrachtet.

3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das Saarland ist in seiner heutigen Form das Resultat von Entwicklungsprozessen, die sich noch heute anhand von Relikten aus den verschiedenen Epochen der 2.000-jährigen Kulturgeschichte ablesen lassen.

Archäologische Stätten

Archäologisch bedeutsame Stätten haben ihren Ursprung in der Kelten- oder Römerzeit und sind oft von hoher touristischer Bedeutung. Zum Beispiel gilt der keltische Ringwall in Otzenhausen als das besterhaltene keltische Monument Deutschlands und gehört mit einer Gesamtfläche von 18,5 Hektar zu den eindrucksvollsten Anlagen in Europa. Die kulturtouristische Route "Straßen der Römer" verbindet bedeutende Denkmäler der gallo-römischen Epoche in Saarland, Luxemburg und Rheinland-Pfalz. Ebenfalls länderübergreifend ist der 100 Hektar große Europäische Kulturpark Bliesbruck-Reinheim. In dem Archäologiepark im Tal der Blies wird gallo-römische Geschichte präsentiert.

Kulturhistorisch und kulturell bedeutsame Orte

Viele kulturhistorisch bedeutsame Orte im Saarland stammen vor allem aus dem Mittelalter und Barock. Als besonders charakteristisch werden die historischen Stadtkerne von Alt-Saarbrücken / St. Johann, Blieskastel, Ottweiler und Saarlouis eingestuft, die sowohl mittelalterliche als auch barocke oder gründerzeitliche Strukturen umfassen (MUV 2009 b).

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile

Nach §28 BNatschG bzw. §20 SNG geschützte Naturdenkmäler umfassen einzelne Objekte in der Landschaft, die auf Grund ihrer Seltenheit, Schönheit, Besonderheit, naturhistorischen Bedeutung oder auch ihres wissenschaftlichen Wertes geschützt sind. Der Schutz bezieht sich nicht nur auf das Objekt direkt, sondern auch auf seine Umgebung. Zwei bekannte Naturdenkmäler sind z.B. die Schlossberghöhlen in Homburg sowie der Brennende Berg in Dudweiler.

Der Fokus der geschützten Landschaftsbestandteile liegt auf der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auch der Entwicklung eines Lebensraumverbundsystems (§29 BNatschG, § 19 SNG). Orts- und Landschaftsbild sollen gefördert und gepflegt sowie schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Ein Beispiel für einen geschützten Landschaftsteil im Saarland ist der Kalkhalbtrockenrasen „Auf der Kahlhecke“ bei Blieskastel.

Kulturlandschaften

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes zeigt aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Kulturlandschaften auf, die die Kulturentwicklung von Agrarisierung, Urbanisierung und Industrialisierung widerspiegeln (MUV 2009 b). Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) dienen der Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von wertvollen Landschaftsräumen (vgl. Kap. 3.3.2).

Durch Entwicklungen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch Flächeninanspruchnahme als auch durch Tätigkeiten im Rohstoffabbau wandelt sich auch das Bild der Landschaft fortlaufend. Wertvolle Zeitzeugnisse können dadurch verloren gehen. In jüngster Zeit ist vor allem der Umgang mit Altindustrie- und Bergbaufolgelandschaften als Herausforderung zu sehen (MUV 2009 b). Diese sind besondere Kulturlandschaften, die das kulturelle Erbe des Saarlandes repräsentieren. Der Einfluss der Energiewende auf das Landschaftsbild ist ebenfalls ein aktueller Aspekt, der auch die Kulturlandschaft prägt.

Agrarkultur

Bis zur Industrialisierung wurde das Saarland in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Offene Kulturlandschaften konnten entstehen, die teilweise noch heute die landschaftsgebundene und agrargeschichtliche Nutzungsentwicklung widerspiegeln. Charakteristisch kulturhistorische Relikte sind beispielsweise Hohlwege, Kalk- und Halbtrockenrasen, Weinbergmauern, Streuobstwiesen, Wölbäcker, Kalk-Steinbrüche und Hecken (MUV 2009 b).

Ebenso ist der Niederwald eine Nutzungsform, die bis zum 18. Jh. für die gesamte Landschaft zwischen Mosel und Prims-Blies-Hügelland typisch war (ebd.). Hier wurden Feld und Wald gemeinsam bewirtschaftet, was auch spezielle Tier- und Pflanzenarten begünstigt hat. 1% des Saarlandes wird heute noch auf diese Weise genutzt (ebd.).

Als historisch besonders bedeutsame Agrarlandschaften des Saarlands gelten das Moseltal, das Limbach-Dörsdorfer Hochland, das Wadrill-Löstertal, das Niedtal, der Wolferskopf (Beckingen), der Kappelberg/ Gebberg/ Birzberg, das Gersheimer Bliestal (inkl. „Auf der Lohe“) und das Bickenalbtal (ebd.).

Historische Flurstrukturen und bäuerliche Siedlungen stehen in engem Zusammenhang. Die Orte Dörrenbach (Ostertal), Hemmersdorf (Niedtal), Wochern (Moselgau) und Wolfersheim (Bliestal) sind beispielhaft für die bäuerliche Siedlungsentwicklung des Saarlands (ebd.).

Bergbau und Industriekultur

Industrie und Bergbau haben das Saarland stark geprägt. Bereits vor der Industrialisierung wurden wertvolle Rohstoffe im Saarland durch Tagebau gewonnen, die allerdings im Vergleich zu späteren Bergbautätigkeiten weniger landschaftsprägend sind. Der Bergbau während der Industrialisierung hat hingegen die Landschaft tiefgreifend verändert. Brachliegende Bergbau- und Industriestandorte sowie Bergbaufolgelandschaften zeugen von der Bedeutung des ehemaligen Montanstandortes (vgl. Kap. 3.3.2). Dieses industrikulturelle Erbe zeigt sich noch heute in vielen Relikten, so sind z.B. von 38 Steinkohlebergbaustandorten 15 von besonderer Bedeutung für die Geschichte des Städtebaus, der Architektur und Technik sowie für die Sozialgeschichte (ebd.). Auch das Landschaftsbild wurde vor allem durch Halden maßgeblich geprägt. Ziel ist es, solche industrikulturellen Denkmäler zu schützen (ebd.). Das UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist hier von besonderer Bedeutung.

Von einigen ehemaligen Bergbau- und Industriestandorten gehen einerseits negativen Auswirkungen für die Umwelt aus, wie z.B. durch Altlasten, andererseits sind

durch die spezielle Nutzung und das Brachfallen von Flächen auch besonders wertvolle Bereiche für Arten und Biotope entstanden, wie das Beispiel der Regionalpark Saar mit seinen Projekträumen Saarkohlenwald und LIK.Nord zeigt (LIK.Nord 2019).

3.2.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Erhalt und Sicherung von Denkmalen (§ 2 (2) Nr.5 ROG)
- Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung (§ 1 (4) Nr.1 BNatSchG) und Entwicklung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen (§ 1 (2) Nr.3 SNG)
- Erhalt und Sicherung von Kulturdenkmälern und deren unmittelbarer Umgebung (§ 1 (1) SDSchG)

3.2.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans für das Saarland würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne eine landesplanerische Steuerung ist eine ungeordnete Flächenentwicklung zu erwarten. Gezielte Flächenausweisungen und Bündelung von Entwicklungsflächen und Infrastrukturen wären nicht gewährleistet. Dies könnte zu einer vermehrten Zersiedelung der Landschaft und einer höheren Flächenversiegelung führen. Folgen wie ein erhöhter Verlust der die Kulturlandschaft stark prägenden Streuobstbestände, eine Beseitigung, Veränderung oder visuelle Störung von Kulturdenkmalen mitsamt deren Umfeld sind in einem noch größeren Maße möglich.

Der Landesentwicklungsplan verfolgt das Ziel der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Obwohl die Planung ihre Steuerungsmöglichkeiten nicht ausschöpft und weitreichende Regel-Ausnahme-Ziele festlegt, würde bei einer Nichtdurchführung der Planung ein geordneter Rahmen zur Anpassung der räumlichen Strukturen an den Klimawandel gänzlich fehlen. Das Risiko für klimawandelbedingte Schäden an Kultur- und Sachgütern könnte sich erhöhen.

3.3 Landschaft

3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand

Charakteristische Landschaften

Die Landschaft des Saarlands ist kleinräumig gegliedert und sehr vielfältig. Vier natürliche Großregionen lassen sich unterscheiden:

- Saar-Nahe-Bergland
- Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet
- Gutland
- Hunsrück

Diesen Großregionen können 22 verschiedene Naturräume untergeordnet werden.

Die Landschaft wird insbesondere durch die Schichtstufen des Muschelkalks und Buntsandstein geprägt. Es gibt eine große Vielfalt an Talformen, von tief eingeschnittenen Kerbsohlentälern bis zu flachen Muldentälern. Charakteristische Erhebungen sind meist in Form von Schichtstufen (Saar-Blies-Gau), Hochflächen (Westrich), Rücken (Saarkohlenwald) und Kuppen (Prims-Blies-Hügelland) zu finden. Auch die Härtlinge und Taldurchbrüche der Vulkanitgebiete und des Taunusquarzit sind besonders landschaftsprägend.

Auf Grund der natürlichen Gegebenheiten unterscheidet sich die Nutzung der verschiedenen Naturräume im Wesentlichen in Agrarlandschaften, Waldlandschaften und Stadt-Landschaften.

Die im südlichen und westlichen Saarland gelegenen Gaulandschaften zeichnen sich durch nährstoffreiche Böden aus. Hierzu zählen die Verbreitungsgebiete des Muschelkalkes wie Saar-Blies-Gau, Saar-Nied-Gau, Saar-Mosel-Gau, aber auch der Westrich. Vor allem die Landschaften des nördlichen und mittleren Saarlandes sind aufgrund der fruchtbaren Böden landwirtschaftlich geprägt, wie in den Verbreitungsgebieten des Rotliegenden z.B. im Prims-Blies-Hügelland. Aufgrund des bewegten Reliefs und verschiedener geologischer Voraussetzungen sind im Primshochland, im Hochwaldvorland und im Nohfelden-Hirsteiner Bergland sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch Waldgebiete typisch.

Im Bundesvergleich ist das Saarland mit 36,2 % Waldfläche stark bewaldet (MUV 2009 b). Die Naturräume Hochwald, Warndt, Saarkohlenwald, Saarbrücken-Kirkeler Wald und Homburger Becken zeichnen sich durch zusammenhängende Waldgebiete aus, wobei auch die Naturräume Merzig-Haustadter, Idarwald und Saar-Hunsrück überwiegend bewaldet sind. Wald findet sich in den nährstoffarmen Gebieten des mittleren und oberen Buntsandsteins oder in Gebieten des tonig-lehmigen Westfals, die ackerbaulich ungeeignet sind.

Die Landschaften des südlichen Saarlandes sind stark von Industrialisierung und Bergbau geformt worden (vgl. Kap. 3.2.2). Das Saarlouiser Becken und das mittlere Saartal sind Teil des Verdichtungsraumes und von Siedlungsstrukturen, Industrie- und Gewerbegebieten sowie Verkehrswegen geprägt. Die verbleibenden Flächen sind meist bewaldet. Der Bergbau hat die Landschaft des Saarlands stark geprägt und vor allem die Kohletäler und die mittlere Blies stark überformt (vgl. Kap.3.2.2). Aber auch die mit dem Bergbau einhergehende Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung hat das Landschaftsbild massiv verändert.

Landschaftsschutzgebiete

Im Saarland gibt es eine Vielzahl von Landschaftsschutzgebieten, deren Ausweisungen sich zurzeit in Überarbeitung befinden. Beispiele für besonders herausragende Landschaftsschutzgebiete sind das LSG Feilbachaue-Höcherwald bei Bexbach sowie die Saarschleife.

Großschutzgebiete

Das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau (§10 SNG), mit einer Fläche von ca. 36.000 ha, liegt im südöstlichen Saarland. Die sanft hügelige Landschaft ist geprägt durch Streuobstwiesen, artenreiche Trockenrasen und Buchenwälder sowie durch die Auenlandschaften der Blies (BIOSPÄRENRESERVAT BLIESGAU 2018). Besonders für die Region ist ein Nebeneinander von städtischen und ländlichen Gebieten. Das Biosphärenreservat besticht durch eine große Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die typischen Kalkhalbtrockenrasen und die Orchideenwiesen weisen nicht nur zahlreiche bedeutende Pflanzenarten auf, sondern auch wichtige Vorkommen seltener Arten von Insekten, Vögeln und Reptilen. Die Populationen von

Steinkauz und Goldenem Scheckenfalter sind bedeutend für den Arten- und Biotopschutz. In den Bliesauen finden sich auch Vorkommen des Bibers. 3,3 % der Gesamtfläche werden als Kernzone der Bewirtschaftung entzogen und können sich als natürliche Waldflächen entwickeln. Diese Gebiete sind auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Pflegezonen, die 20 % der Gesamtfläche entsprechen, dienen dem Schutz und der Pflege der Kulturlandschaft. Diese Flächen sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiete geschützt. In den Entwicklungszenen soll eine nachhaltige Regionalentwicklung mit einer aktiven Bürgerbeteiligung gefördert werden.

Der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald umfasst rund 10.000 ha im Bereich der westlichen Höhenlagen des Hunsrück. Von der Gesamtfläche des Nationalparks liegen 986 ha im Saarland innerhalb des Gebietes der Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist ein Entwicklungsnationalpark. Schritt für Schritt überlässt man hier der Natur die Regie. Seltene und störungsempfindliche Tier- und Pflanzenarten finden beste Lebensbedingungen. Neben Schwarzstorch und Schwarzspecht gibt es im Nationalpark Hunsrück-Hochwald eine hohe Anzahl an Wildkatzen. Der Hunsrück ist einer der deutschlandweiten Hauptverbreitungsgebiete dieser bedrohten Wildtierart. Der Naturpark Saar-Hunsrück erstreckt sich über das Saarland und Rheinland-Pfalz mit 205.500 ha Gesamtfläche (NATURPARK SAAR-HUNSRÜCK 2018). Insgesamt 50 % der Fläche sind von Wald bedeckt, wobei die charakteristischen Laubmischwälder besonders wertvoll sind (ebd.). Im Saarland sind 52.563 ha des Naturparks als Landschaftsschutzgebiete und 3.551 ha als Naturschutzgebiete ausgewiesen (ebd.). Die Mittelgebirgslandschaft zeichnet sich durch strukturreiche Wald- und Agrarflächen aus. Im Vordergrund stehen die Erholungsfunktion und ein naturverbundener und nachhaltiger Tourismus.

Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft

Die Landschaft des Saarlandes bietet vielfältige Möglichkeiten zur naturnahen Erholung. Es gibt sowohl Erholungsräume von überregionaler Bedeutung als auch regionalbedeutsame Erholungsgebiete. Der saarländische Wald übernimmt nicht nur ökologische und klimatische Funktionen, sondern insbesondere Erholungsfunktionen. Aber auch Auengebiete und offene Kulturlandschaften (vgl. Kap. 3.2.2) sind wichtig für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Freiräume werden durch Grünzüge gesichert, wobei Erholungs- und Freizeitaspekte grundsätzlich nicht auf einzelne Gebiete beschränkt sind.

Der Tourismus gewinnt im Saarland zunehmend an Bedeutung und soll weiter ausgebaut werden. Der Natur- sowie der Städte- und Kulturtourismus sind von großer Bedeutung. Der Naturpark Saar-Hunsrück dient dem Erhalt und der Entwicklung der Agrar- und Waldlandschaft im mittleren und nördlichen Saarland, mit dem Fokus auf Erholung und naturverbundenen Tourismus (vgl. Kap. 3.4.2). Als sehr populärer Naturerlebnisraum gilt das Durchbruchstal der Saar durch den Hunsrückquarzit. Auch der Regionalpark Saar oder das Biosphärenreservat Bliesgau (vgl. Kap. 3.4.2) sind touristisch interessant, wobei der Regionalpark Saar gerade im Verdichtungsraum eine wichtige Naherholungsfunktion übernimmt. Die Stauseen dienen ebenfalls der Erholungs- und Freizeitnutzung.

3.3.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziel:

- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume
(§ 2 (2) Nr.4 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft sowie von Ruheräumen und des Erholungswertes der Landschaft (§ 1 (4) BNatSchG, § 2 LLG, § 1 (2) Nr.2 SNG)
- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 (1) Nr.3 BNatSchG, § 1 (4) BNatSchG, (§ 1 (1) Nr.4 SNG)
- Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 14 (1) BNatSchG)

3.3.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung des Saarlandes, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne eine landesplanerische Steuerung ist eine ungeordnete Flächenentwicklung zu erwarten, mit der voraussichtlich negative Einflüsse auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben einhergehen. Es ist davon auszugehen, dass die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft führen würden. In den schrumpfenden Teilläufen wären diese Entwicklungen aufgrund des geringen Siedlungsdrucks vermutlich schwächer.

Der Landesentwicklungsplan verfolgt das Ziel der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Die Planung schöpft ihre Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Errichtung von Infrastrukturanlagen der Erneuerbaren Energien nicht aus. Ziele zum Schutz bedeutsamer Landschaften sind mit Ausnahmen entsprechender Infrastrukturmaßnahmen versehen. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre ein geordneter Rahmen zur Anpassung der räumlichen Strukturen an den Klimawandel nur bedingt gegeben und schützenswerte Landschaften ständen noch stärker unter Druck.

3.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand

Prägende Biotoptypen und wertvolle Lebensräume

Das Saarland zeichnet sich durch eine Vielzahl an wertvollen Lebensräumen aus. Prägend ist vor allem der große Waldanteil. Besonders wertvoll sind hier die großflächigen Buchenwälder, im Speziellen auf Karbon und Vulkanit. Auch Auen- und Schluchtwälder stellen besondere Lebensräume dar. Ebenfalls sehr wertvoll sind die alten Kulturlandschaften, die meist einen hohen Anteil an extensiver Grünlandnutzung aufweisen. Eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben die typischen Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen und orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen. Besonders wertvolle Biotope sind durch § 22 SNG geschützt.

Zerschneidung von Lebensräumen

Insgesamt sind rund 21,6% der Fläche des Saarlandes Siedlungs- und Verkehrsflächen (Statistikportal 2021). Gerade die Gebiete im Verdichtungsraum sind erheblich von Zerschneidung betroffen, wobei rund 40% des Saarlandes zur Stadtregion zählen (MUV 2009 b). Die Landschaft wird fragmentiert von Barrieren wie Straßen, Bahntrassen, Wasserstraßen und Siedlungen, die für viele Arten unüberwindbare

sind. Ein Großteil der Landschaft des Saarlandes gilt nach § 6 SNG als zerschnitten. Der hohe Zerschneidungsgrad zeigt sich darin, dass ca. 50% der Landschaftsfragmente kleiner als 10 km² sind (MUV 2009 b). Lediglich 12 % der Landesfläche sind Landschaftsteile mit mehr als 15 km² Größe und somit nach § 6 SNG unzerschnitten (MUV 2009 b). Unzerschnittene Räume liegen zum größten Teil im Hunsrück, im südlichen Teil des Landes sowie vereinzelt im nördlichen und mittleren Bereich. Diese großräumig zusammenhängenden Gebiete sind nicht nur für den Schutz der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung, sondern auch für den gesamten Naturhaushalt sowie den Erholungswert der Landschaft wichtig (vgl. Kap.3.3.2).

Biodiversitätsstrategie

Die Strategie betont Bereiche, in denen Lebensräume und Arten gefährdet sind und große Defizite zum Erhalt der biologischen Vielfalt bestehen. Im Saarland sind vor allem die Ökosysteme im Zusammenhang mit Wäldern, Fließgewässern, Felsen und Mooren sind betroffen (MUV 2017 a). Das Konzept des Biotopverbundes ist Teil der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes.

Biotopverbund

Die großen Waldgebiete des Saarlandes sind auch für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung. Das Biotopverbundkonzept legt hier den Schwerpunkt auf besonders wertvolle Arten und Lebensräume. Insbesondere die Wildkatze ist von besonderer Bedeutung (MUV 2017 a). Räumliche Schwerpunkte liegen im nördlichen Saarland, aber auch Warndt und Saarkohlewald im Süden stellen wichtige Waldgebiete dar (MUV 2017 a).

Im Biotopverbund werden extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Felsen, Blockhalden und Steinschuttfuren als wichtiges Offenland herausgestellt (MUV 2017 a). Auch die Ackerwildkrautflora findet besondere Betrachtung (ebd.). Die wichtigen Offenlandflächen verteilen sich im gesamten Saarland und stellen sowohl Kernflächen als auch Verbindungsflächen und -elemente dar. Die landwirtschaftlich genutzten Gebiete des Prims-Blies-Hügellandes und der Hochflächen von Saar-Nied- und Moselgau weisen nur wenige besondere Lebensräume auf. Im Gegensatz dazu zeichnen sich die Naturräume Saar-Blies-Gau und Prims-Hochland, aufgrund einer strukturreichen Landschaft mit hoher Heterogenität, durch eine hohe Dichte regionaltypischer Lebensraumtypen aus (ebd.). Charakteristisch sind Magerrasen, Magerwiesen auf trockenen bis nassen Standorten, wärmeliebende Gebüsche und arten- und strukturreiche Waldflächen, die eng mit landwirtschaftlich genutzten Flächen verzahnt sind (ebd.). Diese Gebiete stellen einen landesweiten Schwerpunkt des Biotopverbundes dar. Ebenfalls von großer Bedeutung sind die Muschelkalkhänge zwischen Reinheim und Blieskastel, am Wolferskopf und im Niedtal sowie die Vulkanitgebiete um Limbach/Düppenweiler sowie zwischen Oberthal und Türkismühle. Des Weiteren stellen der Saardurchbruch durch den Taunusquarzit mit der Saarschleife und der Hoppenbruch nördlich von Eisen Schwerpunkte dar.

Das Fließgewässersystem mit Auenlandschaft ist ein Verbindungselement von landesweiter Bedeutung. Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit hat in diesem Zusammenhang deshalb besondere Relevanz. Außerhalb des Verdichtungsraumes zeichnen sich die größeren Fließgewässer durch einen meist naturnahen Verlauf sowie artenreiche Auen mit Wiesen und Ufergehölzen aus. Hier heben sich die saarländische Nied, die Blies unterhalb von Neunkirchen und die Prims zwischen Primstal und Hütersdorf hervor (ebd.). Ebenfalls von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die Auen der kleineren Fließgewässer des Hochwaldvorlandes wie Wadrill, Löster, Wahnbach und Lannenbach (ebd.).

Europäische Schutzgebiete – Natura 2000

Das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 setzt sich aus den Europäischen Vogelschutzgebieten und den Gebieten zum Schutz der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten einschließlich ihrer Habitate des Anhang II der FFH-Richtlinie (i. F. FFH-Gebiete) zusammen. Im Saarland sind dies 112 Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie 13 vertraglich geschützte Fledermausquartiere, mit einer rechtlich gesicherten Fläche von 30.167 ha; das entspricht 11,7 % der Landesfläche, wobei das Natura 2000 Netz im ländlichen Raum dichter ist als im Verdichtungsraum. Die Natura 2000-Gebiete werden nach §24 SNG geschützt (vgl. MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2021 a)).

Nationalpark

Der 2015 ausgewiesene Nationalpark Hunsrück-Hochwald liegt zwischen Saarland und Rheinland-Pfalz und erstreckt sich mit ca. 10.000 ha über die Hochlagen des Hunsrück (NATIONALPARK HUNSRÜCK-HOCHWALD 2018). Rund 10% des Nationalparks liegen im nördlichen Teil des Saarlandes. Es handelt sich um einen Entwicklungsnationalpark, wobei sukzessiv der natürlichen Dynamik mehr Raum gegeben wird, dies bedeutet, dass hier Schritt für Schritt die Natur die Regie übernimmt. Generell stellt Buchenwald auf Quarzit die potenziell natürliche Waldgesellschaft dar. Auf feuchten Waldstandorten befinden sich Erlen-Auenwälder. Auf Quarzit in exponierten Steilhanglagen sind Blockschuttwälder und Eichenwälder zu finden. Als besonders schutzwürdig gelten beispielsweise die vorkommenden Lebensgemeinschaften von Hainsimsen-Buchenwälder, Schlucht- und Moorwälder sowie Fels- und Schutthaldenlebensgemeinschaften (MUV 2013). Der Hunsrück ist deutschlandweit eines der Hauptverbreitungsgebiete der Wildkatze. Zudem finden sich hier bedeutende Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Bundesweit liegt hier einer der „Hotspots der biologischen Vielfalt“ des Bundesprogramms Biologische Vielfalt (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2007).

Naturschutzgebiete

Mit 97 Schutzgebieten (Stand 2021) sind rund 9 % der Fläche des Saarlands durch Naturschutzgebiete geschützt. Beispiele sind die Gebiete Wolferskopf, das Steinbachtal/Netzbachtal und das Ostertal zwischen Herchweiler und Marth. Im Zuge des Naturschutzprojektes LIK Nord sollen wertvolle Lebensräume der Bergbaufolgschaft als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden (LIK.NORD 2019).

3.4.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§2 (2) Nr. 2 ROG)
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG)
- Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung geschützter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten und –bestände (§ 31 BNatSchG, § 1 (1) Nr. 3 SNG, FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 79/409/EWG)
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume (§§ 22-23 BNatSchG, §1 BWaldG, § 13 LWaldG) sowie natürlichen biotischen und abiotischen Standortbedingungen (5. und 6. Nachhaltigkeitsziel für das Saarland im Handlungsfeld 4 Klima- und Ressourcenschutz (MUV 2017 d))

3.4.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne eine landesplanerische Steuerung ist eine ungeordnete Flächenentwicklung zu erwarten, mit der voraussichtlich negative Einflüsse auf Lebensräume und deren Verbundsituation einhergehen. Die Festlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz (VN), von regionalen Grünzügen und Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund (VBB), die einen landesweiten Biotopverbund fördern, würden entfallen.

Da eine gezielte Flächenausweisung und Bündelung von Entwicklungsflächen nicht gewährleistet wäre, kommt es voraussichtlich zu einem erhöhten Verlust von Lebensräumen und weitgreifenden Zerschneidungen funktionaler Zusammenhänge. Negative Auswirkungen auf die Biodiversität sind die Folge, da ein funktionsfähiger Biotopverbund für die Anpassungsfähigkeit der Arten, auch in Hinblick auf die Folgen des Klimawandels, wichtig ist.

Obwohl die Planung weitreichende Regel-Ausnahme-Ziele festlegt, würde bei einer Nichtdurchführung der Planung ein geordneter Rahmen der räumlichen Strukturen gänzlich fehlen.

Gleichwohl werden der Erhalt bzw. die Verbesserung des Umweltzustands im Saarland durch die fachrechtlichen Anforderungen und europäischen sowie nationalen Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes zum großen Teil gewährleistet bleiben.

3.5 Boden

3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand

Geologie

Im Norden des Saarlandes, im Hunsrück, sind Gesteine aus dem Devon, wie Hunsrückschiefer, Taunusquarzit, Hermeskeiler Schichten, oder auch Bunte Schiefer oder Züscher Schiefer typisch.

Die Deckschichten sind insbesondere von den im Perm entstandenen Rotliegenden sowie von den in der Trias entstandenen Buntsandstein- und Muschelkalkschichten dominiert. Viele Erhöhungen des nördlichen Saarlandes bestehen aus magmatischen Gesteinen aus der Zeit des Rotliegendvulkanismus.

Das Saarland ist reich an Rohstoffen. In der Vergangenheit wurden vor allem Steinkohle, aber auch Eisenerze und Kupfer unterirdisch abgebaut. Im Tagebau werden oberflächennahe Vorkommen der Rohstoffe Kies, Sand, Sandstein, Kalkstein, Dolomit, Gips, Anhydrit, Hartstein (Quarzit, Magmatite), Tonen, Tonstein und Feldspat (Rhyolith) erschlossen.

Bodentypen

Seit gut 200 Jahren hat sich die Feld-Flur-Verteilung im Saarland nicht wesentlich geändert. Alte Waldstandorte sind bereits mehrere hundert Jahren bewaldet. Da das Saarland ursprünglich fast durchgängig bewaldet war, ist davon auszugehen, dass die alten Waldstandorte noch relativ naturnahe Böden aufweisen. Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (2009) sieht eine Ausweisung dieser besonderen Flächen als Bodenschutzwälder vor.

Gefährdung der Böden

Die Böden im Saarland sind gefährdet durch Versauerung, Erosion, Verdichtung, Versiegelung, Aufschüttungen und Abgrabungen.

Diffuse Schwefeldioxid- und Stickoxid-Immissionen haben vor allem in den vergangenen Jahrzehnten zur Versauerung des Bodens geführt (MUV 2009 b, LUA 2019). Eine Bodenversauerung führt zur Destabilisierung des Bodens und zu veränderten Bodeneigenschaften (GRYSCHKO & HORLACHER 1996). Die sauren Böden des Buntsandsteins, Böden der Quarzite, Böden der sauren Magmatite und Böden quartärer Ablagerungen weisen eine besonders geringe Pufferkapazität gegenüber Säureeinträgen auf (MUV 2009 b, LUA 2019). Hier sind große Flächen in der Bodenzone aufgrund des Säureeintrags bereits destabilisiert (ebd.). Bei sinkendem pH-Wert werden Al-Oxide gelöst und Tonmineralen und anderen Silikaten zerstört. Die Filter- und Pufferfunktionen des Bodens werden reduziert und der Boden ist irreversibel degradiert (GRYSCHKO & HORLACHER 1996). Um einer weiteren Verschlechterung des Bodenzustandes entgegenzuwirken, werden auf Waldflächen zum Teil Kalkungen durchgeführt (LUA 2019). Auf Waldflächen kann ein zusätzlicher Stickstoffeintrag aus der Luft zu einem Nährstoffungleichgewicht und der Auswaschung von Ca und Mg führen (ebd.).

Das Nitratrückhaltevermögen der Böden ist eher gering bis mittel (MUV 2009 b). Durch diffuse Nitrateinträge kann das Grundwasser belastet werden (ebd.; vgl. Kap. 3.6.2).

Im Saarland erfolgt die Erosion des Bodens hauptsächlich durch Wasser (ebd.). Im nördlichen Saarland sind die Böden des Rotliegenden besonders erosionsempfindlich (ebd.). Bei einer ackerbaulichen Nutzung in Verbindung mit starken Hangneigungen kommt es hier großflächig zu Bodenerosionen (ebd.). Ebenfalls gefährdet sind das östliche Prims-Blies-Hügelland (Köllertal) und die Schichtstufenhänge der Gaulandschaften (ebd.). In anderen Gebieten ist die Erosion zum Teil kleinräumiger, aber dennoch problematisch (ebd.). Ackerbaulich genutzte Flächen sind, aufgrund fehlender geschlossener Vegetationsdecke und tiefer Durchwurzelung, stärker von Bodenerosion betroffen als bewaldete Flächen (ebd.). An steilen Hanglagen kann es trotz Bewaldung bei Bewirtschaftung zu Gully-Erosionen kommen (ebd.).

Im stark besiedelten Verdichtungsraum Saar ist der Boden vor allem durch Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabungen beeinträchtigt (MUV 2009 b). Der Bergbau hat nicht nur die Landschaft, sondern die Böden maßgeblich verändert. Durch Berghalden und Absetzbecken wurden Täler überformt, insbesondere das Rosseltal, das Sulzbachtal und das Fischbachtal (ebd.). Zwar sind die Gruben hier stillgelegt, doch andere Formen des Rohstoffabbaus, z.B. Sand- und Kiesabbau, stellen Eingriffe in die natürlichen Funktionen des Bodens dar (ebd.).

Altlasten, z.B. durch Industrie- und Gewerbenutzung können den Boden ebenfalls stark belasten. Vorkommen von Altlasten liegen v.a. im Verdichtungsraum vor (ebd.).

3.5.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziel:

- Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden
(§ 2 (2) Nr.6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung und Entwicklung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit (§ 1 und § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG, § 1 BBodSchG)
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden (§ 1a (2) BauGB, § 17 BBodSchG)

- Verbesserung durch Sanierung schadstoffbelasteter Böden und Abwehren von schädlichen Bodenveränderung (§ 1 BBodSchG)
- Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden (Landschaftsprogramm Saarland 2009: 13; § 19 Landeswaldgesetz)

3.5.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung des Saarlandes, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Der Schutz des Bodens vor Flächeninanspruchnahme würde bei Nichtdurchführung der Planung geringer ausfallen, da durch die unkoordinierte und ungesteuerte Entwicklung von einer höheren Flächenversiegelung auszugehen ist. Dies geht einher mit dem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen.

3.6 Wasser

3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand

Grundwasser

■ **Grundwasserleiter:**

Der Mittlere Buntsandstein ist der Grundwasserhauptleiter im Saarland. Insgesamt können 16 Grundwasserkörper unterschieden werden (LUA & MUV 2015). Die Grundwasserneubildung unterscheidet sich je nach geologischen Voraussetzungen. In gering durchlässigen Gebieten, wie Saarbrücker Hauptsattel und Hunsrück, ist die Grundwasserneubildungsrate gering. Betroffen sind die Landkreise St. Wendel und Merzig sowie der Stadtverband Saarbrücken. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung solcher Gebiete ist durch grundwasserreichere Gebiete sichergestellt.

■ **Trinkwasser:**

Im Jahr werden im Mittel ca. 180 Mio. m³ Grundwasser im Bereich der wichtigen Grundwasserträger neu gebildet, wobei der Bedarf bei ca. 60 Mio. m³ im Jahr liegt (LUA & MUV 2015).

Das System der Wasserversorgung ist dezentral organisiert. Der Trinkwasserbedarf im Saarland wird ausschließlich durch Grund- und Quellwasser gedeckt. Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist im saarländischen Wassergesetz geregelt. Ca. 17% der Landesfläche sind als Wasserschutzgebiete ausgewiesen (LUA & MUV 2015). Innerhalb von Wasserschutzgebieten können zum Teil sowohl Siedlungs- und Gewerbegebiete als auch Abaugebiete der Rohstoffwirtschaft liegen. Aktuell sind 47 Bereiche als Trinkwasserschutzgebiete geschützt, wobei weitere Gebiete in Planung sind (LUA & MUV 2015).

■ **Oberflächennahe Grundwasser:**

Das oberflächennahe Grundwasser ist besonders anfällig gegenüber Stoffeinträgen. Besonders empfindlich sind Gebiete mit einer Kombination aus durchlässiger Bodenart und hochanstehendem Grundwasser. Böden mit oberflächennahem Grundwasser sind aufgrund ihrer speziellen Standorteigenschaften besonders wichtig als Lebensräume für Flora und Fauna. Kommt es zu einer Absenkung des Grundwassers sind diese Lebensräume bedroht, Quellen können versiegen. In der Vergangenheit

waren z.B. der Stadtverband Saarbrücken (zahlreiche Bäche im Warndtwald und Saarkohlenwald), der Raum Homburg/Jägersburg (Bruchgebiete, Moor) und der Kreis Saarlouis (mehrere Bäche) betroffen (MUV 2009 b). Neben der Grundwassernutzung, verursachte vor allem auch der Bergbau ein Absenken des Grundwasserspiegels.

■ **Grundwasserzustand:**

Der Zustand des Grundwassers wird durch verschiedene Messnetze überwacht, wobei oberflächennahes Grundwasser nur unzureichend erfasst ist. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand (LUA & MUV 2015).

Der Grenzwert der Nitratkonzentration im Grundwasser wird im Landesdurchschnitt nicht überschritten (LUA & MUV 2015). Regional ist die Belastungsstärke allerdings unterschiedlich ausgeprägt (ebd.). In Räumen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist die Nitratbelastung des Grundwassers stärker (ebd.). In verschiedenen Grundwasserkörpern des Saarlandes werden die Schwellwerte zum Teil überschritten (ebd.).

Des Weiteren können Belastungen des Grundwassers bei einer tiefreichenden Versauerung der Böden nicht ausgeschlossen werden. Vor allem Böden der Buntsandsteingebiete haben eine geringe Pufferkapazität gegenüber Säureeintrag (vgl. Kap.3.5.2). Sinkt der pH-Wert der Böden, können giftiges Aluminium und Schwermetalle ausgewaschen und ins Grundwasser verlagert werden (MUV 2009 b). Allerdings liegen die Messwerte der Schwermetallbelastungen des Grundwassers im Saarland unterhalb der Schwellenwerte (LUA & MUV 2015). Es bleibt unklar inwieweit das tieferliegende Grundwasser langfristig beeinflusst wird. Von den Bedingungen vor Ort hängt ab, ob Schadstoffe bis in tiefere Schichten gelangen oder durch vertikale Infiltration in Fließgewässer geleitet werden (ebd.).

Altlasten und Emissionen von Gewerbe, Industrie oder Verkehr können zur Verunreinigung des Grundwasserleiters führen. Für die Städte Saarbrücken, Saarlouis, Lebach und Homburg wurde die Verschmutzung einzelner Grundwasserleiter dokumentiert. Die Nutzungsaufgabe des Bergbaus kann sich ebenfalls negativ auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Von einer Beeinträchtigung des Trinkwassers wird nicht ausgegangen (GGF 2017).

Oberflächenwasser

Die Saar ist ebenso wie die Mosel als Gewässer I. Ordnung eingestuft (§ 3(1) SWG). Gewässer II. Ordnung sind Bist, Blies, Nied, Prims, Rossel, Schwarzbach, Abschnitte der Theel und der Saaraltarm St. Arnual. Alle anderen Gewässer werden als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Das Saarland ist der Ökoregion der „westlichen Mittelgebirge“ zugeordnet. Es treten sieben verschiedene Typen von Mittelgebirgsbächen auf (LUA & MUV 2015). Alle größeren Stillgewässer sind anthropogenen Ursprungs. Die größeren Seen sind Stauteen, wie z.B. Primtalsperre, Bostalsee, Stausee Losheim.

Die Fließgewässersysteme von Prims, Blies, Theel/III, Nied, Bist und Rossel sind Teile des Fließgewässersystems Saar. Die Mosel besitzt im Saarland keinen nennenswerten Zufluss (LUA & MUV 2015).

■ **Gewässerzustand:**

Für die Fließgewässer des Saarlands sind insbesondere Schadstoffe wie Quecksilber, PAK und PCB besonders relevant, wobei auch Cadmium, Nickel, Fluoranthene, Cyanid und Isoproturon stellenweise zu finden sind (LUA & MUV 2015).

Im Jahr 1975 waren 43% der Fließgewässer im Saarland sehr stark oder übermäßig verschmutzt, im Jahr 2008 hingegen nur noch 5% (MUV 2009 a). Trotz allem ist der

ökologische Zustand der Hälfte aller Fließgewässer des Saarlands als schlecht einzustufen (LUA & MUV 2015). Besonders belastet sind Lauterbach, Rossel, Sulzbach und Bommersbach. Aber auch der Zustand von Rohrbach, Fischbach, Köllebach, Lochbach, Ellbach, Dorfbach, Limbach, Theel, Alsbach und Freisbach ist abschnittsweise gemäß WRRL als schlecht eingestuft. Die direkten Zuflüsse der Saar, die aus dem Verdichtungsraum kommen, sind oft überformt und durch Abwasser belastet (ebd.).

Der ökologische Zustand der Gewässer ist insbesondere im Hinblick auf die Biodiversität von großer Bedeutung. So sind im Saarland 17 FFH-Lebensraumtypen wasserabhängig und rund 70% der FFH-Gebiete weisen wasserabhängige Lebensraumtypen und wassergebundene Arten auf. Hier kommen 57 wassergebundene Vogelarten vor (ebd.).

■ **Morphologische Qualität der Fließgewässer:**

Vor allem im Verdichtungsraum sind die Fließgewässer meist technisch ausgebaut und die Abflüsse reguliert. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind die Fließgewässer häufig begradigt, eingetieft oder verrohrt (MUV 2009 a). Eine weitgehend naturnahe Morphologie haben die Gewässer im Saar-Nied-Gau und Bliesgau, im Prims-Hochland und der Losheimer Schotterflur sowie in den Waldgebieten Hochwald und Saarkohlewald (ebd.).

■ **Retentionsvermögen der Landschaft und Hochwasserschutz:**

Eine Einschränkung der Retentionsfähigkeit der Auen durch Siedlungsschwerpunkte sowie Industrie- und Gewerbegebiete in den Tallagen ist insbesondere im Verdichtungsraum entlang der Saar und der dicht besiedelten Kohletäler sowie entlang der Blies um Neunkirchen gegeben (MUV 2009 b). Vor allem entlang der Saar werden die Gebiete durch Deiche und Hochwasserschutzdämme vor Hochwassern geschützt (ebd.). Gebiete, die sich zur Reaktivierung von Retentionsflächen eignen, liegen entlang von Schwarzbach, Bist, Köllebach, Lauterbach, Losheimer Bach und der unteren Prims (ebd.).

Naturnahe Auen mit einem hohen Retentionsvermögen befinden sich an der unteren Blies, der oberen und mittleren Prims, den Waldbächen des Saarkohlenwaldes, den Bächen des Hochwaldvorlandes (Löster, Wadrill, Holzbach), aber auch an den Fluss- und Bachläufen der Gaulandschaften (Nied, Ihner Bach, Bickenalb) (ebd.). Auch die Stauseen Nonnweiler (Primtalsperre) und Bostalsee können Fassungsvolumen zum Hochwasserschutz bereitstellen (LUA & MUV 2015).

3.6.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
- Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
- Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Sicherung, Pflege und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Wasser (§ 1 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG)

- Erreichen und Sichern eines guten ökologischen und chemischen Zustands der natürlichen Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL) sowie eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands für erheblich veränderte Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL)
- Vermeidung oder Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (§ 56 (4) SWG)

3.6.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Eine unkontrollierte und damit flächenmäßig höhere Versiegelung zur Entwicklung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten geht in Hinblick auf das Schutzwasser in erster Linie mit einem erhöhten Verlust des Retentionsvermögens des Bodens und der Landschaft einher. Hochwässer können weniger gut abgepuffert werden.

Die Koordination der Freiraumnutzungen durch den Landesentwicklungsplan dient auch der Grundwassersicherung, indem empfindliche Bereiche geschont werden. Insgesamt wird durch die Planung die freie Landschaft gesichert und auf die Vermeidung einer unsachgemäßen Nutzung von Freiflächen hingewirkt.

3.7 Klima und Luft

3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand

Die durchschnittlich jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 750 und 850 mm, wobei in den nördlichen Höhenlagen Werte um 1100 mm erreicht werden (LUA & MUV 2015). Mild-gemäßigte Temperaturen mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur zwischen 7° und 9,5°C sind ebenso kennzeichnend wie der Niederschlagsreichtum. Laut Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger herrscht in Saarbrücken, Neunkirchen (Saar), Homburg, Völklingen und St. Ingbert ein „Seeklima“ (Typ Cfb) vor. In Nohfelden, Nonnweiler, Freisen, Orscholz, Heckendalheim ist ein „feuchtes kontinentales Klima“ dominierend. Die Hauptwindrichtung ist Südwest und bei Hochdruckwetterlagen Nordost.

Das Regional- und Lokalklima variiert deutlich aufgrund des Mosaiks bewaldeter und offener Flächen, des starken Reliefs und unterschiedlicher Bebauung. Der größte klimatische Unterschied besteht zwischen den Hochwaldlagen im Norden und den Tallagen von Saar und Mosel, die zu den wärmsten Regionen Deutschlands zählen. Die kanalisierten Strömungsverhältnisse in den Tallagen neben den Berg-Tal-Windsystemen und den Stadt-Umland-Austauschbeziehungen zu den naturraumübergreifenden Klimaphänomenen im Saarland (MUV 2009 b).

Für das Lokalklima sind insbesondere die klimaaktiven Bereiche (Kalt- und Frischluft produzierende Flächen und deren Abflussbahnen) wichtig, da sie klimaökologische Belastungen innerhalb der Siedlungsbereiche ausgleichen können. Durch einen Austausch von Luftmassen können thermische oder lufthygienische Belastungen von Siedlungsgebieten gemindert werden. In hochverdichteten Bereichen führen insbesondere die thermischen Eigenschaften versiegelter Flächen zur Bildung von Wärmeinseln (MUV 2009 b).

3.7.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
- Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)

Ergänzende Umweltziele:

- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung (§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG)
- Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität (§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG, § 45 BImSchG)

3.7.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Bei Nichtdurchführung wird von einer erhöhten Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Flächen ausgegangen. Eine Belastung der bioklimatischen Verhältnisse ist möglich.

Gebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion für Siedlungsgebiete, die durch den Landesentwicklungsplan z.B. als regionale Grünzüge gesichert sind, könnten durch Nutzungsänderungen ihre Funktion verlieren. Vor allem im Hinblick auf die im Zuge des Klimawandels prognostizierte Zunahme von Hitzewellen, ist der Erhalt der Ausgleichsräume von großer Bedeutung.

Der Landesentwicklungsplan verfolgt auch das Ziel der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. Bei Nichtdurchführung der Planung würden der geordnete Rahmen zur Anpassung der räumlichen Strukturen an den Klimawandel fehlen.

3.8 Fläche

3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand

Das Saarland hat gute Voraussetzungen das europäische Ziel 2050, keine neuen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu beanspruchen, zu erreichen (EURO-PÄISCHE KOMMISSION 2011). Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist die Flächengröße des Saarlandes mit 2.571 km² relativ gering. Mit durchschnittlich 383 Einwohnern pro km² gilt das Saarland zudem als dicht besiedelt (Statistisches Amt Saarland (2021); Stand 31.12.2020). Rund 22% der Landesfläche wird für Siedlung und Verkehr genutzt, das fast doppelt so viel wie der Bundesdurchschnitt ist. Dennoch liegt im Saarland die pro Person beanspruchte Siedlungs- und Verkehrsfläche mit etwa 564 m² pro Einwohner unter dem bundesweiten Durchschnitt von 618 m² pro Einwohner (Saarländische Gemeindezahlen 2019; Stand 31.12.2018).

Der LEP führt des Weiteren aus: „Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwick-

lungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

Die bundespolitischen Vorgaben sind zum einen in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016", festgelegt. Demnach soll bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden. Übertragen auf das Saarland sollte in Anlehnung dessen bis 2030 ein täglicher Flächenverbrauch von 0,5 Hektar nicht mehr überschritten werden. Der Mittelwert der täglichen Zunahme des Flächenverbrauchs (= Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche) lag im Saarland im Zeitraum 2015 bis 2018 bei 0,8 Hektar pro Tag. (MIBS, 2021, DESTATIS in: Landesentwicklungsplan Saarland 2030 (1. Entwurf), 09.08.2021, S. 22).

3.8.2 Schutzgutbezogene Umweltziele

Leitziele:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) Nr.6 ROG)
- Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) Nr.2 ROG, § 2 (2) Nr.6 ROG)

3.8.3 Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans Saarland

Bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans würde der landesweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung des Saarlandes, auch als Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen, fehlen.

Ohne raumordnerisches Konzept und Vorgaben sind die Entwicklungen von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten vermutlich mit einer weiteren Zerschneidung der Freiräume und einer erhöhten Flächeninanspruchnahme verbunden. Dies hätte negative Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

Ebenso würden den Freiraum schützenden Festlegungen fehlen.

Obwohl die Planung durch eine Vielzahl an Regel-Ausnahme-Zielen geprägt ist, die dazu geeignet sind, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur zu erhöhen, würde bei einer Nichtdurchführung der Planung ein geordneter Rahmen der räumlichen Strukturen gänzlich fehlen; dies hätte Konsequenzen für alle Schutzgüter.

3.9 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Die Umweltprüfung umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselwirkung untereinander. Hierbei wird das ‚Gesamtsystem Umwelt‘ zum Gegenstand der Betrachtung.

Unter Wechselbeziehungen werden die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Aufgrund der systemimmanen Komplexität des Ökosystems ist es kaum möglich, spezifisch auftretende Wechselwirkungen zu benennen. Grundsätzlich ist mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei jeder auftretenden Veränderung zu

rechnen. Besonders deutliche Auswirkungen gehen von Veränderungen in Bereichen mit extremen Standortbedingungen aus, da hier eine äußerst hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auftritt.

Auf mögliche Summationswirkungen von Veränderungen und Eingriffen ist besonderes Augenmerk zu legen, da ökosystemare Zusammenhänge nicht immer abschätzbar und kalkulierbar sind. Eine hohe Anzahl an Veränderungen kann ein Ökosystem oder eine Landschaft so stark aus dem Gleichgewicht bringen, dass bestimmte Ereignisse nicht mehr abgepuffert werden können.

Zusammengefasst sind vor allem folgende Aspekte der einzelnen Schutzgüter anzusprechen:

- Schutzgut Mensch: Empfindlichkeit gegenüber zusätzlicher Verlärzung, Gehruchsbelastung, Anreicherung von Schadgasen, Beeinträchtigung der (Nah-) Erholungsräume
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Empfindlichkeit gegenüber Überbauung und Verlust; Störung der Umgebung von Kultur- und Sachgütern
- Schutzgut Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber Überprägung und Beeinträchtigung der Landschaft
- Schutzgut Boden: Empfindlichkeit gegenüber (Teil-) Versiegelung, Verdichtung, Veränderung des Bodengefüges; Verlust bzw. Einschränkung aller Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser: Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser in Bereichen mit geringer Schutzwirkung der Deckschichten; Veränderung der Grundwasserneubildung und des Retentionsvermögens der Landschaft durch Versiegelung und Verdichtung; Empfindlichkeit der Oberflächengewässer gegenüber Ver- und Bebauung bis an die Ufer, Verlegung von Gewässerläufen, Schadstoff-/ Nährstoffeintrag
- Schutzgut Klima: Empfindlichkeit gegenüber Störung wichtiger Kalt- bzw. Frischluftleitbahnen; Versiegelung und dadurch Erwärmung von Flächen
- Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität: Empfindlichkeit gegenüber Verlust, Störung, Zerschneidung, Verinselung von Lebensräumen; lineare Zerschneidung Vernetzungskorridore des Biotopverbunds z.B. durch Straßenbau, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden mögliche Wechselwirkungen innerhalb der Auswirkungsprognose sowie bei den Hinweisen zu Vermeidungs- und Mindeungsmaßnahmen berücksichtigt.

4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung des Landesentwicklungsplans Saarland

4.1 Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen

Die im Verlauf der Planerstellung erwogenen sinnvollen Alternativen sind in der Umweltprüfung zu bewerten und im Umweltbericht zu dokumentieren. Als Vergleichsmaßstab dient die Darstellung der Umweltentwicklung ohne Durchführung des Landesentwicklungsplans bzw. der betreffenden Planfestlegungen (Status-quo-Prognose).

Parallel zur SUP müssen also die Planungsalternativen auch im Hinblick auf ihre ökonomischen und sozialen Auswirkungen untersucht und optimiert werden. Nur so lässt sich die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung als Ziel der SUP-RL gemäß Art. 1 erreichen. Die Alternativenprüfung bildet damit die Brücke zwischen einer rein umweltbezogenen Folgenabschätzung als primäre Intention der SUP und einer Nachhaltigkeitsbeurteilung, die von der Sache her zur Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 2 SLPG erforderlich ist.

4.2 Auswahl der zu prüfenden Festlegungen und Ausgestaltung der Prüfung

Grundsätzlich ist in der Strategischen Umweltprüfung der Gesamtplan mit seinen möglichen Umweltauswirkungen zu prüfen, wobei insbesondere Konfliktstellen und mögliche negative Effekte des Planwerkes herauszustellen sind (vgl. Kap. 1.5.). Um eine angemessene Prüftiefe und einen angemessenen Prüfaufwand zu gewährleisten, werden die verschiedenen Planinhalte entsprechend ihrer Ausformung und unter Berücksichtigung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen geprüft (vgl. Abb.1).

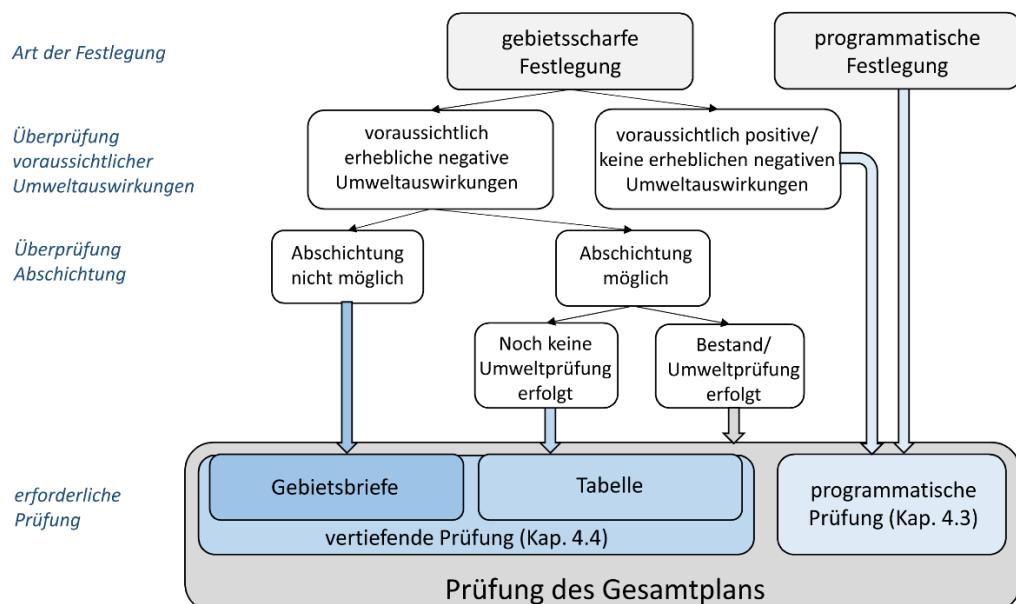


Abbildung 1 Übersicht zur Ausgestaltung der Strategischen Umweltprüfung

Zunächst gilt es zwischen programmatischen und gebietsscharfen Festlegungen zu unterscheiden. Programmatische Festlegungen können, unabhängig von den zu erwartenden Umweltauswirkungen, nur inhaltlich, nicht räumlich geprüft werden (vgl. Kap. 4.3).

Gebietsscharfe Festlegungen, die voraussichtlich positive und/oder keine räumlich konkretisierbare erheblich negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben, wurden ebenfalls einer programmatischen Prüfung unterzogen (vgl. Kap. 4.3).

Vor dem Hintergrund überlagernder Festlegungen und Regel-Ausnahme-Ziele ist nicht auszuschließen, dass die genannten Festlegungen im Einzelfall und/oder räumlich beschränkt auch erheblich negative Umweltauswirkungen haben können. Sollte dies im Einzelfall bekannt oder erkennbar sein, wird dies in der Prüfung thematisiert. Zu beachten sind hierbei v.a. auch die Nutzungen des Freiraums, für die raumordnungsplanerisch eine Ausnahme geschaffen wird, für die es aber keine nachfolgende Planung gibt (§35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2, 4 BauGB).

Für gebietsscharfe Festlegungen, für die erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird eine vertiefende Prüfung durchgeführt (vgl. Kap. 4.4). Hierfür werden die einzelnen Festlegungen räumlich und inhaltlich differenziert betrachtet und in Gebietsbriefen oder tabellarisch dokumentiert. Alle textlichen Festlegungen, die sich auf gebietsscharfe Festlegungen beziehen, fließen mit in die vertiefende Prüfung ein. Ist eine Abschichtung möglich, erfolgt je nach Sachverhalt eine vertiefende Prüfung in tabellarischer Form oder die Festlegung wird in der Prüfung des Gesamtplans berücksichtigt. Ist keine Abschichtung möglich, erfolgt eine vertiefende Prüfung. Die Auswahl der zu prüfenden Festlegungen ist im Anhang B dargelegt.

4.3 Programmatische Prüfung

4.3.1 Vorgehen

Die zu prüfenden Festlegungen werden zunächst zusammenfassend dargestellt. Die Betrachtung bzw. Prüfung der Festlegungen erfolgt vor dem Hintergrund der definierten Umweltziele. Im Folgenden werden nur die Ziele (Z) und Grundsätze (G) aufgeführt, die für die Umweltprüfung direkt relevant sind. Relevant sind jene Festlegungen, die einen räumlichen Bezug herstellen und einen hinreichend konkreten Rahmen bieten, um Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele zu nehmen. Die textlichen Festlegungen zu den vertiefend betrachteten Planinhalten fließen in die vertiefende Prüfung in Kapitel 4.4 mit ein. Abgeschichtete Festlegungen fließen in die Gesamtplanbetrachtung mit ein.

Anhand nachfolgender 5-stufigen Skala wurde der Beitrag der zu prüfenden Festlegungen zum Erreichen der Umweltziele prognostiziert.

++	Die Festlegung trägt in besonderem Maße dazu bei das Umweltziel zu erreichen.
+	Die Festlegung trägt zum Erreichen des Umweltzieles bei.
o	Die Festlegung hat keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen des Umweltzieles.
-	Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles entgegen.
--	Die Festlegung steht dem Erreichen des Umweltzieles in besonderem Maße entgegen.
?	Der Einfluss der Festlegung auf das Umweltziel kann auf dieser Planungsebene nicht abgeschätzt werden.

Die programmatische Prüfung mündet in einem Fazit, in dem zum einen eine Einschätzung der Gesamtwirkungen der Festlegungen auf die Umwelt erfolgt und zum anderen der Vergleich zur Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung gezogen wird. Hierbei wird, soweit notwendig, auch auf die Folgen der Regel-Ausnahme-Ziele eingegangen.

4.3.2 Programmatisch zu prüfende Festlegungen

Der Fokus der Prüfung liegt auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Nur diese Festlegungen des Landesentwicklungsplans werden im Folgenden aufgeführt.

Die Festlegungen können grundsätzlich verschiedene Arten an Maßnahmentypen beinhalten bzw. nach sich ziehen. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen können daher in der Regel lediglich tendenziell beschrieben und abgeschätzt werden. Durch die programmatische Prüfung können grundsätzliche Konflikte herausgestellt und Hinweise auf eine mögliche Optimierung der Festlegung gegeben werden.

Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben (siehe Kap. 4.2).

4.3.3 Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Siedlungsstruktur

Bei folgenden, in diesem Kapitel zu prüfenden Festlegungen handelt es sich um programmatische Festlegungen mit Auswirkungen auf die Umwelt:

- II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche (*programmatisch*)
- II.3.01 (b) Raumordnerische Siedlungsachsen (*programmatisch*)
- II.3.01 (c) Raumkategorien (*programmatisch*)
- II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume (*programmatisch*)
- II.3.01 (e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe (*programmatisch*)
- II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung (*programmatisch*)

(Hinweis: Die Festlegungen II.3.01 (i) Großflächiger Einzelhandel bedürfen keiner sep. Überprüfung; die Betrachtung fließt in die Prüfung der vorangegangenen Themen ein.

Die Festlegungen

- II.3.01 (g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG
 - II.3.01 (h) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF
- werden vertieft untersucht.

Im Nachfolgenden werden die relevanten programmatischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur anhand der dargelegten Methodik geprüft und ein zusammenfassendes Fazit formuliert.

II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Beschreibung der Festlegung

Das raumplanerische Konzept der „Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche“ sieht eine Konzentration von Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstrukturen in festgelegten Zentren vor. Hierbei erfolgt eine gestufte Ordnung in Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren. Das Konzept dient der Sicherung der Daseinsvorsorge. Folgende Ziele und Grundsätze haben insbesondere Einfluss auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele:

(Z 2) Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohner und Jahr festgelegt.

(Z 4) Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für diejenigen Gemeindeteile, die keine zentralörtliche Funktion besitzen (sog. nicht-zentrale Gemeindeteile), ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

(G 5) Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System sowie eine sichere und leistungsfähige Radverkehrsinfrastruktur gesichert werden. Die Linienführung sowie die Vertaktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	O	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Bei der Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung ist auf die Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen im Wohnumfeld zu achten. Auch der Erholungswert der Landschaft sollte hier Berücksichtigung finden. Die geplante Verbesserung des ÖPNV-Netzes sowie die Entwicklung einer sicheren und leistungsfähigen Radverkehrsinfrastruktur könnte sich positiv auf die Entwicklung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität auswirken.
„Kultur- und Sachgüter“			O			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap. 3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird.

II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

„Landschaft“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei, wenn die Sicherung und Entwicklung der Landschaft bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt werden. Das landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf die Sicherung und Entwicklung von ruhigen Bereichen und den Erholungswert der Landschaft auswirken.

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt werden. Die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung ist generell mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Das landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf den Schutz unzerschnittener Räume auswirken.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Insbesondere gilt es hier die im LEP angestrebte Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen zu fokussieren, um negative Einflüsse zu minimieren. Das hier formulierte landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf die Sicherung der Böden auswirken.

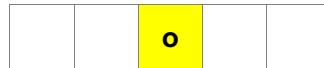
„Wasser“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen können grundsätzlich einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

II.3.01 (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbau „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturerwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden. Werden diese nicht beachtet, kann die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen negative Auswirkungen auf die Luftqualität und die klimatischen Bedingungen haben.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbau „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Das landesplanerische Ziel, die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken, könnte sich positiv auf den Schutz unbebauter Flächen auswirken und die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr reduzieren.

II.3.01 (b) Raumordnerische Siedlungsachsen

Beschreibung der Festlegung

Raumordnerische Siedlungsachsen sollen die Entwicklungen entlang festgelegter Achsen lenken und konzentrieren. Entlang der Achsen befinden sich Zentren, die bereits durch eine gute Infrastruktur vernetzt sind. Unterschieden wird je nach Bedeutung in Achsen 1. und 2. Ordnung.

(Z 6) Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punktaxiales System).

(Z 8) Zur Sicherung einer ausgewogenen punktaxialen Raum- und Siedlungsstruktur, zur Vermeidung weiterer flächiger Zersiedlungen sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

(G 10) Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr sowie durch Radverkehrswägen erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienegebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

(G 11) Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

II.3.01 (b)Raumordnerische Siedlungsachsen						
Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	O	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			O			<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1). Bei der Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung ist auf die Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen im Wohnumfeld zu achten. Auch der Erholungswert der Landschaft sollte hier Berücksichtigung finden. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann insbesondere positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Der Grundsatz ÖPNV zu fördern, könnte negativen Auswirkungen durch die Konzentration mindern. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.</p>
„Kultur- und Sachgüter“			O			<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird.</p>
„Landschaft“			O			<p>Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“. Ein negativer Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Sicherung und Entwicklung von Ruheräumen und des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung nicht berücksichtigt werden. Das landesplanerische Ziel die Siedlungs- und Versorgungsstruktur entlang bestimmter Achsen zu konzentrieren, könnte hier ruhige Gebiete und den Erholungswert der Landschaft gefährden. Gleichzeitig könnte die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstruktur an anderer Stelle auch Flächen entlasten. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann hier insbesondere entgegenwirken. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.</p>

II.3.01 (b) Raumordnerische Siedlungsachsen

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“. Ein negativer Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) kann nicht ausgeschlossen werden. Die Förderung von Siedlungsachsen könnte eine weitere Fragmentierung der Landschaft zur Folge haben, welche sich negativ auf die Biodiversität auswirken könnte. Gleichzeitig könnte die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstruktur an anderer Stelle auch Flächen entlasten und Raum für Arten- und Biotopentwicklung bieten. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann insbesondere positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.

„Boden“



Die Festlegungen trägt zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Böden für Siedlungs- und Verkehrsfläche, hat generell einen negativen Einfluss auf die natürlichen Bodenfunktionen. Die Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstruktur entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen fördert vorhandene Verkehrsflächen und könnte so unbebaute Flächen schützen. Auf diese Weise könnten die nachhaltige Nutzbarkeit und die Funktionsfähigkeit von Böden gesichert werden.

„Wasser“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturerwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturerwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Luftaustauschprozesse. Werden diese nicht beachtet, kann die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen negative Auswirkungen auf

II.3.01 (b)Raumordnerische Siedlungsachsen

„Fläche“

++			
----	--	--	--

die Luftqualität und die klimatischen Bedingungen haben. Der Grundsatz bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden und durch Freiraumstrukturelemente zu gliedern, kann insbesondere positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Da sowohl positive als auch negative Auswirkungen möglich sind, fällt die Bewertung neutral aus.

Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ bei (Kap. 3.8). Generell wirkt sich eine Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr negativ auf das Schutzgut aus. Die Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen fördert vorhandene Verkehrsflächen und könnte so unbebaute Flächen schützen. Insbesondere das Ziel die Entwicklungen auf die zentralen Orte zu konzentrieren, um so flächenhafte Siedlungsstruktur zu vermeiden, kann positiven Einfluss auf das Schutzgut haben.

II.3.01 (c)Raumkategorien

Beschreibung der Festlegung

Die Gliederung in Raumkategorien ermöglicht gezielte Festlegungen, entsprechend den Anforderungen an unterschiedliche Ausgangssituationen. Unterschieden wird in Ordnungsraum und ländlichen Raum. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 12) Bei der raumfunktionellen Entwicklung und Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur sollen die umweltplanerischen Erfordernisse des mit den Klimaanpassungserfordernissen verbundenen Schutzes der Freiraumressourcen, des Schutzes der Biodiversität und des unionsrechtlich veranlassten planerischen Abstandswahrungsgebots im Sinne von § 50 BImSchG zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren aufgrund Hochwassers und aufgrund der Gefahr schwerer Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EG i. V. mit § 3 Abs. 5c BImSchG sowie zum Schutz vor schädlichen Lärm- oder schädlichen Luftschaadstoffbelastungen berücksichtigt werden.

(Z 10) Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

(G 13) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

(G 14) Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

(G 15) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potentiale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

II.3.01 (c)Raumkategorien

(G 16) Siedlungsentwicklungen (Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers) sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen und bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs-, und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstabslichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

(G 17) Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.06 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

(G 18) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden, wie auf Flächen und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

(G 19) Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

(G 20) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

(G 21) Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienennahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

(G 22) Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegennetz ergänzen.

(G 23) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft.

(G 24) Der Tourismus sowie die Nah-, Ferien- und Kurerholung soll in allen Raumkategorien durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen dafür durch die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen Angebote geschaffen werden. Soweit bereits in Bebauungsplänen Freizeit- oder Abenteueranlagen festgelegt sind, die regional-, landes- oder gar Landesgrenzen überschreitende Bedeutung haben, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden.

(G 25) Zur Vermeidung erhöhter Schadens- und Gesundheitsrisiken soll

- in Gebieten, in denen bei Starkregenereignissen starke oberirdische Abflüsse mit der Folge einer Hochwasserrisikogefahr im Sinne von § 78d Abs. 1 WHG entstehen können, und

II.3.01 (c)Raumkategorien

- in Gebieten oder benachbarten Flächen, in denen es bei Nichteinhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG ist, für ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BlmSchG zu der störfallspezifischen Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommen kann,

von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung und aus Gründen der Herbeiführung eines raumfunktionellen Konfliktausgleichs bei der Aufstellung, Änderung, Erweiterung von Bauleitplänen sowie von Infrastrukturfachplänen und bei der gemeindlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu Vorhaben im Sinne von § 34 und 35 BauGB geprüft und nachvollziehbar begründet werden, ob für Vorhaben aufgrund einer bestehenden Gefahrenlage oder aufgrund sonstiger konkreter Tatsachen, die den Eintritt gewichtiger, über das Gemeindegebiet hinausreichender raumfunktioneller oder raumstruktureller Folgen oder erheblicher über das Gemeindegebiet hinausreichender Folgen für Planungen einer Nachbargemeinde erwarten lassen und daher erst nach Durchführung eines förmlichen Planungsverfahrens mit störfallrechtlicher Sonderprüfung zugelassen werden dürfen.

In Bezug auf die Hochwasserschutzbereiche sollen die Ziele des Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz und in Bezug auf die störfallrechtliche Sonderprüfung folgende spezielle Prüfungsanforderungen beachtet werden:

- die Art der gefährlichen Stoffe,
- die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Seveso-Richtlinie fallenden Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG,
- Folgen eines schweren Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit, mit der die Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können sowie
- die Reichweite der räumlichen Auswirkungen der konkreten Gefährdung. Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands wird in der Regel nicht ohne Heranziehung technisch-fachlichen Sachverstands möglich sein (EuGH, Urt. v. 15.09.2011, C-53/10, ZUR 2011, 586 Rn. 44 ff. und BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719, Rn. 18).

Ob ein Planungserfordernis besteht, soll von den zuständigen Planungs- und Maßnahmenträgern im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG auch dann geprüft werden, wenn aufgrund einer raumbedeutsamen Planung oder raumbedeutsamen Maßnahme oder eines Antrags auf Zulassung eines Außenbereichsvorhabens zu erwarten ist, dass infolge von Luftschaadstoff- oder Lärmbelastungen, die von diesen ausgehen, Gesundheitsgefahren oder schädliche Umweltauswirkungen für benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BauGB oder ähnlich gewichtige Folgen städtebaulicher Art auf das Gemeindegebiet oder wegen der Notwendigkeit der Abstimmung mit einer Nachbargemeinde entstehen können.

Gehen von einem bereits bestehenden Betriebsbereich oder einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG ist, bereits erhebliche Störfallrisiken für benachbarte Schutzobjekte mit der Gefahr von schweren Unfällen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU aus, die sich auf das Gebiet auswirken, in denen störfallempfindliche benachbarte Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BlmSchG vorhanden sind, sollen, falls Änderungen, Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen an den Bestandsnutzungen vorgenommen werden sollen, weitere Verschlechterungen der Risikosituation möglichst vermieden und etwaige vorhandene erhebliche Störungen unter Berücksichtigung der jeweils entgegenstehenden Belangen der jeweiligen im Konflikt stehenden Nutzungen aufgrund einer förmlichen Planung und, soweit eine Nachbargemeinde betroffen ist, unter Wahrung des nachbargemeindlichen Abstimmungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB möglichst beseitigt werden.

II.3.01 (c)Raumkategorien

(G 26) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind die Festlegungen des am 01.09.2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplans für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. 2021 Teil I Nr. 57 v. 25.08.2021) sowie etwaige vorliegende Technische Normen und Sachverständigengutachten in Bezug auf die Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstrukturen im Ordnungsraum:

(G 27) Vorhandene Siedlungsflächenpotenziale sind unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und umweltschonend zu nutzen.

(G 28) Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungintensivierung angestrebt werden.

(G 29) Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

Besondere Festlegungen für die Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum:

(G 31) Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden. Öffentlicher Nahverkehr, auch außerhalb der Spitzenzeiten, sowie Rad- und Fußwege dienen der Förderung des Umweltverbundes und tragen zur Verkehrsreduzierung bei. Radwege, die die Radfahrer sicher lenken, können zur Verkehrsreduzierung beitragen und das touristische sowie das Alltagsradwegenetz ergänzen.

(G 32) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstabslichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	O	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ bei (Kap. 3.1). Insbesondere die Zielsetzung störungsempfindliche Flächennutzungen vor den Auswirkungen störungsintensiver Nutzungen zu schützen, wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Umweltziele aus. Des Weiteren soll bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung auf die Entwicklung und Sicherung von ausreichenden Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen geachtet werden. Auch der Erholungswert der Landschaft soll Berücksichtigung finden. Die Festlegungen messen dem ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zu. Gebiete, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, sollen durch ein

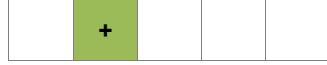
Infrastrukturangebot gefördert werden. Auch die angestrebte Siedlungsentwicklung entlang der ÖPNV-Trassen könnte eine Reduktion des Individualverkehr und somit eine Verbesserung der Luftqualität haben. Die Festsetzungen berücksichtigen auch, dass umweltplanerische Erfordernisse, Erfordernisse der Klimaanpassung, des Hochwasserschutzes, der Gefahrenabwehr durch schwere Unfälle, Lärm- und Schadstoffe bei der Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur berücksichtigt und eingehalten werden.

,Kultur- und Sachgüter‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ bei (Kap.3.2), wenn auch die Sicherung wertvoller Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird. Die Grundsätze im ländlichen Raum charakteristische Kulturlandschaften zu sichern und die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung an kulturlandschaftstypischen Formen zu orientieren, kann sich positiv auf die Zielerreichung auswirken.

,Landschaft‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ bei (Kap. 3.3). Insbesondere die landesplanerischen Zielsetzungen der bevorzugten Entwicklung im Innenbereich und die Nutzung von Brachflächen sowie die Vermeidung ungegliederter Siedlungsstrukturen können sich positiv auf die Umweltziele auswirken. Die Grundsätze einer an das Orts- und Landschaftsbild angepasste Siedlungsentwicklung und -räder sindförderlich, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Bei Ausbau des touristischen Infrastrukturangebotes im ländlichen Raum, sollen Landschaftsbild und der Erlebniswert der Landschaft berücksichtigt werden.

,Pflanzen, Tiere und Biodiversität‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ bei (Kap. 3.4), wenn auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt werden. Viele der Festlegungen können eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden, was sich positiv auf die Zielerreichung auswirken kann. Insbesondere die Zielsetzung der Vermeidung ungegliederter bandartiger Siedlungsstrukturen kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen. Dennoch gilt zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung grundsätzlich negative Umweltauswirkungen hat.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ bei (Kap.3.5). Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung mit Flächeninanspruchnahme sowie mit der Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung hat generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“. Die angestrebte Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen können die negativen Einflüsse verringern und sind deshalb positiv zu bewerten.

„Wasser“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben und dem Erreichen der Umweltziele somit entgegenstehen. Beispielsweise wird durch Versiegelung die Retentionsfähigkeit verringert. Angemerkt werden muss jedoch, dass die Festlegungen Vorsorgeregelungen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels vorsehen, die jedoch einer Umsetzung auf nachfolgenden Ebenen bedürfen.

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden. Angemerkt werden muss jedoch, dass die Festlegungen Vorsorgeregelungen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels vorsehen, die jedoch einer Umsetzung auf nachfolgenden Ebenen bedürfen.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgutes „Fläche“ (Kap. 3.8 bei). Insbesondere die Zielsetzungen der Förderung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Innenbereich sowie die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven, können sich positiv auf das Erreichen der Umweltziele auswirken.

II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume

Beschreibung

Zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze werden besondere Handlungsräume festgelegt. Folgender Grundsatz (G) wird in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 33) Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden: (...)

- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des UNESCO-Biosphärenreservates „Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren.
- Handlungsraum Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebensqualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	O	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Insbesondere die aufgezählten Handlungsräume wirken sich voraussichtlich positiv auf die Umweltziele aus. Sie tragen zur Sicherung und Entwicklung von Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bei.
„Kultur- und Sachgüter“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) bei, wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung berücksichtigt wird. Die aufgezählten Handlungsräume tragen zur Sicherung und Entwicklung charakteristische Kulturlandschaften bei.
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei. Die Entwicklungen der aufgeführten Handlungsräume können zur Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft beitragen. Insbesondere das Vorhaben die Übereinstimmung der siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des UNESCO-Biosphärenreservates

II.3.01 (d) Besondere Handlungsräume

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



„Bliesgau“ zu optimieren, kann positiv zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. Die Entwicklungen der aufgeführten Handlungsräume können insbesondere zur Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume beitragen.

„Wasser“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Die Entwicklungen der aufgeführten Handlungsräume können insbesondere zur Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit beitragen.

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden.

„Fläche“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), bioklimatische und lufthygienische Belange mitberücksichtigt werden.

II.3.01 (e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe

Beschreibung der Festlegung

Die Festlegungen zur Siedlungsstruktur ergänzen die vorrangingen Festlegungen für den Bereich der Siedlungsstruktur. Folgender Grundsatz (G) wird in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 34) Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1), wenn die getroffenen Vorsorgeregelungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ergriffen werden.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Die angestrebte Innenentwicklung, insbesondere die vorrangige Nutzung von Baulücken, kann potenzielle negative Auswirkungen reduzieren.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere die Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.
„Boden“		+				Die Festlegungen können voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ hat. Der angestrebte Grundsatz die Entwicklungen auf den Bedarf zu beschränken, kann die negativen Einflüsse verringern.

,Wasser'



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbau „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

,Klima'



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbau „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden.

,Fläche'



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbau „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme einhergeht. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbau „Fläche“ hat. Der angestrebte Grundsatz die Entwicklungen auf den Bedarf zu beschränken, kann die negativen Einflüsse verringern.

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

Beschreibung der Festlegung

Die Festlegungen zur Wohnsiedlungsentwicklung ergänzen die vorrangingen Festlegungen für den Bereich der Siedlungsstruktur. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 11) Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für die festgelegten Zentralen Orte wird bei der Ermittlung des Wohnungsbedarfs gem. Anlage 8 für das Oberzentrum ein Zentralitätsfaktor von 1,3, für Mittelzentren von 1,2 und für Grundzentren von 1,0 festgelegt. Für Gemeindeteile mit Anschluss an Siedlungsachsen mit schienengebundener ÖPNV-Infrastruktur wird ein um 0,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr erhöhter Wohnungsbedarf festgelegt. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1.000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

(Z 12) Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Art und Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist fünfjährlich zu überprüfen.

(Z 13) Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach §

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweis gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

(Z 14) Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, [bestimmte] Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten. (...)

(G 35) Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

(G 36) Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von maximal 3 Jahren zu bebauen.

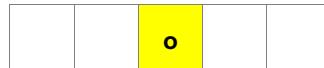
(Z 15) Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z 13 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der Bedarf auslösenden Gemeinde angerechnet.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wer-

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



den. Die angestrebte Innenentwicklung, insbesondere die vorrangige Nutzung von Baulücken, kann potenzielle negative Auswirkungen reduzieren.

Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere die Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Die angestrebte Innenentwicklung und die Nutzung von Brachflächen können die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Siedlungsentwicklungen und die Festlegung von Mindestsiedlungsdichten können zur Sicherung von Böden beitragen. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ hat.

„Wasser“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme/Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden.

II.3.01 (f) Wohnsiedlungsentwicklung

„Fläche“

++				
----	--	--	--	--

Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung mit Flächeninanspruchnahme einhergeht. Die angestrebte Innenentwicklung kann die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Siedlungsentwicklungen und die Festlegung von Mindestsiedlungsdichten können zur Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme beitragen. Durch die Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung von Fläche, zur Nachverdichtung und zur Innenentwicklung, wird der Schutz unbebauter Flächen gefördert. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Siedlungsentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ hat.

II.3.01 (g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

Beschreibung der Festlegung

Die Festlegungen zur Gewerbebeflächenentwicklung ergänzen die vorangegangenen Festlegungen für den Bereich der Siedlungsstruktur. Folgendes Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 17) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowohl in bestehenden als auch in neu auszuweisenden gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten oder vergleichbaren gewerblich-industriell ausgerichteten Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten nach BauNVO. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- oder Industriegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren zu sichern bzw. auszuweisen. Zulässig sind Betriebe des gewerblichen Bereiches, des industriell-produzierenden Sektors sowie wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe und Forschungseinrichtungen.

(Z 18) In Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die sich mit Standortbereichen für Energie überlagern, hat die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Kohle- und Gaskraftwerken Vorrang vor sonstigen gewerblichen oder industriellen Nutzungen.

(Z 19) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen ansiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden. Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über die landesplanerische Zulässigkeit einer solchen Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

(Z 20) Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen ansiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden, wenn

II.3.01 (g) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG

- die Ansiedlung nach den raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung oder Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Standortkommune dient und
- vorhandene Einrichtungen der Daseinsvorsorge im betreffenden zentralen Ort nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Nachfrage zur Auslastung Betriebe des Dienstleistungssektors im betreffenden zentralen Ort vorhanden ist.

Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über Ausnahmeforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Ansiedlung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

(G 38) In bauleitplanerisch festgesetzten oder geplanten Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 bzw. 9 BauNVO innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sollen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen aller Art, insbesondere aber solche mit zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimenten, generell ausgeschlossen werden. Hier von können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten (Annexhandel). Ausgenommen werden können auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, deren Fläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

(G 39) Die Inanspruchnahme erschlossener gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete soll Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer gewerblicher Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete haben. Bei der Planung neuer sowie der Überplanung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) soll aus Gründen der Nachhaltigkeit eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologisch-klimatische, energieeffiziente und flächensparende Ausgestaltung sowie landschaftliche Einbindung angestrebt werden. Bei solchen Planungen in VG soll zudem geprüft werden, ob vorhandene Schienenanschlüsse erhalten, reaktiviert oder neue Schienenanschlüsse hergestellt werden können.

(G 40) VG sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrs eingebunden sowie die Anschlussfähigkeit zu Trassen der Energieversorgung (etwa Erdgas, Elektrizität, Wasserstoff) geprüft werden. Die Prüfung der Einbindmöglichkeit soll in einem möglichst frühen Planungsstadium erfolgen.

(G 41) Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Vorrangbiete

- VG bei Merzig-Ripplingen sowie
- VG bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West)

(G 42) Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Grundwasserschutz soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere sollen im Falle von Neuplanungen, Umplanungen oder Überplanungen bauliche oder sonstige Schutzmaßnahmen unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Deckschichten frühzeitig geprüft werden.

Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt wird.
„Landschaft“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3), wenn die Sicherung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaften bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Die angestrebte Innenentwicklung, insbesondere die vorrangige Nutzung von Baulücken, kann potenzielle negative Auswirkungen reduzieren.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4), wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Wohnsiedlungsentwicklung berücksichtigt werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden wird. Insbesondere die Zielsetzung zur Förderung der Innenentwicklung kann der weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.
„Boden“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbebeflächenentwicklung mit Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung von Böden einhergeht. Die angestrebte vorrangige Nutzung bestehender Flächen und von Konversionsflächen, könnten die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Gewerbebeflächenentwicklungen könnte zur Sicherung von Böden beitragen. Generell gilt es zu beachten, dass die Nutzung unbebauter Flächen zur Gewerbebeflächenentwicklung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ hat.

,Wasser'



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung die Belange von Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Oberflächengewässern berücksichtigt werden. Eine frühzeitige Prüfung der Deckschichten und weiterer Aspekte des Grundwasserschutzes im Rahmen von nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen unterstützt das Anliegen. Die Inanspruchnahme / Versiegelung von Flächen kann einen negativen Einfluss auf den gesamten Wasserhaushalt haben.

,Klima'



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7), wenn bei der Wohnsiedlungsentwicklung bioklimatische und lufthygienische Belange berücksichtigt werden.

,Fläche'



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbegebäudenutzung mit Flächeninanspruchnahme von Freiräumen einhergeht. Es gilt zu beachten, dass die Nutzung unbewohnter Flächen zur Gewerbegebäudenutzung generell negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ hat. Die angestrebte vorrangige Nutzung bestehender Flächen und von Konversionsflächen, könnten die negativen Einflüsse verringern. Auch die bedarfsgerechte Steuerung der Gewerbegebäudenutzungen könnte zur Sicherung von Böden beitragen.

Zusammenfassendes Fazit zu den Festlegungen der Siedlungsstruktur

Die Festlegungen zum Konzept der Zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche können grundsätzlich zur Erreichung der Umweltziele beitragen, beziehungsweise stehen diesen nicht im Wege. Die Ziele und Grundsätze dienen v.a. der raumplanerischen Ordnung; Aspekte von Umwelt, Klima und Landschaft werden berücksichtigt. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Nutzung bislang unbebauter Fläche zur Siedlungs- und Versorgungsstrukturerentwicklung mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Das landesplanerische Ziel zur Beschränkung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Bereichen auf den Eigenbedarf wirkt sich hierbei positiv aus. Des Weiteren legt der Landesentwicklungsplan für die Wohnsiedlungsentwicklung eine bedarfsgesteuerte Siedlungsstrategie fest, die eine bedarfsgerechte Entwicklung steuern soll. Die Beschränkung des Flächenverbrauchs kann das Erreichen der Umweltziele positiv beeinflussen, insbesondere in Hinblick auf die Schutzgüter „Wasser“, „Boden“, „Landschaft, Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ sowie „Fläche“. Die Reduktion der Flächeninanspruchnahme (2 (2) Nr. 6 ROG, §1a (2) BauGB) stellt ein wichtiges Umweltziel dar. Eine dezidierte quantitative

Flächensteuerung findet allerdings nicht mehr statt. Auch die grundsätzlich im Landesentwicklungsplan angestrebte Stärkung des ÖPNV-Systems sowie der Radverkehrsinfrastruktur kann zum Erreichen der Umweltziele beitragen.

Die Auswirkungen der Festlegungen zum Konzept der raumordnerischen Siedlungsachsen sind größtenteils mit denen des Konzeptes der Zentralen Orte vergleichbar. Die durch das Konzept der raumordnerischen Siedlungsachsen angestrebte Konzentration der Siedlungs- und Versorgungsstrukturentwicklung entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen fördert vorhandene Verkehrsflächen und kann so unbebaute Fläche schützen. Dies kann sich insbesondere auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) auswirken. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Festlegungen eine Zerschneidung der Landschaft verstärken, was einen negativen Effekt auf die Zielerreichung im Zusammenhang mit ‚Landschaft‘ sowie ‚Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt‘ haben könnte. Hier können die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans entgegenwirken. Insbesondere das Ziel ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden, kann hier positiv entgegenwirken und somit einer weiteren Zerschneidung der Landschaft vorbeugen.

Auch in Bezug auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ bieten die Festlegungen zu den Raumkategorien Möglichkeiten, negative Auswirkungen zu mindern. Zum Beispiel kann das Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung, insbesondere die Nutzung vorhandener Potenziale wie Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven, zur Schonung der Böden und unbauter Flächen im Außenbereich beitragen. Ergänzt wird dies durch den Grundsatz im Bereich der Wohnsiedlungen, dass ein Bauzwang auf Bauplätzen bestehen soll und die Ausweisung als Bauland nur dann erfolgen soll, wenn die Flächen auch tatsächlich zur Bebauung zur Verfügung stehen. Auf diese Weise soll der Bildung von Baulücken vorgebeugt werden. Auch für die Wohnsiedlungs- und Gewerbebeflächenentwicklung soll die Nutzung bereits bestehender Ausweisungen gegenüber Neuplanungen bevorzugt werden. Zudem sollen die Entwicklungen bedarfsgerecht erfolgen. Gerade die Siedlungsentwicklung im Außenraum hat meist erhöhte negative Effekte auf die Umwelt. Der Fokus auf die Innenentwicklung kann folglich negative Auswirkungen an anderer Stelle vermeiden. Allerdings ist dieser Ansatz nur zielführend, wenn auch der Flächenverbrauch generell reduziert wird. Die erfolgten Grundsätze zum Hochwasserschutz unterstützen die Ziele des Schutzgutes „Wasser“; Grundsätze der Siedlungsentwicklung zur Immissionsschutz-indizierten Gefahrenabwehr primär die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit“, „Klima, Luft“ und „Wasser“, jedoch in Bezug auf Klimaanpassung auch „Landschaft“ und „Tiere, Pflanzen, Biodiversität“.

Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme. Auch die Festlegung von Mindestsiedlungsdichten schränkt den Flächenverbrauch ein. Auch der Grundsatz zu dem Aspekt Raumkategorien, in den Außenbereich hineinragende Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen zu vermeiden, wirkt der Zerschneidung der Landschaft entgegen. Ebenso wird die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt und grundsätzlich das Augenmerk auf die Sicherung oder Wiederherstellung von Ortsräumen mit siedlungökologischen Funktionen gelegt. Dies kann sich nicht nur positiv auf die Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit den Schutzgütern ‚Landschaft‘ und ‚Pflanzen Tiere und biologische Vielfalt‘ auswirken, sondern auch die Erholungsfunktion fördern.

Hier wirken auch die Grundsätze von Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung. Diese Grundsätze tragen zur Erreichung der insbesondere für das Schutzgut ‚Bevölkerung und Gesundheit des Menschen‘ relevanten Umweltziele bei: Entwicklung und

Sicherung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld (§ 1 (4) BNatSchG, § 1 (6) BNatSchG, § 2 (2) Nr. 2 ROG, Landschaftsprogramm Saarland 2009: 84) sowie Sicherung des Erholungswertes der Landschaft (§ 11 SNG). Ebenfalls zur Zielerfüllung im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ trägt das landesplanerische Ziel bei, störempfindliche Flächennutzungen und störungsintensive Nutzungen und Anlagen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Dies entspricht dem Umweltziel den Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen zu schützen (vgl. § 1(1) BImSchG sowie 16., 22., 33., 34. und 39. BImSchV).

Die tatsächlichen Auswirkungen der Festlegungen hängen maßgeblich von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab. So kann die Konzentration von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zum Beispiel auch umweltbelastende Auswirkungen haben, wie z.B. die Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen.

Bei einer Nichtdurchführung der Festlegungen würde die Entwicklung von Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsstrukturen vermutlich ungeordnet erfolgen. Vermutlich würde die Position bereits starker Zentren weiter an Bedeutung gewinnen, während die Versorgung strukturschwächerer Gebiete nicht mehr gesichert werden könnte. Eine ungeordnete Siedlungs-, Versorgungs- und Wirtschaftsstrukturerwicklung kann auch die Zunahme des Flächenverbrauchs und die Zersiedelung der Landschaft zur Folge haben, was mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist.

4.3.4 Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Freiraumstruktur

Die programmatisch zu prüfenden Festlegungen umfassen sowohl programmatische als auch gebietsscharfe Festlegungen, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

II.3.02 Freiraumstruktur (programmatisch)

- II.3.02 (a) Regionale Grünzüge (gebietscharf)
- II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) (gebietscharf)
- II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) (gebietscharf)
- II.3.02 (e) Vorbeugender Hochwasserschutz (gebietscharf),
- II.3.02 (f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) (gebietscharf)
- II.3.02 (g) Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) (gebietscharf)
- II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz (programmatisch)
- II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) (gebietscharf)
- II.3.02 (j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz (VBW) (programmatisch)
- II.3.02 (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) (gebietscharf)
- II.3.02 (l) Waldwirtschaft und Waldschutz (programmatisch)

Auf Grund der inhaltlichen Zusammenhänge wurden die Prüfungen von VW und VBW, von VH und VBH zusammengefasst. Für die Prüfung von Freiraumstruktur und regionalen Grünzügen wurde ein zusammenfassendes Fazit formuliert.

Hinweise:

Folgende Festlegung bedarf keiner Überprüfung:

- II.3.02 (m) Großschutzgebiete und
Folgende Festlegungen werden vertieft untersucht:
II.3.02 (d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)

II.3.02 Freiraumstruktur

Beschreibung der Festlegung

Für die Freiraumstruktur sind übergeordnete Grundsätze formuliert worden. Folgende Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 47) Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden.

(G 48) Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

(G 49) Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung der Freiräume in der Kern- und Randzone des Verdichtungsraumes soll das Instrument des Regionalparks Saar genutzt werden. Dabei sollen die Potenziale der Stadtlandschaft gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und die Erholungseignung verbessert werden.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Der Grundsatz, die Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, trägt zur Bewahrung von Freiräumen, die zur Erholung dienen, bei. Die Festlegung siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen von Bebauung freizuhalten, ist für die Gesundheit der Bevölkerung wichtig. Im Zuge des Klimawandels besteht insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten, wie dem Verdichtungsraum, durch steigende Temperaturen und Hitzewellen eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen. Die Freihaltung der für das Siedlungsklima wichtigen Bereiche ist deshalb positiv zu bewerten.
„Kultur- und Sachgüter“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) bei. Die Freihaltung der regional bedeutsamen Streuobstbestände von Bebauung trägt zur Sicherung von besonders wertvollen Kulturlandschaften bei.

II.3.02 Freiraumstruktur

„Landschaft“



Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei. Der Grundsatz, die Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, bewahrt weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor einer weiteren Zerschneidung. Dies sichert auch den Erholungswert der Landschaft. Des Weiteren können durch den Schutz vor Zersiedelung sowie das Freihalten von exponierten Hängen und raumwirksamen Höhenzügen visuelle oder strukturelle Beeinträchtigungen der Landschaft verhindert werden. Dass Freiräume erlebbar gemacht werden sollen und die Erholungseignung verbessert werden soll, kann positiv zur Zielerreichung beitragen.

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei. Der Grundsatz, die Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung zu schützen, bewahrt weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume und sichert auf diese Weise auch Verbundräume zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Streuobstwiesen und Auen stellen seltene Lebensräume dar. Ihr Schutz vor einer Bebauung sicher somit wertvolle Habitate für Flora und Fauna.

„Boden“



Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Dass die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden soll, trägt zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme bei. Des Weiteren bleibt die ökologische Funktion und nachhaltige Nutzbarkeit des Bodens erhalten, wenn dieser von Bebauung freigehalten und nicht versiegelt wird.

„Wasser“



Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) bei. Die Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß, trägt zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme bei. Dies ist von Vorteil für den Wasserhaushalt. Unversiegelter Boden ist durch sein Retentionsvermögen sowie die Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffeinträgen ins Grundwasser von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Schutz der Auen vor Bebauung der Sicherung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz dient.

„Klima“



Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) bei. Kalt- und Frischluftentstehungs-

II.3.02 Freiraumstruktur

„Fläche“



gebiete einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen sind Gebiete mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung. Die Festlegung, diese von Bebauung freizuhalten, trägt somit zur Sicherung dieser wichtigen Gebiete bei.

Die Festlegungen tragen zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Insbesondere der formulierte Grundsatz, dass der Freiraum vor der Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrs-zwecke geschützt werden soll, könnte sich positiv auf die Zielerfüllung auswirken.

II.3.02 (a) Regionale Grünzüge

Beschreibung der Festlegung

Regionale Grünzüge dienen zum Schutz wichtiger Freiraumstrukturen. Regionale Grünzüge wurden als Ziel der Raumordnung festgesetzt. Folgende Ziele (Z) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 31) Regionale Grünzüge dienen dem Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungs-räume.

(Z 32) In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität und zu einer Zerschneidung der regionalen Grünzüge führen können. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Be-standsschutz.

(Z 33) Mit den multifunktionalen Zwecksetzungen der Festlegung regionaler Grünzüge sind, wenn andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden und dafür außerhalb der regionalen Grünzüge keine anderweitigen unter ökologischen Gesichtspunkten besser geeigneten Siedlungs- oder Freiraumflächen zur Verfügung stehen, folgende Planungen raumbedeutsamen Maßnahmen und raumbedeutsamen Vorhaben vereinbar:

- Infrastrukturfachplanungen und die Zulassung technischer Infrastruktureinrichtungen zur Errichtung, Änderung oder zur Erweiterung von Straßen, Schienen, Binnenschiff-fahrt, Luftverkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen, energetische Infrastruktur, Vorhaben zur Rohstoffsicherung, technische Hochwassereinrichtungen und Siedlungsflächen,
- auf ehemaligen Bergbauflächen gewerbliche, industrielle und energiewirtschaftliche Folgenutzungen, da diese Flächen oftmals eine intensive, jahrzehntelange unterneh-merische Vornutzung aufweisen,
- Städtebauliche Planungen, soweit sie umweltverträgliche, freiraumbezogene Freizeit-, Abenteuer-, Sport- und Erholungsnutzungen zum Gegenstand haben,
- Privilegierte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von §35 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 BauGB

Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) erreicht werden. Grünzüge dienen sowohl dem Klimaschutz als auch der Naherholung, wobei die Umweltqualität in der Kernzone des Verdichtungsraumes gesichert und verbessert werden soll. Dies hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ zu erreichen (Kap. 3.3). die Regionalen Grünzüge schützen die Landschaft und dienen der Naherholung. Formuliert werden Ausnahmen, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf Infrastrukturmaßnahmen der Energiewirtschaft, die z.T. räumlich begrenzt erhebliche negative Auswirkungen haben können.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Der Schutz der Freiraumstrukturen dient ebenfalls dem Biotopverbund. Großflächig zusammenhängende Freiräume sollen vor einer Zersiedelung geschützt werden. Formuliert werden Ausnahmen, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.
„Boden“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Dass innerhalb der regionalen Grünzüge raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen können, ist positiv zu bewerten. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten, wobei Ausnahmenutzungen wie Rohstoffab-

bau oder die Einrichtungen technischer Infrastruktur auch negative Auswirkungen in Hinblick auf die Erreichung der Ziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ haben können. Insgesamt werden Ausnahmen formuliert, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

„Wasser“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Dass innerhalb der regionalen Grünzüge raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen können, ist positiv zu bewerten. Somit bleiben die wichtigen Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten. Insgesamt werden Ausnahmen formuliert, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

„Klima“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) zu erreichen. Grünzüge, als multifunktionale Freiräume, sollen auch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Die regionalen Grünzüge schützen Gebiete mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Dass innerhalb der regionalen Grünzüge raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind, die zu einer Verschlechterung der Umweltqualität führen können, ist positiv zu bewerten. Insgesamt werden Ausnahmen formuliert, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnten. Auswirkungen von Ausnahmen müssen auf nachfolgenden Planungsebenen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Fazit zu Festlegung II. 1) Regionale Grünzüge

Von Festlegungen zur Freiraumstruktur – Regionale Grünzüge gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Die Sicherung von Freiräumen steht im Vordergrund, was generell einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt hat. Die Festlegungen tragen insbesondere zur Erreichung des Umweltziels des Schutzes unzerschnittener Räume (§ 2 (2) Nr. 2 ROG) bei. Auch das Ziel zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) wird im besonderen Maße durch die Festlegungen berücksichtigt.

Die getroffenen Ausnahmen umfassen sowohl Maßnahmen, die positive als auch Maßnahmen, die negative Auswirkungen haben könnten. Die Auswirkungen von Ausnahmen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Ausnahmen wie die Einrichtungen der technischen Infrastruktur, privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponiekategorie 0), sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung könnten gegebenenfalls die positiven Effekte der regionalen Grünzüge mindern. Es gilt auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. die Planung anzupassen. Positiv ist, dass die Ausnahmen nur dann zulässig sein sollen, wenn die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausnahme, dass eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig sein soll, könnte negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben. Der positive Einfluss der Festlegungen der regionalen Grünzüge könnte durch die Ausnahme gemindert werden. Betroffen von einer Überschneidung sind die Gebiete VBR Bexbach, VBR Elversberg, VBR Geislautern, VBR Griesborn, VBR Hülzweiler-Sandberg, VBR Heidstock, VBR Limbach, VBR Primsterrassen I, VBR Sandgrube Kirschheck, VBR Schaffhausen, VBR Schwalbach, VBR Sprengen, VBR Velsen, VBR Wadgassen-Lisdorf, (VBR Auersmacher voraussichtlich keine Beeinträchtigung) (vgl. Kap. 4.4.2).

Mögliche Umweltauswirkungen bei einer Rohstoffgewinnung wurden in der vertiefenden Prüfung untersucht (vgl. Kap 4.4.2). Durch die getroffenen Ausnahmen ist in diesen Teilen der regionalen Grünzüge von einer Schwächung der beschriebenen positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ auszugehen. Auch die mögliche Errichtung von Infrastrukturen der Energiewirtschaft können negative Auswirkungen auf die Qualität der regionalen Grünzüge haben. Hervorzuheben sind hierbei die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.

Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab, insbesondere von der jeweiligen Nutzung bzw. Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge. Auf die Umweltprüfungen nachgeordneter Planungsebenen wird verwiesen. Dies betrifft insbesondere auch die Auswirkungen technischer Infrastrukturmaßnahmen, die im Sinne des Regel-Ausnahme-Ziels Z33 ermöglicht werden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Beschreibung der Festlegung

Vorranggebiete für Naturschutz sind Ziele der Raumordnung. Die Festlegungen dienen insbesondere dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten. Folgende Ziele (Z) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

Vorranggebiete für Naturschutz:

(Z 34) Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und stellen die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar.

(Z 35) In den Vorranggebieten für Naturschutz haben die Zielsetzungen, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher alle diesbezüglich zuwiderlaufenden Flächennutzungen sowie auch raumbedeutsame Vohaben im Sinne von § 35 Abs. 3 S.2 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen.

(Z 36) In den Vorranggebieten für Naturschutz sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden und soweit sie aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich sind, unter raumfunktionellen und raumstrukturellen Gesichtspunkten ausnahmsweise vereinbar:

- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach §39 WHG,
- Maßnahmen zu Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen und technischen Hochwasserrückhalts, sowie Erhalt und Sanierung von technischen Hochwasserschutzanlagen
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen sowie zur Sanierung von Altlasten,
- Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen)
- bis zum Erreichen des Flächenbeitragswerts im Sinne des WindBG die Planung von Windenergiegebieten und die Zulassung gesteigert privilegierter Windenergieanlagen im Sinne von § 249 Abs. 7 BauGB

(Z 37) In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist die Rohstoffgewinnung wegen deren Ortsgebundenheit und dessen hohen Gewichts für die Landesentwicklung nicht ausgeschlossen, wenn die im Zulassungsverfahren durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder ergibt, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann oder festgestellt wird, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatschG erfüllt sind.

(Z 38) Die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz steht bei Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausnahmsweise Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgegen, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abwehr einer Hochwasserschutzgefahr mit erheblichen Sachschäden oder dem Risiko für Leib und Leben von Menschen erforderlich sind oder wenn diese auch dem Schutz und der Erhaltung der Naturschutzfunktionen dienen und wenn diese die Naturschutzfunktionen des Vorranggebiets für Naturschutz nicht erheblich beeinträchtigen.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)						
Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) erreicht werden. Hinzuweisen ist jedoch auf die Regel-Ausnahme-Festlegungen des Z36, sowie der Z37 und Z38, in deren Folge es räumlich begrenzt zu Beeinträchtigungen kommen kann.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+	(o)			Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) zu erreichen. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, sichert Landschaftsräume. Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch von Windenergieanlagen. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++	(+)				Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2). Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen.
						Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Der Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume, ist positiv zu bewerten. Das Freihalten der Freiräume von Bebauung verhindert eine weitere Zerschneidung und Zerstörung von Lebensräumen.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch von Windenergieanlagen. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

Hervorzuheben sind hierbei auch beim Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biodiversität“ insbesondere mögliche negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen.

„Boden“



Die Festlegungen könnten dazu beitragen, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert die Böden und ihre ökologische Funktion sowie ihre nachhaltige Nutzbarkeit.

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen

könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Wasser“



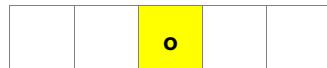
Die Festlegungen könnten dazu beitragen, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert die Böden und ihre wichtigen Funktionen für den Wasserhaushalt.

II.3.02 (b) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Klima“



Die Festlegungen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

„Fläche“



Die Festlegungen könnten dazu beitragen, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert unbebaute Flächen.

Allerdings werden Ausnahmen festgelegt, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben könnten und die Festlegungen zum Naturschutz beeinträchtigen könnten. Hierzu zählen Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch von Windenergieanlagen. Aufgrund dessen erfolgte eine Rückstufung der Bewertung, da von einer hohen Empfindlichkeit der Vorranggebiete für Naturschutz auszugehen ist.

Auch die Ausnahme für VBR könnte ebenso den positiven Einfluss der Festlegungen mindern, wobei dies nicht in die Bewertung einbezogen wurde. Hier gilt es die vertiefende Prüfung der betroffenen Gebiete zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

Fazit zu II. 2) Vorranggebiete für Naturschutz (VN)

Von Festlegungen Vorranggebiete für Naturschutz gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Der Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten stehen im Vordergrund. Grundsätzlich hat der Schutz von Freiräumen voraussichtlich einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt. Die

Festlegungen tragen insbesondere zur Erreichung des Umweltziels der Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems bei (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) bei. Auch das Ziel zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) wird im besonderen Maße durch die Festlegungen berücksichtigt.

Die getroffenen Ausnahmen umfassen sowohl Maßnahmen, die positive als auch Maßnahmen, die negative Auswirkungen haben könnten. Die Auswirkungen von Ausnahmen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und sollten die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz nicht beeinträchtigen. Generell sind die Ausnahmen von Bauten des technischen Hochwasserschutzes sowie Maßnahmen zum Ausbau technischer Infrastruktur wie auch Windenergieanlagen voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Ausnahmen können den positiven Einfluss der Vorranggebiete für Naturschutz erheblich schwächen. Positiv ist zu sehen, dass diese Ausnahmen nur zulässig sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Überlagerung von Vorranggebiet für Naturschutz mit den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung betrifft das Gebiet der „Saaraue bei Schwemlingen“ (VBR Saarterrassen). Die vertiefende Prüfung des VBR zeigt, dass eine Rohstoffgewinnung in diesem Gebiet voraussichtlich mit besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein könnte (vgl. Kap. 4.4.2). Hier gilt es auch nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. die Planung anzupassen.

Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

Beschreibung der Festlegung

Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die Festlegungen dienen insbesondere dem Schutz und der Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten. Folgende Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 50) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden.

(G 51) Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden.

(G 52) Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Zielen angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

Prüfung						
Schutzbereich:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbereich „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) erreicht werden.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbereich „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbereich „Landschaft“ (Kap.3.2) bei.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbereich „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Die Sicherung zusammenhängender Lebensräume für den Biotopverbund trägt im hohen Maße zur Zielerreichung bei. Das erhöhte Abwägungserfordernis für räumlich und funktional zusammenhängende Flächen des Biotopverbundes, steigert die Bedeutung des Schutzes der Biodiversität in Planungsprozessen. Die Sicherung und Entwicklung der VBB, entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen, ist positiv zu werten. Auch eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege, kann zur Zielerreichung beitragen.
„Boden“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbereich „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege, kann Böden, ihre ökologische Funktion sowie ihre nachhaltige Nutzbarkeit sichern und so zur Zielerreichung beitragen.
„Wasser“		+				Die Festlegungen tragen dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzbereich „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Der Schutz von Freiräumen vor der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sichert die Böden und ihre wichtigen Funktionen für den Wasserhaushalt.

II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

,Klima'



Die Festlegungen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

,Fläche'



Die Festlegungen haben keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da unbebaute Flächen gesichert werden können.

Fazit zu II.3.02 (c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB)

Von Festlegungen Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Der Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt, sowie von Tier- und Pflanzenarten stehen im Vordergrund. Grundsätzlich hat der Schutz von Freiräumen voraussichtlich einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt. Insbesondere für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ sind erhebliche positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Folgende Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung überlagern sich mit Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund: VBR Binscheid, VBR Brotdorf, VBR Ebert Höchsten, VBR Elversberg, VBR Erfweiler-Ehlingen, VBR Geislautern, VBR Großer Horst, VBR Haselmühle, VBR Hoxberg, VBR Lautzkirchen, VBR Leißberg, VBR Losheim, VBR Mittleres Primstal, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen III, VBR Saarterrasse, VBR Sandgrube Kirschheck, VBR Schwarzbruch, VBR Spiemont, VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Thailen, VBR Türkismühle, VBR Unteres Primstal, VBR Velsen, VBR Waldhölzbach (vgl. Kap. 4.4.2).

Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (e) Vorbeugender Hochwasserschutz, II.3.02 (f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und II.3.02 (g) Vorbehaltungsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Beschreibung der Festlegung

Die Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete für Hochwasserschutz dienen der Sicherung von Flächen, die für den Hochwasserschutz besondere Relevanz haben. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

Vorbeugender Hochwasserschutz:

(G 57) Der Hochwasservorsorge soll angesichts der erheblichen Schäden durch Hochwasser ein hohes Gewicht zukommen. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll ein möglichst natürlicher Wasserrückhalt und eine gefahrlose Ableitung in Ortslagen berücksichtigt werden. Insbesondere

- sollen Fließgewässer und ihre Auen von Bebauung freigehalten bzw. wiederhergestellt werden,
- Hauptabflusswege und Senken innerhalb von Ortslagen sollen zur Verminderung der Risiken lokaler Sturzfluten infolge von Starkregenereignissen, von weiterer Bebauung freigehalten oder es soll für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden,
- in baulich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Oberlauf von Gewässern einen besonderen Einfluss auf das Abfluss- und Hochwassergeschehen nehmen, soll in nachfolgenden städtebaulichen Planungen sowie Entwässerungsplänen die Versickerung von Niederschlagswasser und wild abfließendem Oberflächenwasser sowie abhängig von der jeweiligen Gefahrensituation bei Starkregen auch bauliche Maßnahmen zur Zwischenspeicherung sowie Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.
- soll die systematische Prüfung in einem risikobasierten Ansatz der Hochwasserrisiken in der Planungsregion (Eintrittswahrscheinlichkeit, Ausdehnung, Wasserstand und Wassertiefe von Hochwassereignissen) unter Berücksichtigung der Vulnerabilität (Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der identifizierten Schutzwerte) bestehender und geplanter Raumfunktionen und Raumnutzungen gegenüber Überschwemmungen in Folge von Flusshochwasser und Starkregen erfolgen (siehe Ziffer I.1.1 (Z) des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)).
- sind verfügbare Daten zu Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich Hochwasserereignissen durch oberirdische Gewässer oder Überflutungen durch Starkregenereignisse von öffentlichen Stellen einzubeziehen.

Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz:

(Z 39) Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Weitere konkretisierende Ergänzungen zu raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sind in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz, BRPH) dargelegt.

(Z 40) Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von neuen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Mögliche Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 WHG. Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit VH-Flächen für bauliche Anlagen (z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Brücken) in Anspruch ge-

II.3.02 (e) Vorbeugender Hochwasserschutz, II.3.02 (f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz und II.3.02 (g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

nommen werden müssen, so ist das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern sowie die hochwasserangepasste Bauweise sicherzustellen.

(Z 41) In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert wurden, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Klimaanpassung zurückzunehmen.

(Z 42) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind zulässig, sofern andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen und der Hochwasservorsorge hinsichtlich der Minimierung des Hochwasserrisikos Rechnung getragen wird. Bei einer Überplanung des Innenbereichs soll auf eine an den Hochwasserrisiken (Fließgeschwindigkeit, Wassertiefe) ausgerichtete hochwasserangepasste Bauweise bei Neubauten und bei Bestandsbauten hingewirkt werden. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sicher gestellt werden kann.

(Z 43) In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise landesplanerisch zulässig. Die ausnahmsweise landesplanerische Zulässigkeit von Windenergie- und PV-Anlagen in Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz besteht grundsätzlich, insofern sie den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht entgehen stehen. Ausnahmsweise landesplanerisch zulässig ist auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue.

Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz:

(G 58) Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) dienen der Risikovorsorge in überschwemmungsgefährdeten Bereichen dienen.

(G 59) In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit (v.a. Kritische und soziale Infrastrukturen) verfügen, soll in angepasster Nutzung und Bauweise zum Schutz vor Hochwasser gesichert werden. Soziale Infrastrukturen erfordern in diesen Gebieten zudem ein komplexes Evakuierungsmanagement im Katastrophenfall, vgl. auch Ziffer III.3. BRPH. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).

„Kultur- und Sachgüter“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) zu erreichen, wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter bei der Planung berücksichtigt wird. Durch die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann das Risiko für Schäden an Kultur- und Sachgütern verringt werden.

„Landschaft“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Auf diese Weise werden wasser nahe Lebensräume gesichert. Diese stellen oft seltene oder bedeutsame Lebensräume dar. Insbesondere das Ziel zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung und der Grundsatz, dass Fließgewässer und ihre Auen freigehalten werden bzw. wiederhergestellt werden sollen, können sich hier positiv auswirken. Bei der möglichen Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue, sind mögliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ zu berücksichtigen.

Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Insbesondere durch das Ziel der Freihaltung von Bebauung bleiben die Böden in ihrer ökologischen Funktion und nachhaltigen Nutzbarkeit erhalten.

Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Wasser“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden, da Überflutungsräumen gesichert werden. Dies dient der Sicherung der Retentionsfähigkeit und somit dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Bei der möglichen Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue, sind mögliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut „Wasser“ zu berücksichtigen.

Die Ausnahme zum Rohstoffgewinn innerhalb der VBR, könnte den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2)

„Klima“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) erreicht werden. Da sich im Bereich von Flusstäler häufig Luftleitbahnen befinden, kann sich das Freihalten von Überschwemmungsräumen auch positiv auf das Schutzgut „Klima“ auswirken.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Insbesondere durch das Ziel der Freihaltung von Bebauung können unbebaute Flächen geschützt werden.

Fazit Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz

Der Landesentwicklungsplan trifft durch die Festlegungen zum Hochwasserschutz keine konkreten Aussagen über die Ausgestaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Grundsätzlich geht es um die Flächenvorsorge für Überflutungsräume. Ziel ist es, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz als förmliche Überschwemmungsgebiete festzusetzen und zu schützen. Diese Festlegungen tragen im besonderen Maße zur Erreichung des Umweltzieles, ausreichend Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu entwickeln (§2 (2) Nr. 6 ROG), bei. Gleichzeitig werden die Gebiete vor einer Flächeninanspruchnahme geschützt, was sich ebenfalls positiv auf das Erreichen der Umweltziele bezüglich der Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Landschaft“ und „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ auswirkt.

Bei der Überlagerung mit Vorranggebieten für Landwirtschaft gilt es bei möglichen Nutzungen, negative Umweltauswirkungen zu bedenken und zu vermeiden.

Die Ausnahme, dass eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig sein soll, könnte negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele haben. Der positive Einfluss der Festlegungen für Hochwasserschutz könnte durch die Ausnahme gemindert werden. Betroffen von einer Überschneidung sind die Gebiete VBR Saarterrassen, VBR Unteres Primstal, VBR Mittleres Primstal, VBR Moselaue I sowie VBR Auersmacher (vgl. Kap. 4.4.2). Mögliche Umweltauswirkungen bei einer Rohstoffgewinnung wurden in

der vertiefenden Prüfung untersucht (vgl. Kap 4.4.2). Durch die getroffenen Ausnahmen ist in diesen Teilen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz von einer Schwächung der beschriebenen positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ auszugehen.

Bei Nichtdurchführung der Festlegungen werden die Flächen nicht zur Ausweisung als Überschwemmungsgebiet geschützt. Ein weiterer Verlust von Retentionsflächen durch Bebauung wäre möglich. Dies erhöht nicht nur die Intensität allgemeiner Auswirkungen von Hochwasserereignissen.

**II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und
II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz
II.3.02 (j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz**

Beschreibung der Festlegung

Übergeordnet wird die Nachhaltigkeit der Grundwasserförderung sowie eine grundwasserschonende landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung geregelt.

(G 61) Die Grundwasserförderung soll sich auf das notwendige Maß beschränken und am ökologisch nutzbaren Dargebot, d.h. dem Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebotes, der unter Berücksichtigung ökologischer Randbedingungen genutzt werden kann, ausrichten. Der Nutzung verbrauchsnahe Wasservorkommen soll Vorzug gegeben werden. Auf einen sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen soll hingewirkt werden.

Die **Vorranggebiete für Grundwasserschutz** dienen der Sicherung von Flächen, die für den Grundwasserhaushalt von Bedeutung sind. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet

Vorranggebiete für Grundwasserschutz:

(Z 44) Für den Schutz der genutzten Wasservorkommen und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Wasser aus Heilwasservorkommen werden als Beitrag der Daseinsvorsorge Vorranggebiete für Grundwasserschutz festgelegt.

(Z 45) In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in bestehenden Bauleitplänen und Satzungen genießen Bestandsschutz. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen sind mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz nur vereinbar, wenn keine Standortalternativen bestehen und die Maßgaben zur Vorsorge des Grundwasserschutzes nachweislich eingehalten werden, sodass keine Verschlechterung des Grundwasserschutzes eintreten kann. Der Nachweis dafür muss gegenüber der Landesplanungsbehörde erbracht werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Wasserschutzzone II verboten. In begründeten Ausnahmefällen ist in den Wasserschutzonen III die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig. PV-Anlagen sind in der Wasserschutzzone II und III in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für die Begründung der Zulassung im Ausnahmefall ist sowohl in den Wasserschutzonen II und III der Nachweis mittels eines Gutachtens zu führen, dass das Schutzziel nicht verfehlt wird.

(Z 46) Nicht ausgeschlossen sind in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach die Nutzungen auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Schutzzweck der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht gefährdet wird.

Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz:

(G 63) Für die weitergehende Sicherung der Trinkwasserversorgung und die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushalts werden in Ergänzung zu den Vorranggebieten Vorbehaltsgebiete für

**II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und
II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz
II.3.02 (j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz**

Grundwasserschutz festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz soll dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes in Menge und Güte bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommen.

Prüfung

Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1). Darüber hinaus ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sehr wichtig.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Der Schutz von Menge und Güte des Grundwassers sowie die Beschränkung der Grundwasserförderung auf das notwendige Maß und die Ausrichtung am ökologisch nutzbaren Dargebot, sind von hoher Bedeutung für viele vorhandene Ökosysteme. Die Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.

**II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und
II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz
II.3.02 (j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz**

,Boden‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf den „Boden-Wasserhaushalt“. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.

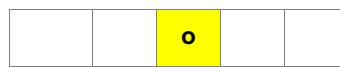
,Wasser‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) erreicht werden. Der Schutz von Menge und Güte des Grundwassers sowie die Beschränkung der Grundwasserförderung auf das notwendige Maß und die Ausrichtung am ökologisch nutzbaren Dargebot tragen zur Sicherung und Verbesserung des Grundwasservorkommens in Qualität und Menge bei. Dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden sollen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen, wirkt sich positiv auf den gesamten Wasserhaushalt aus.

Die formulierten Ausnahmen könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern. Bei den Nutzungen in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ könnte die Beachtung der Belange des Grundwasserschutzes, möglichen negativen Umweltauswirkungen entgegenwirken.

,Klima‘



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

,Fläche‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich im besonderen Maße dazu bei, dass die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) erreicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und/oder zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität

**II.3.02 (h) Vorsorgender Grundwasserschutz und
II.3.02 (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz
II.3.02 (j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz**

führen, haben meist auch negative Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzwert „Fläche“. Der Ausschluss solcher Planungen und Maßnahmen ist folglich als positiv zu bewerten. Die formulierten Ausnahmen für VG und VF könnten den positiven Einfluss der Festlegungen verringern.

Fazit zu Vorranggebiete für Grundwasserschutz

Von Festlegungen zu Vorranggebiete für Grundwasserschutz gehen in erster Linie positive Umweltauswirkungen aus. Die Sicherung von Freiräumen steht im Vordergrund, was generell einen positiven Effekt auf die gesamte Umwelt hat. Gesichert werden Flächen, die für den Grundwasserhaushalt von Bedeutung sind. Die Festlegungen tragen insbesondere zur Erreichung des Umweltziels des sparsamen und schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen und des Schutzes des Grundwassers (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) bei. Auch das Ziel zur Reduktion der Flächenanspruchnahme für Siedlung und Verkehr (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) wird im besonderen Maße durch die Festlegungen berücksichtigt.

Für die Gebiete, in denen sich die Festlegungen zu Grundwasserschutz mit den Vorranggebieten für Landwirtschaft überlagern, gilt es die Ergebnisse der Prüfung der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu beachten.

Bei der Überschneidung von Vorranggebieten für Grundwasserschutz mit Festlegungen zu Gewerbe oder Forschung, gilt es bei der Umsetzung insbesondere die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bei den als Ausnahme definierten Gebieten handelt es sich um Bestandsflächen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist eine ungeordnete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung möglich, was erhebliche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnte.

II.3.02 (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft

Beschreibung der Festlegung

Die Vorranggebiete für Landwirtschaft dienen der Sicherung von Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung besondere Relevanz haben. Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 47) Zur Sicherung und Erhaltung von Standorten für die regionale Nahrungsproduktion mit mittlerer, hoher oder sehr hoher Nutzungseignung sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. Sie umfassen Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von hervorragender Bedeutung für die Nahrungsmittelherstellung sind, auf denen Wein oder andere Sonderkulturen angebaut werden oder die aufgrund ihrer Größe und Struktur effizient bewirtschaftet werden können. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen ausgeschlossen. Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB generell mit den raumfunktionellen Zwecken des Vorranggebiets für Landwirtschaft vereinbar. Ausnahmsweise mit den raumfunktionellen Zwecken der Vorranggebiete für Landwirtschaft vereinbar sind auch Windkraftanlagen, wenn und soweit sich die festgelegten kommunalen Sondergebiete für die Windenergienutzung mit den

II.3.02 (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft

Vorranggebieten für Landwirtschaft überschneiden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen stehen den Zielfestlegungen des VL nicht entgegen. Ausnahmsweise sind Agri-PV-Anlagen mit den Zielen der Vorranggebiete für Landwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen vereinbar:

1. Es handelt sich um eine Agri-Photovoltaikanlage, welche eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ist, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 und ergänzender DIN-Normen um höchstens 15 Prozent verringert.
2. Die Bodenqualität dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr als mittelmäßig, d.h. die Acker- oder Grünlandzahlen im Durchschnitt der Fläche liegen nicht über 49.
3. Notwendige flächenhafte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Gelungsbereich des B-Plans umgesetzt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB können baurechtlich privilegierte Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen in VL errichtet werden auf einer Fläche längs von aa) Bundesautobahnen oder bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist in VL die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, unter folgenden Voraussetzungen möglich: a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage beträgt höchstens 2,5 ha und c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

(G 63) Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

(G 64) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB sind innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern.

(G 65) Zukunftweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind möglich, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben).

(Z 49) Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind in Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausnahmsweise möglich, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen und die Einschränkung der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering bleibt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrstrassen herbeizuführen.

(Z 50) Die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft schließt eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung wegen der Ortsgebundenheit der Rohstoffe nicht aus, soweit keine anderen mindestens gleich mächtigen Lagerstätten des glei-

II.3.02 (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft

chen Rohstoffs vorhanden sind und kein Konflikt mit einem überlagernden Ziel der Raumordnung besteht. Die Eingriffsfläche ist gering zu halten und nach erfolgtem Abbau ist diese als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

(Z 51) In großflächig ausgeräumten Landschaften mit hohen Anteilen an großflächigen Ackschlägen und Intensivgrünland sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass im Einvernehmen mit der Landwirtschaft die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird und avifaunistische Belange nicht entgegenstehen.

(G 65) Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Hinzuweisen ist auf mögliche negative Umweltauswirkungen durch lokale Realisierung der vielfältigen Ausnahmen. Das Schutzgut ist hierbei negativ v.a. durch Lärm- und/oder Schadgasimmissionen sowie ggf. visuelle Beeinträchtigungen betroffen.
„Kultur- und Sachgüter“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap. 3.2) beitragen. Der Grundsatz die Kulturlandschaft zu erhalten, kann sich positiv auf die Zielerreichung auswirken. Hinzuweisen ist auf mögliche negative Umweltauswirkungen durch lokale Realisierung der vielfältigen Ausnahmen. Das Schutzgut ist hierbei negativ v.a. durch visuelle Beeinträchtigungen betroffen.
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap. 3.3) bei. Insbesondere das Ziel der gewünschten Strukturanreicherung in „ausgeräumten“ Landschaften kann sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.
						Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine

II.3.02 (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Der Grundsatz der Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und der Reduktion Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat einen positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele. Insbesondere das Ziel der gewünschten Strukturanreicherung in „ausgeräumten“ Landschaften durch Maßnahmen des Naturschutzes, kann sich positiv auswirken.

Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Grundsätze der Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und der Reduktion Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln haben positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele. Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Wasser“



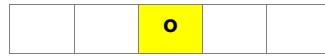
Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) bei, da Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Grundsätze der Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen und der Reduktion Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln haben positiven Einfluss auf das Erreichen der

II.3.02 (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft

Umweltziele. Gleichzeitig könnten die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. Z.B: sind mit Ver- und Entsorgungsleitungen, Verkehrs- und Windkraftanlagen, voraussichtlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Die Ausnahme für VBR könnte ebenfalls den positiven Einfluss der Festlegungen mindern. Eine mögliche Minderung ist hier nicht bewertet worden. Es gilt die vertiefende Prüfung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.2).

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7). Generell ist der Schutz von Freiräumen positiv zu bewerten, da Freiräume im Vergleich zu bebauten Gebieten bioklimatisch und lufthygienisch vorteilhafter sind.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei, da Flächen von Bebauung durch Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollen. Jedoch werden auch Ausnahmen formuliert, die dem Erreichen der Umweltziele entgegenwirken könnten, z.B. der Bau regionalbedeutsamer Verkehrsanlagen.

Fazit zu Festlegungen Vorranggebiete für Landwirtschaft

Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft dient der Sicherung ertragreicher Flächen für eine landwirtschaftliche Produktion. Die Festlegungen wirken sich voraussichtlich eher positiv auf die Umwelt aus. Vorranggebiete für Landwirtschaft könnten insbesondere zur Erreichung des Umweltziels der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr.6 ROG) beitragen.

Die Umweltauswirkungen hängen stark von der jeweiligen Bewirtschaftung der Flächen ab. Grundsätzlich ist die Offenhaltung von Flächen positiv zu bewerten.

Eine zunehmend intensive Bewirtschaftung sowie insbesondere der vermehrte Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gefährden die Umwelt zunehmend, insbesondere den Boden-Wasserhaushalt und die Artenvielfalt. Der landesplanerische Grundsatz, den Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen zu erhöhen und den Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu reduzieren, kann hier ebenso positiven Einfluss nehmen wie die Zielsetzung, in großflächig ausgeräumten Landschaften, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen zu gestalten und zu entwickeln.

Gleichzeitig könnten allerdings die getroffenen Ausnahmen diesen positiven Einflüssen entgegenwirken. So ist beispielsweise mit dem Anbringen von Ver- und Entsorgungsleitungen und dem Bau von Verkehrs- und Windkraftanlagen voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Pflanzen, Tiere, Biodiversität“, „Boden“, „Wasser“ und „Fläche“ verbunden.

Die Ausnahme, dass eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft ausnahmsweise zulässig sein soll, könnte negative Auswirkungen auf

das Erreichen der Umweltziele haben. Der positive Einfluss der Vorranggebiete für Landwirtschaft könnte durch die Ausnahme gemindert werden. Betroffen von einer Überschneidung sind die Gebiete VBR Binscheid, VBR Erfweiler-Ehlingen, VBR Gersheim, VBR Lautersberg, VBR Limbach, VBR Mittleres Primstal, VBR Morselaue I, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen III, VBR Schaffhausen, VBR Thailen (vgl. Kap. 4.4.2). Mögliche Umweltauswirkungen bei einer Rohstoffgewinnung wurden in der vertiefenden Prüfung untersucht (vgl. Kap 4.4.2). Durch die getroffenen Ausnahmen ist in diesen Teilen der Vorranggebiete für Landwirtschaft von einer Schwächung der beschriebenen positiven Umweltauswirkungen, insbesondere für die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“, „Boden“ und „Wasser“ auszugehen. In Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ ist zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Abbautätigkeit, gerade bei besonders hochwertigen Böden, eine Wiederherstellung vergleichbarer Funktionen sehr schwierig ist. Der tatsächliche Einfluss der Festlegungen auf die Umweltziele hängt stark von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab, insbesondere von der jeweiligen Nutzung bzw. Entwicklung der Vorranggebiete. Bei Nicht-durchführung der Planung sind diese ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen dem Nutzungsdruck konkurrierender Flächennutzungen ausgesetzt.

II.3.02 (I) Waldwirtschaft und Waldschutz

Beschreibung der Festlegung

Im Zusammenhang mit der Waldwirtschaft werden folgende raumordnerische Ziele (Z) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(Z 52) Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt sowie den Klimaschutz zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Gleichzeitig ist der Wald durch das sich verändernde Klima betroffen und zeigt zunehmend starke abiotisch und biotische Waldschäden auf. Die Erhaltung des Waldes und dessen Anpassung an die Klimaveränderungen sind die zentralen Ziele der saarländischen Waldpolitik. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig klimaneutralen nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das Landeswaldgesetz soll jedoch zur Erschließung von WEA-Potenzialen genutzt werden. Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes wird der bisherige Schutz von historisch alten Waldstandorten im Staatswald aufgehoben. Nach dem Gesetz durften bisher, an Standorten, an denen seit 1817 Wald steht, keine Windenergieanlagen gebaut werden. Nach dem neuen Landeswaldgesetz erfolgt eine Öffnung des Staatswaldes für Windenergieanlagen.

Gebiete, die von „wesentlicher Bedeutung“ für das Waldökosystem sind, sollen jedoch nach dem Landeswaldgesetz weiterhin geschützt werden.

Die „wesentliche Bedeutung“ im Sinne des Satz 3 besteht insbesondere bei

1. Laubwaldbeständen, die in der Hauptschicht mindestens 75 Prozent der Baumartenanteile als mindestens 100 Jahre alte Laubbäume aufweisen, wozu auch Teile eines Bestandes zählen, in denen kleinflächig jüngere Bäume des Zwischen- und Unterstandes oder Nadelholz das Bestandsbild dominieren und die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung ausgewiesen sind, oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, in der landesweiten Privatwaldinventur des Jahres 2014 in der Behandlungseinheit „Altholz“ oder „mittleres Baumholz“ ausgewiesen sind,
2. Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 als Alt- und Totholz Biozönosenflächen (ATB-Flächen) in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzte Forsteinrichtung kartiert sind,
3. Waldbeständen, die der forstlichen Forschung dienen sowie Marteloskopflächen,

II.3.02 (I) Waldwirtschaft und Waldschutz

4. zugelassenen Erntegutbeständen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz,
5. Waldbeständen, die zum Stichtag 1. Januar 2023 in der durch die Forstbehörde in Kraft gesetzten Forsteinrichtung langfristig aus der regelmäßigen Bewirtschaftung genommen sind.“

Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie, ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung des Waldes mit dem Ziel eines klimaangepassten und standortgerechten Dauerwaldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

(Z 53) Waldgebiete sind für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß inklusive des in § 14 Abs. 3 saarländisches Waldgesetz geforderten Waldabstandes zu beschränken.

(Z 54) unabdingbare Waldverluste sind durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen erst nach einigen Jahrzehnten einen Ersatz für gegebenenfalls verlorengehende Altwaldbestände darstellen. Sie müssen waldwirtschaftlichen Grundsätzen genügen. Der forstrechtliche sowie gesondert zu betrachtende, naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt, soweit möglich, auf denselben Flächen.

Prüfung

Beitrag zur Erreichung der Umweltziele						Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
Schutzgut:	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler, Denkmäler und Sachgüter auch bei der Wahl von möglichen Ausgleichsflächen berücksichtigt wird.
„Landschaft“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei, die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3) zu erreichen. Der Wald soll wegen seiner Bedeutung für die Umwelt erhalten, entwickelt und gesichert werden. Hierzu zählt auch die Erholungsfunktion des Waldes.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ bei, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes berücksichtigt werden. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen,

II.3.02 (I) Waldwirtschaft und Waldschutz

könnte auch zur Sicherung von Flächen, die für den Biotopverbund wichtig sind, beitragen. Zudem könnten Räume vor einer Zerschneidung bewahrt werden. Insbesondere das Ziel die naturnahe, kahlschlagsfreie Bewirtschaftung des Waldes landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern, wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

„Boden“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5) bei. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte unbebauten Waldboden schützen. Alte Waldstandorte weisen zum Teil wertvolle naturnahe Böden auf. Der Wald mit seiner Bedeutung für die Umwelt, soll erhalten, entwickelt und gesichert werden. Hierzu zählt auch die Schutzfunktion des Waldes für den Boden.

„Wasser“



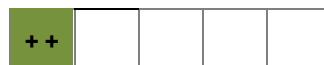
Die Festlegungen tragen voraussichtlich dazu bei die Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6) zu erreichen. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte unbebauten Waldflächen schützen. Dies könnte das Retentionsvermögen der Landschaft erhalten, sowie die Neubildung des Grundwassers sichern. Der Wald mit seiner Bedeutung für die Umwelt, soll erhalten, entwickelt und gesichert werden. Hierzu zählt auch die Schutzfunktion des Waldes für den Wasserhaushalt.

„Klima“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7) bei. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, ist positiv zu bewerten, da Waldflächen als natürliche Senken für klimaschädliche Stoffe fungieren können. Das Ziel Waldflächen zu mehren hat voraussichtlich einen besonders erheblichen positiven Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz Schutzgut „Klima“.

„Fläche“



Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8) bei. Dass Waldflächen nur in Ausnahmefällen für Siedlungszwecke beansprucht werden dürfen, könnte unbebaute Flächen schützen.

Fazit zu Festlegungen II.3.02 (I) Waldwirtschaft und Waldschutz

Die Zielsetzung den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern, und eine landesweite naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf die gesamte Umwelt. Auch der Schutz des Waldes vor einer Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklungen ist positiv zu sehen.

Weiterführende Festlegungen zur Entwicklung von Waldgebieten im Zusammenhang mit Klima- und Ressourcenschutz erfolgen über die Festlegungen zu den Vorranggebieten für Naturschutz, den regionalen Grünzügen und den Vorbehaltsgebieten für den Biotopverbund. Die tatsächlichen Auswirkungen der Festlegung hängen von der Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsebenen ab.

Bei Nichtdurchführung der Festlegung ist der Inanspruchnahme von Wald für Siedlungsflächen dennoch durch die gesetzlichen Regelungen ein Rahmen zum Schutz des Waldes gegeben. Die Beteiligung der Forstbehörde bei Waldinanspruchnahme ist gesetzlich geregelt (§ 7 und § 8 LWaldG).

4.3.5 Programmatische Prüfung: Festlegungen zur Infrastruktur

Zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

Programmatisch zu prüfen sind

- II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV
- II.3.04 (j) Standortbereiche Energie
- II.3.04 (k) Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen VBM

Hinweise: Bei der verkehrlichen Infrastruktur handelt es sich im Wesentlichen um nachrichtliche Übernahmen, die in die Gesamtplanbeurteilung einfließen. Sie bedürfen deshalb keiner programmatischen Überprüfung.

- II.3.04 (a) Verkehrsverbindungen
- II.3.04 (b) Straßen
- II.3.04 (c) Schienen
- II.3.04 (d) Wasserstraßen
- II.3.04 (f) Standortbereich für Luftverkehr BL
- II.3.04 (g) Standortbereich für Binnenschifffahrt BB
- II.3.04 (h) Trassenbereiche für Straßen TS
- II.3.04 (i) Trassenbereiche für Straßen TSCH

II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV

Beschreibung

Die Festlegungen zu den Standortbereichen für den Kombinierten Verkehr BKV stellen nachrichtliche Übernahmen dar.

Im Zusammenhang mit den Standortbereichen für den Kombinierten Verkehr BKV werden folgende Grundsätze (G) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 75) Zur Entlastung der Straßen und zur Reduzierung der Emission im Güterverkehr sollen folgende Standortbereiche für Kombinierten Verkehr räumlich entwickelt werden:

Regionalverband Saarbrücken:

- Saarbrücken: Güterbahnhof Dudweilerlandstraße (KV Straße/Schiene)
- RoRo-Anlage Kongresshalle (KV Straße/Wasser)
- Völklingen-Fenne: Hafen (KV Straße/Wasser)

Landkreis Saarlouis:

- Saarlouis / Dillingen: Hafen (KV Straße/Schiene/Wasser)
- Überherrn: Standort Fa. Mosolf (KV Straße/Schiene)

Landkreis Merzig-Wadern:

- Beckingen: Standort Fa. Puhl (KV Straße/Schiene)
- Merzig-Besseringen: Hafen (KV Straße/Wasser)
- Perl-Besch: Option (KV Straße/Schiene/Wasser)

Saarpfalz-Kreis:

- Kirkel-Altstadt: Standort BahnLog (KV Straße/Schiene)

Landkreis Neunkirchen:

- Neunkirchen: Abfallwirtschaftszentrum Hermine der Fa. TERRAG (KV Straße/Schiene)

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Wesentlich hierbei ist die Bündelung und Konzentration des Verkehrsaufkommens zu beurteilen. Dies führt in anderen Bereichen zu einer Verbesserung der Luftqualität.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).
„Landschaft“			o			Die Festlegung hat voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3).

II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“						Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4).
„Boden“						Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5).
„Wasser“						Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6).
„Klima“						Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7).
„Fläche“						Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8).

Fazit zu Festlegung II.3.04 (e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV

Die Ausweisung von Standortbereichen für den kombinierten Verkehr bewirkt im Wesentlichen eine Vernetzung und Optimierung der Verkehrsträger. Hierdurch gelingt eine verstärkte Einbeziehung des Verkehrsträgers Schiene in die Logistikkette. Hierdurch werden die Straßen entlastet und Emissionen im Güterverkehr reduziert.

II.3.04 (j) Standortbereiche für Energie

Beschreibung

Die Festlegungen zu „Standortbereichen für Energie“ beziehen sich zum einen auf gebiets-scharfe Festlegungen, zum anderen werden allgemeine programmatische Aussagen getroffen. Die programmatischen Festlegungen mit Relevanz für die Umweltprüfung werden im Folgenden untersucht. Im Zusammenhang mit Energie werden folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 83) Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird die bestehende Energieversorgungsinfrastruktur durch die Neuerrichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, der Energienetze und der Energiespeicher um- und ausgebaut.

(G 84) Bei Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind folgende Belange mit erhöhtem Gewicht zu berücksichtigen:

- dass diese energiewirtschaftlich tragfähig sind sowie zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beitragen,
- dass die Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung und der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und
- dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildes nicht erheblich verschlechtert werden.

(G 88) Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird in § 2 neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien geregelt. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen

II.3.04 (j) Standortbereiche für Energie

Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zu berücksichtigen sind hierzu auch die landespolitischen Ziele des Energiefahrplans Saarland 2030 sowie die laufenden Bundesprozesse zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die weiteren Strategie- und Gesetzgebungsprozesse.

In der PV-Strategie teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit, dass die Hälfte des künftigen Zubaus der PV-Anlagen auf Freiflächen erfolgen soll. Zur Erreichung der Ausbauziele sind demnach zentrale Maßnahmen zur Beschleunigung des Zubaus sowie zur Erweiterung der Flächenkulisse notwendig. Der zusätzliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bundesweit auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 und 177,5 GW bis 2040 beschränkt.

Im Rahmen der Ziele des Landesentwicklungsplans werden hierzu Regelungen getroffen.

(Z 67) Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

(Z 68) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollten nach Möglichkeit so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen auch als Erdkabel ausgeführt werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.

(G 89) Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auch auf Dächern, auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen) und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentrassen) erfolgen.

(G 90) Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Weiterführung landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Rückbau soll dabei alle Fundamente bzw. Baulichkeiten umfassen. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

Prüfung						
Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit“ des Menschen“ (Kap. 3.1). Die Beachtung der Wohnumfeldqualität beim Neubau oder Ersatzneubau von Hochspannungsfreileitungsbau reduziert Beeinträchtigungen.
„Kultur- und Sachgüter“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2), wenn die Sicherung wertvoller Kulturlandschaften, Kulturdenkmäler,

,Landschaft'		o	
,Pflanzen, Tiere und Biodiversität'		o	
,Boden'		+	
,Wasser'		+	
,Klima'		+	
,Fläche'		+	

Installation von Solaranlagen auf Dächern, bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur, kann unbebaute Flächen schützen.

Fazit zu Festlegung II.3.04 (j) Standortbereiche für Energie

Zusammenfassend betrachtet können die Festlegungen „Standortbereiche für Energie“ voraussichtlich einen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Umweltziele leisten. Die im Zusammenhang mit Solarenergie formulierten Grundsätze, die dem Schutz von Freiflächen dienen sollen, können einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung insbesondere für die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Fläche“ haben. Ebenfalls positiv zu sehen ist die Festlegung Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen flächensparend zu errichten. Insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut „Boden“, kann der Grundsatz, eine weitere landwirtschaftliche Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen nach der Aufgabe von Solaranlagen weiterhin zu ermöglichen, positiv gewertet werden. In Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ sind die möglichen negativen Auswirkungen von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere bei einer Planung zu berücksichtigen. Auch im Hinblick auf den Freileitungsbau enthält der Landesentwicklungsplan Festlegungen, die geeignet sind, die mit der Umsetzung der Infrastrukturmaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu reduzieren.

Bei einer Nichtdurchführung der Festlegungen, ist davon auszugehen, dass sich die Energiegewinnung und -versorgung hauptsächlich an wirtschaftlichen Belangen orientieren wird. Unkontrollierte Entwicklungen können eine erhöhte Flächeninanspruchnahme zur Folge haben.

II.3.04 (k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen VBM

Beschreibung

Im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) werden folgende Grundsätze (G) in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

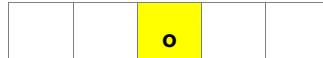
(G 91) In dem Vorbehaltsgebiet für militärische Übungen (VBM) hat die Durchführung von militärischen Übungen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der militärischen Nutzung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(G 92) Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine militärische Nutzung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

Prüfung

Schutzgut	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“			o			Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1).

„Kultur- und Sachgüter“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2).

„Landschaft“



Die Festlegung hat voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3).

„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4).

„Boden“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap. 3.5).

„Wasser“



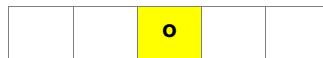
Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6).

„Klima“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7).

„Fläche“



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8).

Fazit zu Festlegung II.3.04 (k) Vorbehaltsgebiete für militärische Übungen (VBM)

Zusammenfassend betrachtet wird die Festlegung zu militärischen Übungen keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele der einzelnen Schutzgüter haben. Die Flächen werden voraussichtlich in ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehen und die derzeitigen Funktionen der Schutzgüter erhalten bleiben. Temporäre Beeinträchtigungen im Fall von Übungen sind jedoch nicht auszuschließen. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten zukünftige Nutzungsänderungen, wie beispielsweise Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben Einfluss auf die Schutzgüter nehmen.

4.3.6 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Beschreibung der Festlegung

Folgende Grundsätze (G) werden in Hinblick auf das Erreichen der festgelegten Umweltziele betrachtet:

(G 93) Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Deren Potenziale sollen auch dem

II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Strukturwandel im Land nutzen und die naturräumlichen und (industrie-) kulturellen Werte in entsprechende regionale Entwicklungsstrategien eingebettet werden.

(G 94) Die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes sollen in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Sie sind:

- UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte
- UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Naturpark Saar-Hunsrück
- Regionalpark Saar
- Oberes Moseltal
- Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, „Landschaft der Industriekultur Nord“ und Gewässerrandstreifenprogramm III
- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus
- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen
- Grabungsschutzgebiete

Prüfung						
Schutzgut:	Beitrag zur Erreichung der Umweltziele					Anmerkungen und Hinweise zur Optimierung der Festlegung
	++	+	o	-	--	
„Bevölkerung und Gesundheit“		+				Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ (Kap. 3.1) bei. Durch entsprechende regionale Entwicklungsstrategien kann die Erholungsfunktion gefördert werden.
„Kultur- und Sachgüter“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (Kap.3.2) bei, da historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften, sowie das UNESCO-Kulturerbe erhalten und entwickelt werden sollen.
„Landschaft“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Landschaft“ (Kap.3.3) bei, da durch die Festlegungen unter anderem die Erholungsfunktion ländlicher Räume und der Erlebniswert der Landschaft gesichert und entwickelt werden kann.
„Pflanzen, Tiere und Biodiversität“	++					Die Festlegungen tragen voraussichtlich in besonderem Maße zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (Kap. 3.4) bei. Der Erhalt und die Entwicklung besonderer Kultur- und Naturlandschaften beinhalten auch die Sicherung und Entwicklung einer Vielzahl von wertvol-

II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

,Boden‘



len Lebensräumen. Insbesondere die Leuchttürme des naturräumlichen Erbes können einen positiven Beitrag leisten.

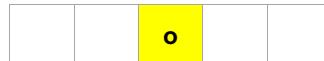
Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Boden“ (Kap.3.5). Jedoch hängt dies maßgeblich von Art und Nutzung der Kulturlandschaft ab. Insbesondere der Erhalt extensiv genutzter Kulturlandschaften, wie z.B. Streuobstwiesen und Weiden, und von Naturlandschaften hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

,Wasser‘



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Wasser“ (Kap. 3.6).

,Klima‘



Die Festlegungen haben voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Klima“ (Kap. 3.7).

,Fläche‘



Die Festlegungen tragen voraussichtlich zum Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ (Kap. 3.8). Als unbebaute Fläche haben der Erhalt und die Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung.

Fazit zu Festlegungen II.3.05 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Die Grundsätze tragen generell zum Erreichen der Umweltziele bei. Insbesondere das Umweltziel zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften wird durch die Festlegungen verfolgt. Inwieweit die Grundsätze von nachfolgenden Planungsebenen umgesetzt werden, ist ausschlaggebend für tatsächliche positive Auswirkungen.

Der Erhalt und die Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kultur- und Naturlandschaften ist in Hinblick auf die Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“, „Landschaft“ sowie „Pflanzen, Tiere und Biodiversität“ von besonderer Relevanz. Nicht nur die kulturelle Bedeutung spielt eine Rolle, sondern zudem bieten besondere Kultur- und Naturlandschaften meist eine Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen für Flora und Fauna. Insbesondere der Erhalt extensiv genutzter Kulturlandschaften mit z.B. extensiv genutzten Streuobstwiesen und Weidenflächen, aber auch der Erhalt von Naturlandschaften kann auch das Schutzgut Boden positiv beeinflussen. Da Kultur- und Naturlandschaften oft auch Erholungsfunktionen erfüllen, kann hier von weiteren positiven Effekten ausgegangen werden.

Durch die Festlegung von „Leuchttürmen“ werden Projekte mit besonderer Bedeutung betont, die im Speziellen zum Teil auch mit positiven Umweltauswirkungen verbunden sein können. Hierzu zählen z.B. das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau

oder auch der Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Ansatz das kulturelle und naturräumliche Erbe als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien zu sichern, mit positiven Umweltauswirkungen verbunden sein wird. Darüber hinaus enthält der Landesentwicklungsplan weitere Festlegungen, die zum Erhalt und zur Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaften beitragen können. Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, sowie zu den besonderen Handlungsräumen. Bei einer Nichtdurchführung der Festlegung ist davon auszugehen, dass historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften in höherem Maße verloren gehen werden.

Hinweis: Die Festlegungen zu II.2.06 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums sowie II.2.07 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit werden nicht programmatisch geprüft.

4.4 Vertiefende Prüfung

4.4.1 Vorgehen

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans, werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietscharfen Festlegungen geprüft. Die genaue Methode zur vertiefenden Prüfung ist im Anhang B erläutert. Die textlichen Festlegungen zu den gebietsscharfen Planinhalten fließen in die vertiefende Prüfung mit ein. Wie bei der programmatischen Prüfung werden die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand einer 5-stufigen Skala bewertet und beschrieben (vgl. Kap. 4.3.1 sowie Anhang B). Die vertiefende Prüfung des Schutzwertes „Fläche“ kann nur in einer zusammenfassenden Form in Kapitel 5.1 erfolgen.

Die vertiefende Prüfung wird für die Festlegungen der Vorbehaltsgesiede Rohstoffsicherung (VBR) in Tabelle 4 dokumentiert. Die vertiefende Prüfung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) wird in ausführlichen Gebietsbriefen im Anhang C dargestellt. Abgeschichtete Gebiete werden nicht aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht wird in den Tabellen 6, 7 und 8 gegeben.

4.4.2 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorbehaltsgesiede für Rohstoffsicherung (VBR)

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Bei den neu beanspruchten Flächen handelt es sich hauptsächlich um Wald-, Acker- oder Grünlandflächen. Diese Flächen haben meist einen positiven Einfluss auf die Umwelt.

Geprüfte Alternativen

Die Rohstoffpotenzialflächen werden, inklusive der genehmigten Abbaufächen und nach Verschneidung mit rechtlichen Tabukriterien, ab einer raumbedeutsamen Mindestflächengröße von 10 ha als Vorbehaltsgesiede für Rohstoffsicherung festgelegt. Die Flächen sollen vorsorglich gesichert und für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

Eine Alternativenprüfung zu den einzelnen Vorbehaltsgebieten hat nicht stattgefunden, da im Sinne der Vorsorgefunktion des LEP alle Potenzialflächen in die Flächenkulisse Eingang gefunden haben. Es wird jedoch gewährleistet, dass die Vorbehaltsgebiete sich jeweils nicht in einem unüberwindbaren Konflikt mit anderen Nutzungen befinden, da alle Teilbereiche der Flächen, die sich mit Tabukriterien überlagern, aus der Gebietskulisse herausgenommen wurden.

Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Festlegungen sind kumulative Wirkungen zwischen folgenden Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung nicht auszuschließen:

- VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Leißberg, VBR Röllenber
- VBR Hoxberg, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III
- VBR Schwalbach, VBR Griesborn
- VBR Unteres Primstal, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen II

Auch mit anderen Festlegungen des Landesentwicklungsplans kann es ebenfalls zu kumulativen Wirkungen kommen. Tabelle 2 stellt die kumulativen Wirkungen spezieller Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (VBR) mit anderen Festlegungen heraus.

Tabelle 3 Mögliche kumulative Wirkungen VBR mit anderen Festlegungen

VBR	VBR	VG	Straße	Schiene
VBR Steinberg-Deckenhardt	X			
VBR Leißberg	X			
VBR Röllenber	X			
VBR Hülzweiler-Sandberg		X	X	
VBR Hoxberg	X		X	
VBR Geislautern			X	
VBR Velsen			X	
VBR Schwalbach	X	X		
VBR Nunkirchener Hecken				X
VBR Brotdorf				X
VBR Wadgassen-Lisdorf		X	X	X
VBR Griesborn	X			
VBR Heidstock			X	X
VBR Unteres Primstal	X		X	
VBR Mittleres Primstal	X		X	
VBR Primsterrassen I	X		X	
VBR Primsterrassen II	X	X	X	
VBR Primsterrassen III	X		X	

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Um mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu vermeiden oder zu minimieren, sind auf nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen zu ergreifen und die Planung entsprechend anzupassen.

Für das Saarland liegen keine Bedarfsprognosen vor, die es ermöglichen würden, Vorranggebiete für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung (bedarfsorientierte

Festlegung für den Planungszeitraum) flächig abzugrenzen. Angaben zu den Restrohstoffmengen in den genehmigten Abbauflächen fehlen zudem. Aus diesem Grund werden zum Teil durchaus großräumige Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt, für die verschiedene Flächenkonkurrenzen vorliegen können. Im Falle eines geplanten Rohstoffabbaus sind für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Ergebnis der Umweltprüfung

Ein Großteil der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung ist voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Bei folgenden Festlegungen ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Schutzgüter zu rechnen: VBR Elversberg, VBR Großer Horst, VBR Heidstock, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III, VBR Spiemont, VBR Unteres Primstal. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Das VBR Auersmacher stellt eine Ausnahme dar, da es sich im Gegensatz zu den anderen Vorbehaltsgebieten um Untertagebau handelt. Das Bergwerk ist bereits Bestand und der Betrieb ist weitgehend eingestellt. Bewertet werden nur die Flächen des VBR, die über den Bestand hinausgehen. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung durch den Bestand z.B. von betrieblichen Anlagen und Infrastruktur, sind aus landesplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten. Es erfolgt die Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen.

Grundsätzlich positiv zu werten sind die landesplanerischen Festlegungen die Nutzung vorhandener Abbauflächen einer Neuerschließung vorzuziehen sowie die Beeinträchtigung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Dennoch ist im Falle eines Rohstoffabbaus von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung um Potenzialflächen handelt. Ob und in welchem Ausmaß eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Gebieten möglich ist, ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären.

Darüber hinaus wurden zwei Gebiete mit weniger als 10 ha (VBR Britten und VBR Bexbach) aufgrund möglicher, erheblicher Summationswirkungen einer ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes unterzogen (siehe Kap. 6).

Vorhaben	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“
VBR Bexbach	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Blies“ durchzuführen	B Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.* Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.
VBR Britten	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Saarhölzbachtal-Zunkelbruch“ durchzuführen.	B Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.* Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchzuführenden Raumordnungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

Tabelle 4 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für die Vorbehaltsgesiede Rohstoffabbau (VBR)⁴

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ ⁴	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Binscheid	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	---	-	-	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Brotdorf	keine	-	o	-	-	o	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit		Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*
VBR Ebert, Höchsten	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	---	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Südlicher Klapperberg“ sowie des VSG „Kuhnewald-Huhngrund“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich

⁴ verwendete Abkürzungen: BE = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI = Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, BO= Boden; WA= Wasser; KL= Klima und Luft

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Elversberg	keine	-	-	-	-	-	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Erfweiler-Ehlingen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	--	o	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Geislautern	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	o	-	o	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit		Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Gersheim	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	-	---	o	---	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura2000-Schutzgegenstände des Natura 2000-Gebiets „Muschelkalkgebiet bei Gersheim und Blieskastel“ notwendig.	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.* Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen.
VBR Griesborn	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	---	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Großer Horst	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	---	---	---	---	---	---	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Vertiefende Untersuchungen notwendig (Natura2000-Schutzgegenstände des Natura 2000-Gebiets „Priems“).	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ ¹	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Haselmühle	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	--	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Leuktal, Krautfelsen u. Bärenfels bei Orscholz“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Heidstock	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	-	--	-	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit		Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Hoxberg	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	--	--	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ [†]	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Hülzweiler- Sandberg	keine	-	o	-	-	o	o	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Lautersberg	keine	-	o	--	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000-Gebiets „Nied“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Lautzkirchen	keine	-	-	-	-	o	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura 2000 Gebiets „Blies“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Leißberg	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	-	-	-	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig (Natura2000-Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Südteil des Nohfeldener Ryolith-Massivs“).	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Limbach	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiet „Limbacher Sanddüne“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Losheim	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Hölzbach zwischen Rappweiler und Niederlosheim“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ [†]	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Mittleres Primstal	keine	---	-	---	-	-	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Primswiesen bei Bilsdorf“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Moselaue I	keine	-	-	---	-	-	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiet „Moselaue bei Nennig“) notwendig	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Nunkirchener Hecken	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	---	o	---	-	-	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Priems“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG aktuell gegeben sind und diese minimiert oder ausgeglichen werden können.* (mögliches aktuelles Vorkommen der Wildkatze innerhalb des Gebiets).

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Primsterrasse I	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	o	--	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände möglich. Vertiefende Untersuchungen notwendig (Natura2000-Schutzgegenstände des Natura 2000-Gebiets „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“).	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG aktuell gegeben sind und diese minimiert oder ausgeglichen werden können.*
VBR Primsterrassen II	keine	--	o	--	-	--	--	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Primswiesen bei Nalbach“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich
VBR Primsterrassen III	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	--	-	-	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura-2000-Gebiets „Hoxberg I und II“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ [†]		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Röllenberg	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VBR Saarterrasse	keine	--	o	--	--	--	--	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Betroffenheiten von Natura 2000-Schutzgegenständen erkennbar; im Hinblick auf Realisierungsfähigkeit der Planung ist Anpassung der Flächenkulisse erforderlich.	C	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Schaffhausen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	--	-	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ [†]	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Schwalbach	keine	---	o	-	-	o	---	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des Natura-2000 Gebiets „Rastgebiete im mittleren Saartal“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.
VBR Schwarzbach	keine	-	o	---	--	--	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.
VBR Spiemont	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	-	---	--	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ [†]		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Sprengen	keine	-	o	-	-	-	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben; jedoch Nachweis auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich*.	B
VBR Steinberg-Deckenhardt	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Südteil des Nohfelder Ryolith-Massivs“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG auch noch aktuell vorliegen und diese vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D
VBR Thailen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	-	-	o	--	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des VSG „Nosswendeler Bruch“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“ [†]	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Türkismühle	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	o	--	--	--	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	B
VBR Unteres Primstal	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	--	-	--	--	--	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Es gilt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiete „Moselaue bei Nenning“ (6404-303) und „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nenning“) notwendig.	D	D
VBR Velsen	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	-	--	-	-	-	o	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung des VSG „Warndt“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	B	B

		Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“	
Vorhaben	Vorbelastung	BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VBR Wadgassen-Lisdorf	genehmigte Abbauflächen innerhalb des VBR	---	o	---	---	---	---	---	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiete „Eulenmühle/ Eulenmühle/ Welschwies“ „Saaraue nordwestlich Wadgassen“ „Rastgebiete im mittleren Saartal“ und „Warndt“) notwendig.	D	D
VBR Waldhölzbach	keine	-	o	---	-	---	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	D
VBR Gipsabbau Merzig									-	Aufgrund der Untertagebau-Situation keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000 Schutzgegenstände	A	D

		Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“		
Vorhaben	Vorbelastung	BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VBR Auersmacher	genehmigte Abbauflächen und Untertagebau Bergwerk innerhalb des VBR	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen verbunden. Abschichtung auf nachgeordneten Planungsebenen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände vorhanden. Es sind zum gegebenen Zeitpunkt, auf Grundlage von Kenntnissen über die Bergbaufolgenutzung, vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura2000-Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“. Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zu prüfen.	D	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zum gegebenen Zeitpunkt, auf Grundlage von Kenntnissen über die Bergbaufolgenutzung, vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.*	D

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durchzuführenden Raumordnungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

4.4.3 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen vermutlich weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Bei den neu beanspruchten Flächen handelt es sich zum einen um Konversionsflächen. Hier ist bei einem Brachfallen der Flächen von einer Sukzession auszugehen. Zum anderen werden meist Wald-, Acker- oder Grünlandflächen beansprucht, die bislang einen positiven Einfluss auf die Umwelt haben.

Geprüfte Alternativen

Die Ausweisung und Abgrenzung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen orientiert sich im Wesentlichen an den im rechtsgültigen LEP, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ festgelegten VG, die ihrerseits Ergebnis gutachterlicher Fachbeiträge sind.⁵ Insofern wurde die Alternativendiskussion bereits im Aufstellungsverfahren dieses LEP geführt.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden 1. Entwurfs des LEP wurden diese Flächen anhand aktuell vorliegender digitaler Daten (u. a. GEWISS, Orthofotos) sowie hinsichtlich der maßgeblichen Restriktions- bzw. Ausschlusskriterien (u. a. landesplanerische Vorranggebietausweisungen sowie naturschutz- und wasserfachliche Restriktionen) einerseits hinsichtlich des grundsätzlichen Bedarfs und der Konfliktfreiheit sowie andererseits hinsichtlich ihrer konkreten Abgrenzungen und Erweiterungsmöglichkeiten verifiziert. Damit handelt es sich bei der VG-Festlegung im Wesentlichen um eine Bestandssicherung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete sowie Kraftwerksflächen, wo dies aus örtlicher und landesweiter Perspektive sinnvoll ist. In Einzelfällen werden Flächenanpassungen bzw. -erweiterungen vorgenommen. Dies begründet sich auf kommunale Entwicklungskonzeptionen bzw. auf wirtschaftspolitische Konzepte des Landesministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Masterplan „Industrieflächen“ sowie die dessen Fortschreibung Masterplan 2 (o.J.)).

Die Alternativenbetrachtung hat sich demnach auf die Prüfung des Bedarfs bzw. des Belegungsdrucks in den letzten Jahrzehnten fokussiert. Eine entsprechende Reduzierung bzw. im Einzelfall auch Neuausweisung von Flächen ist die Folge. Zudem wurde sich auf die bedarfsgerechten Erweiterungspotenziale bestehender oder im Einzelfall auch neuer, gut geeigneter VG-Standorte konzentriert, um „konfliktfreie“ Industrie- und Gewerbeflächen mit landesweiter bzw. überörtlicher Bedeutung (≥ 10 ha) landesplanerisch festlegen zu können.

⁵ Universität Kaiserslautern, LFG Regional- und Landesplanung / Prof. Dr. Dr. h.c. H. Kistenmacher: Ermittlung und Bewertung von landesweit und überörtlich bedeutsamen Gewerbeflächenpotenzialen im Saarland - Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland -, Kaiserslautern, 1996
 Universität des Saarlandes, Fachrichtung Geographie / Dr. B. Aust: Vor-Ort-Analyse geplanter Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen und geplanter Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung sowie Erfassung darin befindlicher unbesetzter Flächen (Flächen ohne Gewerbebetriebe oder andere bauliche Nutzung) ab 5 ha und übriger Flächen (besetzte Flächen einschließlich unbesetzter Flächen unter 5 ha), Saarbrücken, 1999
 AGSTA Umwelt GmbH: Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte in den Gemeinden Eppelborn, Püttlingen, Tholey, Überherrn und Wadern, Völklingen, 1999
 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (gwSaar): Gewerbeflächeninformationssystem Saar (GEWISS), verfügbare und nicht verfügbare Gewerbeflächen, Saarbrücken, 2000

Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe sind kumulative Wirkungen zwischen folgenden Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen nicht auszuschließen:

- Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof mit VG Schwalbach, Hild und mit Saarwellingen, John
- VG Ensdorf, Saarplateau mit VG Saarlouis/Überherrn

Auch mit anderen Festlegungen des Landesentwicklungsplans kann es zu kumulativen Wirkungen kommen. In Tabelle 5 wird aufgeführt, wo kumulative Wirkungen mit anderen Festlegungen zu erwarten sind.

Tabelle 5 Mögliche kumulative Wirkungen VG mit anderen Festlegungen

VG	VBR	VG	Straße	Schiene
VG Saarlouis/Überherrn	X	X		
VG Schwalbach, Hild	X	X	X	
VG Ensdorf, Saarplateau	X	X	X	
VG Saarwellingen, John	X	X		
VG Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof			X	X

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Bei der Planung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu beachten und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Es gilt durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu mindern.

Ergebnis der Umweltprüfung

Besonders positiv ist die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher zu beurteilen. Hier ist auf dieser Planungsebene von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Mit der Festlegung des VG Schwalbach, Hild sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ verbunden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen könnten von folgenden Festlegungen ausgehen: VG Friedrichstal, Maybach; VG Großrosseln-Nassweiler, am Hirschelheck; VG Merzig-Ripplingen; VG Nonnenweiler, an der Trierer Straße; VG Perl-Besch; VG Saarwellingen /Saarlouis Fraulautern, Lindenhof und VG Saarwellingen, John.

Durch die Festlegungen VG Ensdorf, Saarplateau und VG Saarlouis, Überherrn sind voraussichtlich besonders viele Schutzgüter durch erhebliche negative Umweltauswirkungen betroffen. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Der formulierte Grundsatz ein umfassendes Gestaltungskonzept anzustreben, um eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologische und landschaftliche Einbindung zu gewährleisten, könnte mögliche negative Auswirkungen verringern. Auch der formulierte Grundsatz der Einbindung der Vorranggebiete in den öffentlichen Personennahverkehr, ist positiv zu sehen.

Hinzuweisen ist auf folgende Aspekte:

Bei der Überlagerung von VG und VF mit ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist, um Baurecht zu schaffen, auf der Genehmigungsebene, ein Ausgliederungsverfahren anzustoßen. Die Möglichkeit einer Ausgliederung wird dann im förmlichen Verfahren geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen sind die Vorgaben des § 30 BNatSchG und des § 22 SNG zu beachten. Aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung der Flächenkulisse des LEP und der tatsächlichen Flächenumsetzung ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme und zum Ausgleich auf der Genehmigungsebene bei Vorliegen einer konkreten Planung zu behandeln.

Tabelle 6 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen⁶

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG Kraftwerk Bexbach	• Standort Kohlekraftwerk	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen verbunden.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Ensdorf, Saarplateau	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • Konversionsflächen • Schienen • B 51	o	o	--	--	--	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vertiefende Untersuchungen notwendig um zu prüfen, ob bestehende Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG vermieden, minimiert oder ausgelöscht werden können.*	D
VG Friedrichstal, Maybach	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • Konversionsfläche durch Bergwerkbetrieb • Autobahn	o	o	--	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	keine Betroffenheit		Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

⁶ (verwendete Abkürzungen: BE = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI=Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; BO=Boden; WA= Wasser; KL= Klima und Luft

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG Großrosseln-Nassweiler, am Hirschelheck	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen	-	o	-	--	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des VSG „Warndt“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Merzig-Ripplingen	• A 8 und L 170	-	o	o	o	--	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des VSG „Saaraue bei Schwemlingen“ auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Nonnenweiler, an der Trierer Straße	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 1 und L 149	-	o	o	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
VG Perl- Besch	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen B 419 Schienen 	o	o	o	o	--	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände; vertiefende Untersuchungen der Verträglichkeit (Natura 2000-Gebiete „Moselaue bei Nenning“ (6404-303) und „Röllbachschlucht und Lateswald bei Nenning“) notwendig	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.
VG Quierschied, Kraftwerk Weißer	<ul style="list-style-type: none"> Konversionsfläche Kraftwerk angrenzendes ehemaliges Bergwerk 	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung des Landesentwicklungsplans sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.
VG Saarlouis, Überherrn	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen A 620 und B 269 	-	o	-	--	--	o	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung ein Nachweis der Natura 2000-Verträglichkeit („Rastgebiete im mittleren Saartal“; „Saaraue nordwestlich Wadgassen und „Eulenmühle/ Eulenmühle/Welschwies“) erforderlich	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung Besonderer Artenschutzes
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL			
VG Saarwellingen /Saarlouis Fraulautern, Lindenhof	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 8 und B 269	-	o	o	o	o	o	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit	Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. *
VG Saarwellingen, John	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 8 und B 405	o	o	-	--	o	o	--	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Betroffenheit	Nach derzeitigem Kenntnisstand kein relevantes Artenvorkommen im Gebiet/Umfeld. Jedoch sind auf nachgeordneter Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. *
VG Schwalbach, Hild	• Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen • A 8 und L 341	o	o	o	o	o	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VG St. Ingbert, Rohrbach-Süd	<ul style="list-style-type: none"> Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen A 8, L 119 Schienen 	o	o	o	--	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
Merzig / Mettlach, Auf der Haardt	B 51	-	o	-	-	o	-	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Keine Natura 2000-Schutzgegenstände betroffen; nach derzeitigem Kenntnisstand keine vertiefende Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich	A	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B
VG Überherrn, Linslerfeld	keine	o	o	--	--	o	--	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen	Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände vorhanden. Es sind vertiefende Untersuchungen notwendig hinsichtlich der Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgegenstände sowie der Kohärenzbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten.	D	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich.	B

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

4.4.4 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums zu diesem Zwecke auf landesplanerischer Ebene gesichert. Wird das Universitätsklinikum nicht erweitert, bleiben voraussichtlich die Waldflächen erhalten.

Geprüfte Alternativen

Keine Alternativen vorhanden.

Kumulative Wirkungen

Keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

- Auf die lufthygienischen Verhältnisse ist zu achten. Die Durchlüftung der Siedlungsbereiche ist sicherzustellen.
- Bei der Planung gilt es die Nähe zu empfindlichen Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.
- Die Lage von Landschaftsschutzgebieten und Grünzügen ist bei der Planung zu beachten.
- Die Lage von geschützten Biotopen gilt es bei der Planung zu berücksichtigen.
- Bei der Planung gilt es die Lage von Bachläufen und Fließgewässern zu beachten.
- Bei der Ausgestaltung der Planung sollte die hohe Grundwasserleitfähigkeit des Bodens beachtet werden.

Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Festlegung sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden.

Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

Hinzuweisen ist auf folgende Aspekte:

Bei der Überlagerung von VG und VF mit ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist, um Baurecht zu schaffen, auf der Genehmigungsebene, ein Ausgliederungsverfahren anzustoßen. Die Möglichkeit einer Ausgliederung wird dann im förmlichen Verfahren geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des der Bauleitplanverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen sind die Vorgaben des § 30 BNatSchG und des § 22 SNG zu beachten. Aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung der Flächenkulisse des LEP und der tatsächlichen Flächenumsetzung ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme und zum Ausgleich auf der Genehmigungsebene bei Vorliegen einer konkreten Planung zu behandeln.

Tabelle 7 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiete Forschung und Entwicklung⁷

Vorhaben	Vorbelastung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprüfung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifischen Prüfung „Besonderer Artenschutz“		
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL					
VF Homburg, Universitätsklinikum des Saarlandes	Bestehende Gebäude des Universitätsklinikums inklusive Hubschrauberlandeplatz	o	o	-	o	o	-	-	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich negative Umweltauswirkungen verbunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu ergreifen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Auf nachgeordneter Planungsebene ist vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „Landeskrankenhaus Homburg“ durchzuführen.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich..	B

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

⁷ verwendete Abkürzungen: BEV = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI = Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; BO = Boden; WA = Wasser; KL = Klima und Luft

4.4.5 Übersicht zur vertiefenden Prüfung der Trassenbereiche für Schienen (TSCH)

Die im Landesentwicklungsplan dargestellten Trassenbereiche für Schienen sind im Wesentlichen nachrichtliche Übernahmen aus dem Verkehrsentwicklungsplan ÖPNV 2021; eine vertiefte Prüfung ist für diese Trassenbereiche nicht notwendig.

Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Trassenbereiche für Schienen auf landesplanerischer Ebene gesichert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Im Fall der Trasse Völklingen – Walpershofen (Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen im Bereich Völklingen/Püttlingen)

Geprüfte Alternativen

Keine Alternativen

Kumulative Wirkungen

keine

Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Bei der Planung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zu beachten und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Es gilt durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneten Planungsebenen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu mindern.

Ergebnis der Umweltprüfung

Geprüft wurden die Stadtbahntrasse:

- Saarbrücken:
Aus- und Neubaumaßnahmen im Bereich Römerkastel - Saarbasar

Auf Grund der großen Vorbelastung sind mit den Festlegungen zur Trasse Saarbrücken: (Verlängerung / Neubau der Stadtbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar) voraussichtlich nur geringe Umweltauswirkungen verbunden.

Hinzuweisen ist auf folgende Aspekte:

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Vorhaben vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen sind die Vorgaben des § 30 BNatSchG und des § 22 SNG zu beachten. Aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung der Flächenkulisse des LEP und der tatsächlich Flächenumsetzung ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser GB und zum Ausgleich auf der Genehmigungsebene bei Vorliegen einer konkreten Planung zu behandeln.

Tabelle 8 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Trassen⁸

Vorhaben	Vorbelas-tung	Auswirkungen auf die Schutzgüter							Ergebnis der Umweltprü-fung und Einstufung des Vorhabens**	Ergebnis der ebenenspezifischen Natura-2000-Prüfung	Ergebnis der ebenenspezifi-schen Prüfung Besonderer Ar-tenschutzes	
		BE	KS	LS	BI	BO	WA	KL				
TSCH Saarbrücken (Tertiärschienennetz – Verlängerung/ Neubau der Saar- bahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszent- rum Saarbasar	• Schienen • Straße • Gewerbe	o	o	o	o	o	o	o	Mit dieser Festlegung sind voraussichtlich geringe Umweltauswirkungen verbunden.	Erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich vermeidbar, minimierbar bzw. ausgleichbar; Nachweis durch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des FFH-Gebiets „St. Arnualer Wiesen“ durchzuführen.	B	Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) voraussichtlich durch Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen vermeidbar; Nachweis durch Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene erforderlich..

* Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz sowie auch zur Prüfung der NATURA 2000 Verträglichkeit zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange und Belange der NATURA 2000 Verträglichkeit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

** Vierstufige Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in: „geringe“, „negative“, „erhebliche negative“, „besonders erhebliche negative“ Umweltauswirkungen

⁸ verwendete Abkürzungen: BE = Bevölkerung und Gesundheit des Menschen; KS = Kultur- und Sachgüter; LS = Landschaft; BI=Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; BO=Boden; WA= Wasser; KL= Klima und Luft

5 Gesamtplanbetrachtung, kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

5.1 Flächeninanspruchnahme und Landnutzung

Der LEP trifft gerade im Bereich Siedlungsstruktur viele Festlegungen, die der vermehrten Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr entgegenwirken können. Die möglichen positiven Auswirkungen dieser Festlegungen auf das Erreichen der Umweltziele, sind Bestandteil der programmatischen Prüfung (siehe Kap.4.3). Besonders positiv wirken sich alle Festlegungen aus, die einen sparsamen und schonenden Umgang mit Flächenressourcen fördern. Insbesondere die Festlegungen für quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Festlegungen zur Nutzung vorhandener Flächen, zur Nachverdichtung und zur Innenentwicklung, können zum Schutz unbebauter Flächen beitragen.

Vor dem Hintergrund überlagernder Festlegungen und Regel-Ausnahme-Ziele ist jedoch nicht auszuschließen, dass trotz der getroffenen Festlegungen im Einzelfall und/oder räumlich beschränkt auch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erfolgen können. Zu beachten sind hierbei v.a. auch die Nutzungen des Freiraums, für die raumordnungsplanerisch eine Ausnahme geschaffen wird, für die es aber keine nachfolgende Planung gibt (§35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2, 4 BauGB) oder Infrastrukturmaßnahmen erneuerbarer Energien.

Viele Festlegungen des LEP betreffen Gebiete, die bereits Bestand sind, und somit nicht mit einer neuen Flächeninanspruchnahme verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise Standortbereiche für Energie, oder auch ein Großteil der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (siehe Anhang B Methodik). Nachrichtliche Übernahmen werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Um die Flächeninanspruchnahme der vertiefend geprüften Festlegungen bewerten zu können, wurde der aktuelle LEP mit der vorangegangenen Planung und dem Bestand verglichen.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung:

Im LEP Teilbereich „Umwelt“ von 2004 waren keine Gebiete, sondern lediglich Standorte für Rohstoffgewinnung festgelegt. Der aktuelle LEP legt Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung fest. Insgesamt werden 45 Gebiete für möglichen Tagebau festgelegt, die eine Fläche von 4237 ha umfassen und ein Gebiet für Untertagebau mit 895 ha. Im Vergleich zum vorangegangenen LEP entfallen 6 Standorte für Rohstoffsicherung und 18 Flächen kommen neu hinzu. Circa 40% der Gebiete beinhalten bereits genehmigte Abbaufächen. Die Vorbehaltsgebiete Steinbruch Saarhölzbach in Mettlach/Saarhölzbach und Tontagebau Mariahütte in Nonnweiler/Braunshausen sind bereits im vollen Umfang genehmigte Abbaufächen. Insgesamt sind ungefähr 12% der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bereits genehmigte Abbaufächen.

Generell schwierig zu beurteilen ist, welcher Anteil der Fläche der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung in einer Weise genutzt werden könnte, sodass sich dies negativ auf das Schutzwert „Fläche“ auswirkt. Grundsätzlich wird ein entscheidender Teil der Gebiete zum Abbau genutzt werden und daher unbebaut bleiben. Dennoch ist auch von baulichen Maßnahmen auszugehen, vor allem von Flächeninanspruchnahme für die Erschließung und für betriebliche Anlagen. Hinzukommen könnte möglicherweise eine Flächeninanspruchnahme unterbauter Flächen außerhalb der Gebiete für notwendige Infrastruktur. Der bevorzugte Abbau an bereits erschlossenen Standorten

gegenüber Neuerschließungen ist daher positiv zu bewerten. Inwieweit negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind, kann erst auf nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden.

Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen:

Generell ist die Nutzung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung mit einer Bebauung von Flächen verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich grundsätzlich negativ einzustufen.

Im Vergleich zum vorangegangenen LEP Teilbereich „Umwelt“ von 2004 wurden einige Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung in kleinere Teilflächen unterteilt. Im LEP von 2004 wurde eine Gesamtfläche von ca. 5550 ha ausgewiesen, im aktuellen LEP sind es 5017 ha. Das somit 543 ha weniger Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung festgelegt werden, ist als positiv zu bewerten. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass ein Großteil der ausgewiesenen Vorranggebiete bereits als Bestand zu werten ist. Vertiefend geprüft wurden die Vorranggebiete, die im erheblichen Maße Flächen umfassen, die nicht zum Bestand gezählt werden können. Von insgesamt 83 Vorranggebieten betrifft dies nur 15 Gebiete. Wird zuvor unbebaute Fläche zur Gewerbe- oder Infrastrukturentwicklung genutzt, hat dies voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“. Insbesondere das Vorranggebiet Saarlouis/Überherrn ist in diesem Zusammenhang mit einer Erweiterungsfläche von 280 ha, die zum größten Teil unbebaut ist, kritisch zu sehen. Auch die Erweiterung des Gewerbegebietes Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof umfasst mit 62 ha eine relativ große Fläche. Die Neuplanung Merzig-Ripplingen mit einer Fläche von 40 ha ist ebenfalls relativ groß. Diese drei Festlegungen sind deshalb voraussichtlich mit besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ verbunden. Jedoch verhält es sich so, dass fast alle der vertiefend geprüften Vorranggebiete bereits im vorangegangenen LEP 2004 ausgewiesen wurden und in der Flächenausdehnung gleichgeblieben oder verkleinert wurden. Lediglich das VG Nonnweiler, An der Trierer Straße, war kein Bestandteil des LEP 2004. Besonders positiv ist die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher zu beurteilen.

Ein Großteil der im aktuellen LEP festgelegten Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung, sind Bestandteil des vorangegangenen LEP 2004, Teil anderen Planungen oder bereits Bestandsflächen. Für das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“, ist dies positiv zu sehen.

Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung:

Generell ist die Nutzung von Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung mit einer Bebauung von Flächen verbunden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind folglich grundsätzlich negativ einzustufen. Im vorangegangenen LEP Teilbereich „Umwelt“ 2004 werden nur zwei Vorranggebiete ausgewiesen. Im aktuellen LEP sind es 9 Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung. Jedoch handelt es sich hierbei um Bestandsflächen. Im Vergleich zum LEP 2004, kommt im aktuellen LEP eine Fläche von 13 ha für das Universitätsklinikum des Saarlandes hinzu. Dies ist voraussichtlich mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ verbunden. Dennoch ist grundsätzlich auf der Ebene der Landesplanung davon auszugehen, dass die Festlegungen voraussichtlich keinen erheblichen Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele mit Relevanz für das Schutzgut „Fläche“ haben werden.

Trassenbereiche für Schienen:

Insgesamt werden 8 Trassenbereiche für Schienen zeichnerisch festgelegt, die ca. 44 km umfassen. Ein Großteil der Trassenbereiche liegt auf Bestandsstrecken. Die ausgewiesenen Trassen sind bereits Bestandteil des LEP Teilbereich „Umwelt“ von 2004.

Sonstige Hinweise zur Flächeninanspruchnahme:

Der Raumordnungsplan beinhaltet die Entscheidung, dass die EE-Anlagen von Kommunen nach Maßgabe einer landesrechtlichen Verordnung ausgewiesen werden sollen; er leistet insofern keinen Beitrag zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme im Sinne von §2 Abs. 2 Nr. 6 S.3 ROG und im Sinne von §2 Abs. 2 S.6 ROG. Eine diesbezügliche Umweltfolgenabschätzung kann in der SUP nicht getroffen werden. Auch eine Abschätzung der Umweltfolgen von EE-Anlagen als unmittelbare Außenbereichsvorhaben auf Basis des §35 Abs.1 Nr. 5,8 und Abs. 2 BauGB ist nicht möglich.

5.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Neben der für die Umweltprüfung obligatorischen Behandlung der Schutzgüter Klima und Luft, die vor allem siedlungsbezogen auf das Bioklima und die Lufthygiene abstellen (vgl. Kap. 3.7), gilt es die Planung auch im Kontext des globalen Klimawandels zu betrachten.

Der Landesentwicklungsplan beruft sich auf das am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) getroffene Übereinkommen, die globale Erwärmung auf unter 2°C gegenüber den vorindustriellen Werten zu reduzieren. Auch die Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland (MUV 2017 d) formuliert das Ziel der Entlastung der globalen Erwärmung durch Reduktion der Treibhausgasemissionen (1. und 2. Nachhaltigkeitsziel im Handlungsfeld 4, Klima- und Ressourcenschutz).

Der Landesentwicklungsplan verfolgt die Leitvorstellungen, die räumlichen Strukturen an die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anzupassen sowie den Schutz des Klimas zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen die Vorsorge und Anpassung gegenüber den zu erwartenden Folgen des Klimawandels.

Die unterschiedlichen Festlegungen können zum Teil erheblich zur Erreichung der Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes beitragen. Insbesondere gilt dies für die Festlegungen der Freiraumstruktur. Zum Beispiel stellen die Festlegungen zum Hochwasserschutz und Biotopverbund sowie zu den regionalen Grünzügen Ausweisungen dar, die auch der vorsorglichen Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Zielsetzung den Wald aus Gründen des Klimaschutzes zu vermehren, ist in diesem Zusammenhang auch positiv zu bewerten. Die Festlegungen des LEP zum Thema „Energie“ können ebenfalls zum Schutz des Klimas beitragen. Vor allem die Grundsätze, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und im Sinne des Klimaschutzes eine umweltverträgliche Energiegewinnung anzustreben, könnten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der LEP trifft folglich sowohl Festlegungen zur Anpassung an den Klimawandel als auch Festlegungen zum Schutz des Klimas.

5.3 Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

Die Bewertung sowohl kumulativer Belastungswirkungen als auch positiver Umweltauswirkungen ist von besonderer Bedeutung, soweit eine lokale Häufung von Vorbelastungen eine mögliche Kumulation von Neubelastungen durch verschiedene Planungen oder eine teilräumliche Häufung entlastender Planaussagen erkennbar ist.

Da der Landesentwicklungsplan nur begrenzt raumkonkrete Ausweisungen vorsieht, können kumulativen Wirkungen nur begrenzt prognostiziert werden.

In den Kapiteln zu den raumkonkreten Festlegungen sind diese Wirkungen auf den Naturhaushalt detailliert aufgezeigt.

5.4 Gesamtplanbetrachtung

Die Gesamtplanprüfung betrachtet den Plan als Ganzes. Die summarische Prüfung nimmt auf die unterschiedliche Aussageschärfe der einzubeziehenden Einzelaussagen Bezug und schlägt Verbesserungen vor.

Es zeigt sich, dass für eine größere Zahl von Aussagen und Festlegungen keine konkreten Umweltauswirkungen prognostiziert werden können. Dies resultiert v.a. dar aus, dass der Landesentwicklungsplan rahmengebend wirken soll und die Aussagen und Festlegungen deshalb, zur genauen Beurteilung der Umweltauswirkungen, noch nicht ausreichend konkret sind. Die genauen Auswirkungen hängen maßgeblich von der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen ab.

Der Raumordnungsplan verzichtet auf eine Steuerung von Anlagen zur Gewinnung von Erneuerbaren Energien. In einigen Festlegungen wird die Errichtung werden die entsprechenden Anlagen als Regel-Ausnahme einbezogen, sodass die Wirkungen der Festlegungen gemindert werden. Eine diesbezügliche Umweltfolgenabschätzung ist in der SUP nicht möglich. Auch eine Abschätzung der Umweltfolgen von EE-Anlagen als unmittelbare Außenbereichsvorhaben auf Basis des §35 Abs.1 Nr. 5,8 und Abs. 2 BauGB ist nicht möglich.

Negative Umweltwirkungen sind insbesondere mit den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung verbunden. Die Prüfung zeigt, dass ein möglicher Rohstoffabbau in den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergehen könnte. Ausnahmen stellen die Bestandsgebiete sowie das VBR Auersmacher dar.

Bei folgenden Festlegungen ist in ihrer volumänglichen Flächenauslegung mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Schutzgüter zu rechnen: VBR Elversberg, VBR Großer Horst, VBR Heidstock, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III, VBR Spiemont, VBR Unterer Primstal. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Des Weiteren könnten mit den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) negative Umweltauswirkungen verbunden sein. Durch die Festlegungen der Vorranggebiete VG Ensdorf, Saarplateau und VG Saarlouis, Überherrn sind voraussichtlich besonders viele Schutzgüter durch erhebliche negative Umweltauswirkungen betroffen. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Die Festlegungen im Bereich Infrastruktur sind zum größten Teil Bestand oder nachrichtliche Übernahmen. Hier sind mit der Festlegung der Trasse Völklingen – Walpershofen (Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen im Bereich Völklingen/Püttlingen) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Positive Umweltwirkungen entstehen einerseits durch die Festlegungen der Freiraumstruktur, sowie durch Anpassung der Festlegungen in unterschiedlichen Kapiteln in Form einer verstärkten Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der

Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen. Besonders positiv ist auch die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher in Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung zu beurteilen. Hier ist auf dieser Planungsebene von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte auszugehen. Positiv sind generell alle Festlegungen zu sehen, die zur Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr beitragen können. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass ein Großteil der Flächen für VG, VF und Trassenbereiche bereits Bestand ist oder aus vorangegangenen Planungen stammt. Zudem können die unterschiedlichen Festlegungen des LEP zum Teil erheblich zum Erreichen der Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes beitragen.

Insgesamt ist im Sinne einer summarischen Prognose damit zu rechnen, dass die Festlegungen des LEP Saarland in ihrer Summe zu positiven Umweltauswirkungen führen. Der Umfang wird jedoch maßgeblich von der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen bestimmt. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf den Rohstoffabbau sowie dem im LEP nicht gesteuerten Ausbau der Erneuerbaren Energien zu legen.

Folgende Hinweise können herausgestellt werden:

Siedlungsstruktur

Grundsätzlich können die Festlegungen des LEP zur Siedlungsstruktur zum Erreichen der Umweltziele beitragen. Positiv sind hier vor allem alle Festlegungen zu sehen, die zur Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr beitragen können. Insbesondere all jene Festlegungen, die durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme, durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie durch die Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen beitragen können, wirken sich in erheblichem Maße positiv aus. Allerdings ist dieser Ansatz nur zielführend, wenn auch der Flächenverbrauch generell reduziert wird. Das Ziel, vorhandene Flächenpotenziale flächensparend und umweltschonend zu nutzen, ist zukunftsweisend. Grundsätzlich unterstützt der Landesentwicklungsplan flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme. Die Festlegungen zur Siedlungsstruktur können im besonderen Maße zur Erreichung der Umweltziele „*Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) Nr.6 ROG)*“ und „*Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) Nr.2 ROG, § 2 (2) Nr.6 ROG)*“ beitragen.

Da großflächige Einzelhandelsstandorte viel Fläche benötigen, sind durch solche Vorhaben generell negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Die im Landesentwicklungsplan formulierten Festlegungen zu großflächigen Einzelhandelsstandorten können nicht direkt Einfluss auf das Erreichen der Umweltziele nehmen. Gleichwohl können diese Festlegungen des Landesentwicklungsplans positive Auswirkungen haben, die im Zusammenhang mit der strategischen Umweltpflege jedoch keine direkte Relevanz haben.

Mögliche negative Auswirkungen der programmatischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur, wie z.B. Auswirkungen durch die Konzentration von Siedlungsentwicklungen, werden durch andere raumordnerische Festlegungen aufgefangen. Hierzu zählen insbesondere die Festlegungen im Bereich „Raumkategorien“ und die Festlegungen zur Freiraumstruktur.

Die Festlegungen zu den Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (siehe Kap. 4.4.3) sowie zu den Vorranggebieten für Forschung und Entwicklung (siehe Kap. 4.4.4) stellen gebietsscharfe Festlegungen dar, die zum Teil erhebliche

negative Umweltauswirkungen haben könnten. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Freiraumstruktur

Die Festlegungen des LEP zur Freiraumstruktur können voraussichtlich unterschiedliche Umweltauswirkungen zur Folge haben. Grundsätzlich gehen von Festlegungen, die zum Schutz von Freiräumen beitragen, meist positive Umweltauswirkungen aus. Eine Ausnahme stellen hier die Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung dar (siehe Kap. 4.4.2), die teilweise voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen haben könnten. Dementsprechend können die Festlegungen zur Freiraumstruktur, die den Rohstoffabbau in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) als ausnahmsweise zulässig erklären, den positiven Auswirkungen der Festlegungen zur Freiraumstruktur zum Teil entgegenwirken. Auch muss auf die nicht gesteuerte Entwicklung der Anlagen zur Gewinnung Erneuerbarer Energien hingewiesen werden, die lokal negative Umweltfolgen auf die Freiraumstruktur haben können.

■ Räumliche Überlagerungen

Welche VBR innerhalb anderer Vorranggebiete zur Freiraumstruktur liegen, ist in der programmatischen Prüfung aufgeführt (siehe Kap. 4.3.4). Es zeigt sich, dass insbesondere die Gebiete VBR Limbach, VBR Mittleres Primstal, VBR Moselaue I und VBR Primsterrassen I sich mit vielen anderen freiräumlichen Festlegungen überlappen. Mit diesen Vorranggebieten sind voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden. Für die Festlegungen VBR Mittleres Primstal, VBR Moselaue I und VBR Primsterrassen I sind sogar besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Im Falle der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund wird angestrebt, die VBR Flächen nach der Nutzung so zu entwickeln, dass der Biotopverbund gefördert wird. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft soll nach Beendigung des Abbaus innerhalb der VBR wieder landwirtschaftliche Fläche entstehen. Hier gilt zu berücksichtigen, dass bei einer Abbautätigkeit der vorhandene Boden zerstört wird. Die Wiederherstellung eines hochwertigen Bodengefüges ist schwierig. Bei der Planung gilt zu berücksichtigen, inwieweit eine vergleichbare Funktion des Bodens nach Beendigung der Abbautätigkeit wiederhergestellt werden kann. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Bei der Überlagerung von Vorranggebieten für Grundwasserschutz mit Festlegungen zu VG und VF gilt es bei der Nutzung, insbesondere die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen und negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

■ Ausnahmsweise zulässige Maßnahmen

Für Regionale Grünzüge und zum Teil für Vorranggebiete für Naturschutz werden Ausnahmen getroffen, die sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben könnten. Mit diesen Ausnahmen könnten erhebliche negative Umweltauswirkungen einhergehen:

- Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz (auch VN),
- Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponiekategorie 0), sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,

- Maßnahmen zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) (auch VN).

Diese Ausnahmen könnten dem positiven Einfluss der Vorranggebiete entgegenwirken. Die Auswirkungen von Ausnahmen müssen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden und sollten die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete nicht beeinträchtigen. Bei einer Umsetzung der ausnahmsweise zulässigen Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz, sollten insbesondere die Belange des Naturschutzes mitberücksichtigt werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Grundsätzlich gilt es, mögliche negative Auswirkungen auf nachgeordneten Planungsebenen durch entsprechende Maßnahmen und ggf. eine Anpassung der Planung zu verhindern.

■ **Funktionsfähigkeit des Boden- und Wasserkreislaufs**

Der Schutz von Freiräumen kann wesentlich dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Boden- und Wasserkreislaufs zu bewahren. Hierzu zählen insbesondere die Festlegungen zu Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz (VN), Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund (VBB), Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW), zum vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH). Auch die beschriebenen Festlegungen zur Siedlungsstruktur, die zum Schutz von Freiräumen beitragen könnten, sind in diesem Zusammenhang zu betonen. Alle Festlegungen können insbesondere zur Erreichung der Umweltziele „Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr.6 ROG)“ und „Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ beitragen.

■ **Retentionsvermögen und Überschwemmungen**

Grundsätzlich könnten sich alle freiraumschützenden Festlegungen positiv auf das Retentionsvermögen auswirken. Insbesondere die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz könnten hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Ein querschnittsorientiertes Denken ist gerade im Zusammenhang mit Hochwasserschutz und -prävention zielführend und zukunftsweisend.

Grundsätzlich sollte ein naturnaher Hochwasserschutz angestrebt werden, der nicht nur den Schutz vor Hochwassern gewährleistet, sondern auch einen Mehrwert für Mensch und Umwelt bieten kann. Die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sichern natürliche Überschwemmungsflächen zum Hochwasserrückhalt sowie Flächen zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung. Insbesondere wird hier der Grundsatz einer möglichst natürlichen Wasserrückhaltung formuliert. Diese Festlegungen tragen insbesondere zu der Erreichung des Umweltzieles „Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz „(§ 2 (2) Nr. 6 ROG)“ bei.

Gerade im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels ist das Thema Wasserrückhaltung für die gesamte Raumplanung von Bedeutung. Nicht nur im Bereich der Freiraumstruktur, sondern gerade im Bereich der Siedlungsstrukturen muss die Wasserrückhaltung dringend verbessert werden. Deshalb stellt die Aufstellung des Landesentwicklungsplans für das Saarland eine bedeutende Chance dar, hier durch landesplanerische Festlegungen positiven Einfluss zu nehmen und mit Vorbildfunktion zu agieren. Der Landesentwicklungsplan formuliert hier den Grundsatz die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß zu beschränken. Zudem soll bei allen Planungen und Maßnahmen eine möglichst natürliche Wasserrückhaltung bevorzugt werden und vor allem in gefährdeten Bereichen die Versickerung von Niederschlägen gefördert werden.

■ Biotopverbundsystem und Biodiversität

Eine besondere Funktion zum Erhalt der Biodiversität und zur Sicherung und Förderung eines Biotopverbundsystems sollen die Vorranggebiete für Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund übernehmen. Grundsätzlich könnten sich alle freiraumschützenden Festlegungen hier positiv auswirken. Darüber hinaus können die Festlegungen des LEP zur ökologischen oder naturnahen Bewirtschaftung zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität beitragen. All diese Festlegungen können insbesondere zum Erreichen der Umweltziele „Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG)“ und „Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)“ beitragen.

■ Ökologische und naturnahe Bewirtschaftung

Landwirtschaft: Die Umweltauswirkungen im Bereich Landwirtschaft hängen stark von der jeweiligen Bewirtschaftungsweise der Flächen ab. Grundsätzlich ist die Offenhaltung von Flächen positiv zu bewerten. Für die Bevölkerung dienen landwirtschaftlich genutzte Flächen oft der Naherholung. Auch können landwirtschaftliche Flächen wichtig für die klimatischen und lufthygienischen Bedingungen in Siedlungsgebieten sein. Die Kulturlandschaft des Saarlandes ist meist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt worden. Jedoch führt die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auch zur Zerstörung wertvoller Kulturlandschaften. Ähnliches gilt für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“. Viele wertvolle Lebensräume sind erst durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden. Nicht nur die Intensivierung der Bewirtschaftung, sondern auch der Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gefährden zunehmend die Umwelt, insbesondere den Wasserhaushalt und die Böden. Durch die intensive Bewirtschaftung der Böden kommt es oftmals zu Bodenerosion und Bodenverdichtungen. Dies wirkt sich nicht nur auf die Bodenfruchtbarkeit aus, sondern auch auf die Filterwirkung des Bodens, die Wasserspeicherfähigkeit der Flächen und den gesamten Wasserhaushalt. Der landesplanerische Grundsatz, den Anteil an ökologisch-bewirtschafteten Flächen zu erhöhen und den Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu reduzieren, kann hier positiven Einfluss nehmen.

Wald: Der LEP betont die Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser, die der Wald erfüllt sowie seine Bedeutung als wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere die Zielsetzung einer naturnahen, kahlschlagfreien und nachhaltigen Bewirtschaftung kann sich positiv auf die gesamte Umwelt auswirken. Gerade in Hinblick auf den Klimawandel betont der LEP die Relevanz Waldflächen zu mehren.

Infrastruktur

Bei einem Großteil der zur Infrastruktur formulierten Festlegungen, handelt es sich um bestehende Strukturen und Standorte oder nachrichtliche Übernahmen. Der Bestand fließt als Vorbelastung mit in die strategische Umweltprüfung ein. Festlegungen zur Infrastruktur konzentrieren sich innerhalb des Verdichtungsraums. Da Infrastrukturmaßnahmen oft mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, ist es grundsätzlich positiv zu bewerten, dass nur wenige Festlegungen neu geplant sind.

Diese Festlegungen betreffen die Trassenbereiche für Schienen (siehe Kap. 4.4.5). Hier gilt es jedoch auch die möglichen positiven Effekte durch eine potenzielle Reduktion des Verkehrsaufkommens auf Grund der Schienenverbindung zu berücksichtigen.

Positiv zu betonen sind die Festlegungen des LEP zum Thema „Energie“, die zum Schutz des Klimas beitragen könnten. Vor allem die Grundsätze den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und im Sinne des Klimaschutzes eine umweltverträgliche Energiegewinnung anzustreben, sind positiv zu sehen. Hinzuweisen ist hierbei jedoch, dass die entsprechend zu errichtenden Anlagen nicht gesteuert werden; eine konkrete Beurteilung der Umweltfolgen der Errichtung ist nicht möglich.

Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung

Der Fokus dieses Querschnittsthemas liegt im LEP auf dem Erhalt und der Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kultur- und Naturlandschaften, sowie des UNESCO-Kulturerbes. Darüber hinaus wird die Bedeutung regionaler Entwicklungsstrategien betont. Diese Festlegungen können insbesondere zu der Erreichung der Umweltziele „Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)“ und „Erhalt und Sicherung von Denkmalen (§ 2 (2) Nr.5 ROG)“ beitragen.

Insbesondere das Thema Kulturlandschaften wird im LEP nicht nur durch die Grundsätze zu „Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung“ behandelt, sondern ist Bestandteil verschiedener Festlegungen des LEP.

Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, sowie zu den besonderen Handlungsräumen.

Positiv zu betonen sind insbesondere die Festlegungen zur Siedlungsstruktur, die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes bei der Siedlungsentwicklung zu erhalten sowie sich an kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen zu orientieren. Gleichfalls wird betont, dass regional bedeutsame Streuobstbestände von Bebauung freizuhalten sind, was einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Kulturlandschaft impliziert. Vorranggebiete für Landwirtschaft können auf Grund des formulierten Grundsatzes sowohl zum Erhalt der Kulturlandschaft als auch zum Schutz der Kulturlandschaft beitragen. Die Zielsetzung, dass landschaftsbildende Strukturen erwünscht sind, kann sich positiv auf die Kulturlandschaft im Saarland auswirken.

6 Verträglichkeit mit den Schutzzieilen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz

6.1 Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzieilen von Natura 2000

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, sog. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen") im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik Landschaftselemente zu pflegen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 10). Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer fortlaufenden linearen Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder Felddraine) oder ihrer Vernetzungsfunktion für die

Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - VSchRL) fordert zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume aller wildlebenden, in den Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten, neben der Einrichtung von Schutzgebieten, die Lebensräume inner- und außerhalb von Schutzgebieten zu pflegen und an ökologischen Erfordernissen ausgerichtet zu gestalten. Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete sind zu vermeiden, zerstörte Lebensräume wiederherzustellen und Lebensstätten neu zu schaffen (Art. 3 (2); Art. 4 (4) Satz 2 VSchRL).

Im Rahmen der Umweltpflege zum Landesentwicklungsplan wurde eine gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planwerkes maßstabsgerecht durchgeführt. Zu beachten ist in Teilaspekten auch die Möglichkeit der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspaktes.

Ergebnisse der Analyse

Insgesamt wurden 61 Gebiete in die Untersuchung einer ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung und des besonderen Artenschutzes einbezogen, welche i. d. R. mindestens 10 ha aufweisen. Unter ihnen sind zwei Gebiete mit weniger als zehn ha vertreten (VBR Britten und VBR Bexbach), welche aufgrund potenziell erheblicher Summationswirkungen im Zusammenhang mit bestehenden Nutzungen geprüft wurden.

Von insgesamt 85 Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen wurden 15 Gebiete einer ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung unterzogen. Ein Gebiet (Perl-Besch) ist als kritisch zu betrachten (D), für sie sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, welche die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Natura-2000 Schutzgegenständen nachweisen.

Von den insgesamt 45 Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) wurden 40 auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit überprüft. Für das Gebiet „Saarterrasse“ (C) ist ein hohes Risiko zu nennen, die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens ist zu überprüfen. Als weitere besonders konfliktreiche Gebiete sind folgende acht Gebiete zu nennen: Moselaue I, Gersheim, Großer Horst, Leißberg, Primsterrasse I, Unteres Primstal, Auersmacher und Wadgassen (D). Im Falle einer weiteren Verfolgung der Planung sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, um die Natura 2000-Verträglichkeit zu klären. Diese Unterlagen und konkreten Untersuchungen sind auf der Genehmigungsebene zu erbringen.

Für die Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung und für den Trassenbereich für Schienen der Saarbahnstrecke Saarbrücken ist eine Abschichtung auf nachgeordnete Planungsebenen möglich (B).

6.2 Besonderer Artenschutz

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot sie während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch von den Gewerbeanlagen ausgehenden Beunruhigungen und Scheuchwirkungen (z.B. durch Bewegung und Lärm) oder durch Wohn-, Misch- und Sonderbauflächen ausgehende Erholungsnutzung betroffen werden, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art hierdurch verschlechtert.

Das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann vor allem aufgrund baulicher Anlagen und Flächenversiegelung relevant werden. Bei Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang liegt auch bei Anhang-IV-Arten (FFH-RL) und Vögeln keine Verwirklichung dieses Tatbestandes vor, gegebenenfalls können hierzu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG).

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan können aufgrund der Planungstiefe nur erste Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten geliefert werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist für alle Gebiete auf der Genehmigungsebene durchzuführen.

Ergebnisse der Analyse

Alle 61 Gebiete wurden auf eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) geprüft. Für zehn Gebiete (VBR Saarterassen, VBR Brotdorf, VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Nunkirchener Hecken, VBR PRimsterrasse I, VBR Unterer Primstal, VBR Wadgassen-Lisdorf, VBR Waldhölzbach, VBR Auersmacher, VG Enseldorf Saarplateau) sind nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefende Untersuchungen notwendig, um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können (D). Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Datenlage nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zulässt. Aus diesem Grund, und da auf Landesebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang des jeweiligen Vorhabens vorliegen, können artenschutzrechtliche Belange erst im Rahmen der Genehmigungsplanverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung). Hierbei sind auch die zeitlichen Aspekte zu beachten. Daher ist es sinnvoll, dort wo möglich, auf die untergeordnete Planungsebene abzuschichten.

6.3 Umwelthaftung

Das Umweltschadensgesetz regelt die Haftung für Schädigungen von europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschaden). Ein Biodiversitätsschaden liegt bei „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten“ vor (§19 BNatSchG).

Eine „Enthaftung“ kann nur erfolgen, wenn der konkret später eintretende Umweltschaden an europäisch geschützten Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in vorher durchgeführten Prüfverfahren (Natura 2000, Artenschutz, Eingriffsregelung) oder Genehmigungsverfahren nach § 30 und 33 BauGB ermittelt (und kompensiert) wurde oder aber das Vorhaben zulässig ist (vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG). Damit erweitert das Umweltschadensgesetz den Umfang der zu untersuchenden Arten auf der Prüf- und Genehmigungsebene. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz und Natura 2000 müssen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten Vorkommen und Lebensräume von Anhang II-Arten und natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beachtet werden. Innerhalb der Natura 2000-Gebiete sind die Anhang II-Arten und natürlichen Lebensraumtypen, die nicht Erhaltungsziel sind, zusätzlich zu betrachten.

Ein Landesentwicklungsplan wirkt v.a. rahmensexzend. Jedoch werden auch raumkonkrete Festlegungen wie z.B. zum Rohstoffabbau und zur Gewerbeentwicklung

getroffen, die jedoch auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden. Die entsprechenden Konflikte wurden ebenenspezifisch aufgezeigt. In diesen Fällen gilt es v.a. die Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu vermeiden und zu minimieren.

7 Geplante Überwachungsmaßnahmen

7.1 Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 SLPG hat die Landesplanungsbehörde die erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die Landesplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes des Saarlandes dienen die definierten Leitziele (vgl. Kap. 2) und die hierzu von der Länderinitiative Kernindikatoren – LIKI festgelegten Indikatoren, die im Saarland erfasst werden.

Leitziele basierend auf § 2 (2) ROG	Indikatoren
<input type="checkbox"/> Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil Betroffener von Lden > 65 dB an der Gesamtbevölkerung in %
<input type="checkbox"/> Erhalt und Sicherung von Denkmalen (§ 2 (2) Nr.5 ROG)	<input type="checkbox"/> Jahresmittelwert Stickstoffdioxid (NO ₂) im städtischen Hintergrund n $\mu\text{g}/\text{m}^3$
<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)	<input type="checkbox"/> Jahresmittelwert der PM ₁₀ -Immissionskonzentration im städtischen Hintergrund $\mu\text{g}/\text{m}^3$
<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)	<input type="checkbox"/> Anzahl der geschützten Denkmale im Saarland
<input type="checkbox"/> Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 2 (2) Nr.2 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil der Flächen mit ökologischer Landwirtschaft an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in %
<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Wanderwege im ländlichen Raum in km
<input type="checkbox"/> Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Radwege im ländlichen Raum in km
	<input type="checkbox"/> Mittlerer Zerschneidungsgrad (effektive Maschenweite meff)
	<input type="checkbox"/> Bestandsentwicklung repräsentativer Arten: Index zum Ziel 2030
	<input type="checkbox"/> Anteil der Landwirtschaftsflächen mit Hohem Naturwert an der gesamten Landwirtschaftsfläche in % (HNV)

<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil der nicht bewirtschafteten Holzbodenfläche an der gesamten Holzbodenfläche im Staatswald in %
	<input type="checkbox"/> Anteil der gemäß EU-"Bioverordnung"(834/2007) genutzten landwirtschaftlichen Fläche an landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche in %
<input type="checkbox"/> Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil der Wasserkörper der Fließgewässer mit gutem oder sehr gutem Zustand an der Gesamtanzahl der bewerteten Wasserkörper in %
<input type="checkbox"/> Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Grad der Veränderung der Gewässerstruktur in Klassen
<input type="checkbox"/> Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr.6 ROG)	<input type="checkbox"/> Anteil der Messstellen mit Nitratgehalten über 25 mg/l
<input type="checkbox"/> Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Beginn der Apfelblüte
<input type="checkbox"/> Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Dauer der Vegetationsperiode
<input type="checkbox"/> Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Energiebedingte Kohlendioxidemissionen, einwohnerbezogen in t/(E*a)
<input type="checkbox"/> Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz unbebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) 2 ROG, § 2 (2) 6 ROG)	<input type="checkbox"/> Kraftstoffbedingte Kohlendioxidemissionen des Verkehrs, einwohnerbezogen in t/(E*a)
	<input type="checkbox"/> Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Hektar pro Tag
	<input type="checkbox"/> Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Landesfläche in %

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einführung

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans „Saarland“ werden die beiden bisherigen Teilabschnitte „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 und „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 zusammengeführt und entsprechend aktueller Herausforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung, wie z.B. demographischer und sozialer Wandel sowie Klimawandel, fortgeschrieben.

Begleitend zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (§ 8 ROG, § 33 und § 35 UVPG).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden diskutiert. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

In einem ersten Schritt erfolgte eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landesentwicklungsplans. Diese Darstellungen zu den Schutzgütern sowie die zu Grunde liegenden Ziele zu den Schutzgütern stellen die Basis der Umweltprüfung dar.

Umweltprüfung der Festsetzungen

In einem weiteren Schritt erfolgte die Umweltprüfung der Festsetzungen des Landesentwicklungsplans. Schwerpunkte der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht ergeben sich aus dem normativen Teil des Landesentwicklungsplans, insbesondere sind es diejenigen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können Festlegungen sein, die einer vertiefenden Prüfung bedürfen.

In der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans wurden zunächst die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten. In einem zweiten Schritt wurde der Landesentwicklungsplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Unter Effizienzgesichtspunkten sind die Schwerpunkte der Prüfung nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität so gelegt, dass insbesondere diejenigen Planinhalte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht wurden, die einen verbindlichen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen oder das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auslösen. Bestehende Umweltprüfungen für das Planungsgebiet wurden nach Kenntnisstand berücksichtigt, sodass die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt wurde (§ 8 Abs. 3 ROG).

Folgende landesplanerischen Festlegungen bilden aufgrund ihrer räumlich und sachlich konkreten, gebietsscharfen Rahmensetzungen für umwelterhebliche Projekte die Schwerpunkte der Strategischen Umweltprüfung:

- Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG)
- Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)
- Trassenbereiche für Schienen (TSCH)

Diese Inhalte werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen (vgl. Kap 4.4).

Festlegungen, die als Bestand zu bewerten sind und Festlegungen, die als nachrichtliche Übernahmen fachplanerischer Festlegungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, sind Teil der Gesamtplanbetrachtung.

Nicht gebietsscharfe Ausweisungen, wie die Festlegung der Zentralen Orte und der Wohnsiedlungsentwicklung sowie der regionalen Siedlungs- und Verkehrsachsen, bedürfen einer überschlägigen Prüfung der Umwelterheblichkeit (vgl. Kap. 4.3), eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen bleibt hier nachfolgenden Planungsverfahren (Bauleitplanung, Verkehrsplanung, etc.) überlassen.

Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Mögliche Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Ziele des Klimaschutzes und die möglichen Beiträge des Plans zur Anpassung an den Klimawandel werden in der Gesamtplanbetrachtung dargestellt.

Ergebnisse der Umweltprüfung im Überblick

Der Fokus der programmatischen Prüfung liegt auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Die programmatischen Ziele und Grundsätze des LEP tragen in der Regel zum Erreichen der Umweltziele bei oder sind neutral einzustufen.

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietsscharfen Festlegungen geprüft. Die vertiefende Prüfung wird für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR), der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) durchgeführt.

Herauszustellen sind hierbei folgende Ergebnisse:

Ein Großteil der **Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung (VBR)** ist voraussichtlich mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Bei folgenden Festlegungen ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung aller Schutzgüter zu rechnen: VBR Elversberg, VBR Großer Horst, VBR Heidstock, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III, VBR Spiemont, VBR Unteres Primstal. Generell gilt es auf nachfolgenden Planungsebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und die Planung ggf. anzupassen.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zeigt, dass für das Gebiet „Saarterrasse“ (C) ein hohes Risiko zu nennen ist; die Realisierungsfähigkeit des Vorhabens ist zu überprüfen. Als weitere besonders konfliktreiche Gebiete sind folgende acht Gebiete zu nennen: Moselaue I, Gersheim, Großer Horst, Leißberg, Primsterrasse I, Unteres Primstal, Auersmacher und Wadgassen (D). Im Falle einer weiteren Verfolgung der Planung sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, um die Natura 2000-Verträglichkeit zu klären.

Die Gebiete wurden auf eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) geprüft. Für neun Gebiete (VBR Saarterrasse, VBR Brotdorf,

VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Primsterrasse I, VBR Unteres Primstal, VBR Wadgassen-Lisdorf, VBR Waldhölzbach, VBR Auersmacher) sind nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanungen notwendig, um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Das VBR Auersmacher stellt eine Ausnahme dar, da es sich im Gegensatz zu den andern Vorbehaltsgebieten um Untertagebau handelt. Das Bergwerk ist bereits Bestand und der Betrieb ist weitgehend eingestellt. Bewertet werden nur die Flächen des VBR, die über den Bestand hinausgehen. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung durch den Bestand, z.B. von betrieblichen Anlagen und Infrastruktur, sind aus landesplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten. Es erfolgt die Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen.

Grundsätzlich positiv zu werten sind die landesplanerischen Festlegungen, die die Nutzung vorhandener Abbaufächen einer Neuerschließung vorzuziehen sowie die Beeinträchtigung für Mensch und Natur möglichst gering zu halten. Dennoch ist im Falle eines Rohstoffabbaus von voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Es gilt zu beachten, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung um Potenzialflächen handelt. Ob und in welchem Ausmaß eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Gebieten möglich ist, ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären.

Bei den **Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG)** ist besonders positiv die Konversion der Kraftwerksstandorte Bexbach und Weiher zu beurteilen. Hier ist auf dieser Planungsebene von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen könnten von folgenden Festlegungen ausgehen: VG Friedrichstal, Maybach; VG Großrosseln-Nassweiler, am Hirschelheck; VG Merzig-Ripplingen; VG Nonnenweiler, an der Trierer Straße; VG Perl-Besch; VG Saarwellingen /Saarlouis Fraulautern, Lindenhof und VG Saarwellingen, John.

Durch die Festlegungen VG Ensdorf, Saarplateau und VG Saarlouis, Überherrn sind voraussichtlich besonders viele Schutzgüter durch erhebliche negative Umweltauswirkungen betroffen. Um die voraussichtlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren, gilt es entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und die Planungen gegebenenfalls anzupassen.

Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung zeigen, dass ein Gebiet (Perl-Besch) als kritisch zu betrachten ist (D). Für dieses sind vertiefende Untersuchungen erforderlich, welche die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Natura-2000 Schutzgegenständen nachweisen.

Die Gebiete wurden auf eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen (§§44ff BNatSchG) geprüft. Für das VG Ensdorf, Saarplateau sind nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefende Untersuchungen notwendig, um zu prüfen, ob Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG noch aktuell bestehen und ggf. vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Der formulierte Grundsatz, ein umfassendes Gestaltungskonzept anzustreben, um eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologische und landschaftliche Einbindung zu gewährleisten, könnte mögliche negative Auswirkungen verringern. Auch der formulierte Grundsatz der Einbindung der Vorranggebiete in den öffentlichen Personennahverkehr ist positiv zu sehen.

Mit der Festlegung der **Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF)** sind aus landesweiter Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf

die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ verbunden. Unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können jedoch in nachgeordneten Planungsverfahren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

Bei den **Trassenbereichen für Schienen (TSCH)** wurde die Saarbanhstrasse „Saarbrücken: (Verlängerung / Neubau der Stadtbahn-Strecke von der Haltestelle Römerkastel bis zum Einkaufszentrum Saarbasar“ geprüft. Mit den Festlegungen zur Trasse sind voraussichtlich nur geringe Umweltauswirkungen verbunden.

Neben der vertieften Einzelfallbetrachtung der Umweltauswirkungen von Festsetzungen im LEP werden die Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die Umwelt im Gesamtzusammenhang betrachtet.

Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

Da der Landesentwicklungsplan nur begrenzt raumkonkrete Ausweisungen vorsieht, können kumulativen Wirkungen nur begrenzt prognostiziert werden. In den Kapiteln zu den raumkonkreten Festlegungen sind diese Wirkungen auf den Naturhaushalt detailliert aufgezeigt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorranggebiete und Trassenbereiche im Land zum Teil Schwerpunkte bilden, wobei kumulative Belastungswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Festlegungen sind kumulative Wirkungen zwischen folgenden Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung nicht auszuschließen:

- VBR Steinberg-Deckenhardt, VBR Leißberg, VBR Röllenber
- VBR Hoxberg, VBR Mittleres Primstal, VBR Primsterrassen III
- VBR Schwalbach, VBR Griesborn
- VBR Unteres Primstal, VBR Primsterrassen I, VBR Primsterrassen II

Darüber hinaus liegen zum Teil Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder Trassenbereiche in der Nähe der Gebiete. Besonders hervorzuheben ist hier das VBR Primsterrassen II, welches in der Nähe des VG Saarwellingen, John liegt. Das VBR Wadgassen-Lisdorf und VBR Hülzweiler-Sandberg, liegen in der Nähe von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie von Trassenbereichen. Für die Vorranggebiete VBR Geislautern, VBR Velsen, VBR Nunkirchener Hecken, VBR Brotdorf, VBR Heidstock lassen sich kumulative Wirkungen mit Trassenbereichen nicht ausschließen.

Insbesondere das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung VBR Heidstock befindet sich in der Nähe des Trassenbereiches für Schiene Völklingen – Walpershofen (Ausbau- bzw. Neubaumaßnahmen im Bereich Völklingen/Püttlingen).

Zwischen Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen können aufgrund der räumlichen Nähe kumulative Wirkungen zwischen folgenden VG nicht ausgeschlossen werden:

- Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof mit VG Schwalbach, Hild und mit Saarwellingen, John
- VG Ensdorf, Saarplateau mit VG Saarlouis/Überherrn

Im der Nähe von VG Ensdorf, Saarplateau liegt VBR Schwalbach und in der Nähe von VG Saarlouis/Überherrn liegt VBR Wadgassen-Lisdorf. Des Weiteren können kumulative Wirkungen des VG Ensdorf, VG Schwalbach, Hild, VG Saarwellingen/Saarlouis-Fraulautern, Lindenhof mit Trassenbereichen für Straße nicht ausgeschlossen werden.

Summarische Betrachtung der Auswirkungen

Für die untersuchten Gebiete der Natura 2000-Verträglichkeit können Summationswirkungen entstehen, welche sich negativ auf die Schutzgegenstände der betroffenen Natura 2000-Gebietskulisse auswirken. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

VBR Primsterrassen I, Primsterrassen II, Primsterrassen III, Mittleres Primstal, Unteres Primstal:

- Durch den Rohstoffabbau entstehen in der Summe rund 974 ha Abbaufäche in engem räumlichem Zusammenhang

VBR Leißberg:

- Summierte Wirkung zusammen mit genehmigtem Abbau, es entstehen rd. 135 ha Abbaufäche in engem räumlichem Zusammenhang

VBR Großer Horst

- Summierte Wirkungen zusammen mit genehmigter Abbauflächen; in der Summe rd. 255 ha Abbauflächen in engem räumlichem Zusammenhang

Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung

Der Landesentwicklungsplan leistet durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zu Grunde liegenden Ziele.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans stellt jedoch insbesondere bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern heraus; hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen. Auch für einzelne Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) sind zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern herauszustellen; auch hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen.

9 Quellenangaben und Darstellungsverzeichnis

9.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Gesetze:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert

BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert

BWaldG - Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert

LWaldG - Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977 zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Art. 2 Absatz 2 G vom 4. Dezember 2023; (BGBl. I Nr. 344 vom 8. Dezember 2023) geändert

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert

SDschG - Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I 2018, 358), zuletzt durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

SLPG - Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599) zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

SNG - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

SWG – Saarländisches Wassergesetz vom 28.06.60 (Amtsbl_60,511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl_04,1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Richtlinien und Verordnungen:

Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193– 229) am 1. Juli 2013

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – VSchRL

39. BlmSchV - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

43. BlmSchV - Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222)

Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen (VOEPV) Vom 27. November 2018 (Amtsbl. I S. 790) Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO der VO zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen vom 13.3.2021 (Amtsbl. I S. 859)

9.2 Literatur

BALLA, S.; WULFERT, K.; PETERS, DR. H.-J. (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP); Umweltbundesamt Texte 08-09; Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246

BFN - Bundesamt für Naturschutz (o. J.): FFH-VP-Info. Informationen, methodische und fachliche Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Internet: <http://ffh-vp.info.de/FFHVP/> Page.jsp? name= intro (Zugriff am 04.06.2019).

BMUB- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt - Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Berlin

BMUB - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland (2015): Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 19 Absätze 1a und 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen Berichtszeitraum: 1.1.2012 bis 31.12.2014.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016: 158. Berlin

DROBNIK, J., FINCK, P. & RIECKEN, U. (2013) in: BfNSkripten346, Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), 2013: Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland. Bonn – Bad Godesberg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): KOM (2011) 571 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa: 17. Brüssel.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U., OJOWSKY, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel; im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn. Internet: http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeits_hilfe%20V%C3%B6gel%20und%20Stra%C3%9Fenverkehr%20Juli%202010.pdf. (Zugriff am 04.06.2019).

GGF GRUNDWASSER- UND GEO-FORSCHUNG GMBH (2017): Fachgutachtliche hydrogeologische Beurteilung des Grubenwasseranstiegs in bergbaubedingten untertägigen Hohlräumen nach Einstellen des Kohleabbaus im Saarkarbon, Neunkirchen.

GRYSCHKO, R. GRYSCHKO, D. HORLACHER (1996): Bodenversauerung - Ursachen, Auswirkungen, Maßnahmen - Literaturstudie -. LfU, Texte und Berichte zum Bodenschutz Bd 3b/96. Karlsruhe.

HANUSCH, M.; EBERLE, D.; JACOBY, C.; SCHMIDT, C.; SCHMIDT, P. (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG, E-Paper der ARL Nr. 1, Hannover.

HENGER, R.; SCHRÖTER-SCHLAACK, C.; ULRICH, P., DISTELKAMP, M. (2010): Flächeninanspruchnahme 2020 und das 30-ha-Ziel - Regionale Verteilungsschlüssel und Anpassungserfordernisse, in Raumforschung und Raumordnung (68) 4: 297-309

JACOBY, C. (2011): INTERREG IV B Projekt C-Change - Changing Climate, Changing Lives. Konzeptionelle Vorschläge für die Landesplanung des Saarlandes zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes (MUEV), Saarbrücken.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Schlussbericht Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/ein-griffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf. (Zugriff am 04.06.2019).

LUA - LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ & MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2015): 2. Bewirtschaftungsplan des Saarlandes - nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000. Saarbrücken

LUA - LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2017): IMMESA – Überprüfung der Gebietseinstufung 2018, Saarbrücken.

LUA - LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (2019): Stellungnahme: Auskunft über Aktualität von Waldkalkungen und Bodenversauerungen im Saarland, E-mail vom 14.08.2019. Saarbrücken

MINISTERIUM FÜR UMWELT SAARLAND Referat D/4 (2009): Saarlandagenda - Evaluierung der Leitziele - Vierte Aktualisierung vom 01.08.2009. Saarbrücken

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT DES SAARLANDES (Hrsg.) (2015): Tourismusstrategie Saarland 2015, Saarbrücken.

MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2003): Umsetzung der Richtlinie über die Umweltprüfung für Pläne und Programme (2001/42/EG) in der Raumordnungsplanung. Beschluss der MKRO vom 13. Oktober 2003 zum Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung, letzteres veröffentlicht in den ARL-Nachrichten 2/2003, S. 6 ff.

MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2004): Umweltprüfung von Raumordnungsplänen (Plan-UP) – Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (in der vom Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung in der 116. Sitzung am 03./04.05.2004 gebilligten Fassung)

MOSIMANN, T.; FREY, T.; TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

MUEV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR DES SAARLANDES (2006): Denkmäler des Steinkohlenbergbaus im Saarland, Standorte und Entwicklung. Saarbrücken

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2009 a): Gewässergüte 2008, Saarbrücken

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2009 b): Landschaftsprogramm Saarland, Saarbrücken

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2013): Konzept des Landes zur Beteiligung an einem länderübergreifenden Nationalpark im Hochwald –Idarwald, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (Hrsg.) (2016 a): Umwelterklärung 2016, Saarbrücken, S. 24.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2017 a): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2017 b): Umweltpakt Saar, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES (2017 d): Gemeinsam Verantwortung tragen für heute und morgen - Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

MUV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES SAARLANDES, Fachbereich 5.3: Luftüberwachung (2018 a): IMMESA - Überprüfung der Gebietseinstufung im Saarland 2018, Saarbrücken.

REPP, A. & DICKHAUT, W. (2017): „Fläche“ als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut; in UVP- Report 31 (2): 136-144

SPANNOWSKY, W. (2013): Stärkung der Innenentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Umwelt- und Planungsrecht 33 (6): 201-207.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2018): Pressemitteilung Nr. 347 vom 14.09.2018

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2015): Statistische Berichte, Die Entwicklung der Bevölkerung im Saarland 2014 bis 2060, Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Saarbrücken.

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2018 a): Fläche, Bevölkerung in den Gemeinden am 31.12.2017 nach Geschlecht, Einwohner je km² und Anteil an der Gesamtbevölkerung (Basis Zensus 2011), Saarbrücken.

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2018 b): Saarland heute, statistische Kurzinformation, Saarbrücken.

STATISTISCHES AMT SAARLAND (2018 c): Fortgeschriebener Bevölkerungsstand am Jahresende 1926 bis 2017, Saarbrücken.

STAVI, I. & LAL, R. (2015): Achieving Zero Net Land Degradation: Challenges and opportunities. In Journal of Arid Environments 112, Part A: 44–51. doi:<http://dx.doi.org/10.1016/j.jaridenv.2014.01.016>.

UNCCD (2015): Science-Policy Interface: progress report and work programme 2016–2017“.

ICCD/COP(12)/CST/6. Ankara: Conference of the Parties Committee on Science and Technology. <http://www.unccd.int/Lists/OfficialDocuments/cop12/cst6eng.pdf>

WUNDER, S.; KAPHENGST, T.; FRELIH-LARSEN, Dr. A.; MCFARLAND, K., ALBRECHT, S. (2017), UMWELTBUNDESAMT (Hg.): Land Degradation Neutrality – Handlungsempfehlungen zur Implementierung des SDG-Ziels 15.3 und Entwicklung eines bodenbezogenen Indikators, Berlin.

9.3 Internetquellen

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2016): Große Regionale Unterschiede bei Flächenverbrauch in Deutschland, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/Topthemen/flaechenverbrauch_deutschland.html, aufgerufen am 15.03.2019.

BBSR- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2015): Das 30-Hektar-Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumentwicklung/Flaechenpolitik/Projekte/30Hektar-Ziel/30_ha_ziel.html, aufgerufen am 15.03.2019.

BIOSPÄRENRESERVAT BLIESGAU (2018): Biosphärenreservat Bliesgau, <https://www.biosphaere-bliesgau.eu/index.php/de/das-biosphaerenreservat>, aufgerufen am 21.11.2018

HELL, A. (2018): Stadt Völklingen nimmt Stellung zum Vorhaben METABOLIC EXPLORER (METEX), <https://www.voelklingen-im-wandel.de/stadt-voelklingen-nimmt-stellung-zum-vorhaben-metabolic-explorer-metex/>, aufgerufen am 07.11.2018

LIK.NORD (2019): LIK.Nord - Ein einzigartiges Naturschutzgroßprojekt, <http://www.lik-nord.de/ueber-uns/#content>, aufgerufen am 06.05.2019

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2016 b): Bodenproben und Luftmessungen im Warndt weisen keine erhöhte Schadstoffkonzentration auf – Umweltministerium informierte Kommunen bei der Vorbesprechung der CSS-Sitzung in Carling, <https://www.saarland.de/SID-EDB2254A-2D5EC9B2/217867.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2017 c): Die Luft im Warndt ist sauber – Umweltminister Jost stellt Ergebnisse neuer Feinstaubmessungen vor, <https://www.saarland.de/SID-EDB2254A-2D5EC9B2/221375.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 b): Umgebungslärmrichtlinie, <https://www.saarland.de/umgebungslaerm.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 c): Natura 2000 im Saarland, <https://www.saarland.de/119056.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 d): Schutzgebiete, <https://www.saarland.de/211707.htm>, aufgerufen am 07.11.2018

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2018 e): Ausweisung Wasserschutzgebiete, <https://bildung.saarland.de/SID-A31905B7-2779ECE1/237900.htm>, aufgerufen am 10.05.2019.

MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2021 a): Naturschutz; https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000_node.html abgerufen am 18.08.2021

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (o.J.): Masterplan „Industrieflächen“ Fortschreibung Masterplan 2, <https://www.ecosia.org/search?q=Masterplan+%E2%80%99EIndustriefl%C3%A4chen%E2%80%9Cund+dessen+geplante+Fortschreibung+Masterplan+%E2%80%99EIndustriefl%C3%A4chen%E2%80%9C+2.0&addon=firefox&addonversion=4.0.4>

Statistisches Amt Saarland (2021) Fläche und Bevölkerung; https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_Fl%C3%A4chen_und_Bev%C3%B6lkerung_AKTUELL.html.

9.4 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Ausgestaltung der Prüfung	40
Tabelle 1 Planungs- und Verfahrensschritte der Landesentwicklungsplanaufstellung und der SUP (basierend auf BALLA et al. 2009)	6
Tabelle 2 Darstellung der Leitziele der Strategischen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans basierend auf §2 (2) ROG	20
Tabelle 3 Mögliche kumulative Wirkungen VBR mit anderen Festlegungen	104
Tabelle 4 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau (VBR).....	107
Tabelle 5 Mögliche kumulative Wirkungen VG mit anderen Festlegungen	122
Tabelle 6 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen.....	124
Tabelle 7 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Festlegungen für Vorranggebiete Forschung und Entwicklung.....	131
Tabelle 8 Ergebnisse der vertieften Untersuchung der zu prüfenden räumlich konkreten Trassen.....	133